



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Bildung und Kultur
Programm **Jugend in Aktion**



JUGEND IN AKTION 2007-2013

PROGRAMMHANDBUCH

Ab dem 1. Januar 2007 gültige Version

http://ec.europa.eu/youth/index_en.html

INHALT

A. EINFÜHRUNG	6
ZIELE DES PROGRAMMS „JUGEND IN AKTION“	8
PRIORITÄTEN DES PROGRAMMS „JUGEND IN AKTION“	8
1) Europäische Bürgerschaft	8
2) Beteiligung junger Menschen	8
3) Kulturelle Vielfalt	9
4) Einbeziehung benachteiligter junger Menschen	9
STRUKTUR DES PROGRAMMS „JUGEND IN AKTION“	10
Aktion 1 – Jugend für Europa	10
Aktion 2 – Europäischer Freiwilligendienst	10
Aktion 3 – Jugend für die Welt	11
Aktion 4 – Unterstützungssysteme für junge Menschen	11
Aktion 5 – Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich	12
B. DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS „JUGEND IN AKTION“	14
WER FÜHRT DAS PROGRAMM „JUGEND IN AKTION“ DURCH?	14
Die Europäische Kommission	14
Die nationalen Behörden	14
Die Nationalagenturen für das Programm „Jugend in Aktion“	14
Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	15
Andere Strukturen	15
WER KANN AM PROGRAMM „JUGEND IN AKTION“ TEILNEHMEN?	17
Altersbeschränkungen für Teilnehmer	17
Programmländer und Partnerländer	18
Visa	20
ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN	21
Antragsfristen	21
Antragsformulare	22
Kriterien für die Förderungswürdigkeit	22
Auswahlkriterien	22
Vergabekriterien	24
Benachrichtigung über Vergabeentscheidungen	24
Allgemeine Finanzierungsregeln	24
WELCHE HILFE IST VERFÜGBAR?	27
Der Unterstützungsansatz	27
Die Trainingsstrategie von „Jugend in Aktion“	27
Die Nationalagenturen	28
Die SALTO-Ressourcententren	28
Die Eurodesks	29
Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	29
Die Partnerschaft	30
WICHTIGE MERKMALE DES PROGRAMMS „JUGEND IN AKTION“	31
Nichtformales Lernen	31
Anerkennung nichtformalen Lernens bei „Jugend in Aktion“	32
Außenwirkung des Programms „Jugend in Aktion“	32
Valorisierung und Verbreitung von Ergebnissen	33
Antidiskriminierung	33
Gleichstellung von Frauen und Männern	34
Schutz und Sicherheit von Kindern	34
Mehrsprachigkeit	35
C. AKTION 1 – JUGEND FÜR EUROPA	36
WELCHES SIND DIE ZIELE DER AKTION?	36
WELCHE ARTEN VON AKTIVITÄTEN SIND FÖRDERUNGSWÜRDIG?	36
FINANZIERUNGSVEREINBARUNGEN FÜR MEHRERE MAßNAHMEN	36
AKTION 1.1 – JUGENDBEGEGNUNGEN	38
Was ist eine Jugendbegegnung?	38

Hinweis: Aktivitäten, die nicht als Jugendbegegnung gelten	38
Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?	39
Welches sind die Auswahlkriterien?	40
Welches sind die Vergabekriterien?	40
Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?	41
Wer kann einen Antrag stellen?	43
Wie wird der Antrag gestellt?	44
Wie wird die Aktivität finanziert?	44
Welches sind die vertraglichen Verpflichtungen?	46
Welche Unterstützung ist verfügbar?	47
Youthpass	47
AKTION 1.2 – JUGENDINITIATIVEN	48
Was ist eine Jugendinitiative?	48
Hinweis: Aktivitäten, die nicht als Jugendinitiative gelten	48
Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?	48
Welches sind die Auswahlkriterien?	50
Welches sind die Vergabekriterien?	50
Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?	51
Wer kann einen Antrag stellen?	54
Wie wird der Antrag gestellt?	54
Wie wird die Aktivität finanziert?	54
Welches sind die vertraglichen Verpflichtungen?	55
Welche Unterstützung ist verfügbar?	56
AKTION 1.3 – PROJEKTE DER PARTIZIPATIVEN DEMOKRATIE FÜR JUNGE MENSCHEN	57
Was ist ein Projekt der partizipativen Demokratie für junge Menschen?	57
Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?	58
Welches sind die Auswahlkriterien?	59
Welches sind die Vergabekriterien?	59
Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?	59
Wer kann einen Antrag stellen?	61
Wie wird der Antrag gestellt?	61
Wie wird die Aktivität finanziert?	61
Welches sind die vertraglichen Verpflichtungen?	62
Welche Unterstützung ist verfügbar?	62
STRUKTURIERENDE MASSNAHMEN FÜR AKTION 1	63
Integration der Grundsätze der Sichtbarkeit und Valorisierung	63
Folgeaktivitäten	64
Thematischer Ansatz und Aufbau von Netzwerken	64
Finanzierungsvereinbarungen für mehrere Maßnahmen	65
Aufruf zu Pilotprojekten für den Aufbau thematischer Netzwerke	65
Welches sind die Ziele der Unteraktion?	65
Wie wird der Antrag gestellt?	65
Welches sind die Auswahlkriterien und wie werden Projekte bezuschusst?	66
ÜBERBLICK ÜBER DIE REGELN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN	66
D. AKTION 2 – EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST	71
WAS IST DER EUROPÄISCHE FREIWILLIGENDIENST?	71
HINWEIS: WAS DER EFD NICHT IST	73
WELCHES SIND DIE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT?	73
Projektpartner des EFD	73
Akkreditierung von EFD-Organisationen	75
Teilnehmer	75
Mentor	76
Dauer	76
Ort	76
Thema und Aufgaben	77
WELCHES SIND DIE AUSWAHLKRITERIEN?	77
WELCHES SIND DIE VERGABEKRITERIEN?	77
WIE LÄSST SICH EIN GUTES PROJEKT VERWIRKLICHEN?	78
Die EFD-Charta	78

Planung, Vorbereitung, Schulung, Unterstützung und Nachbereitung	78
Nichtformales Lernen und Arbeitsmethoden	79
Auswirkungen	80
Bewertung	80
Valorisierung von Ergebnissen	80
Folgeaktivität des Freiwilligen	81
Außenwirkung	81
WIE WIRD DER ANTRAG GESTELLT?	81
An die Nationalagenturen zu sendende Anträge:	82
An die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zu sendende Anträge:	82
WIE WIRD DIE AKTIVITÄT FINANZIERT?	82
Zusammensetzung des Gemeinschaftszuschusses	83
Außergewöhnliche Kosten	84
WELCHES SIND DIE VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNGEN?	84
Fördervereinbarung	84
Aktivitätsvereinbarung	85
Versicherungen	85
WELCHE UNTERSTÜTZUNG IST VERFÜGBAR?	85
Nicht finanzielle Unterstützung und Dienste des EFD	85
EFD-Beratungs- und Unterstützungsorganisationen	86
YOUTHPASS	86
WEITERE EFD-STRUKTUREN FÜR FREIWILLIGE	87
BEISPIELE	87
CHARTA DES EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENSTES	88
ÜBERBLICK ÜBER DIE REGELN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN	90
E. AKTION 3 – JUGEND FÜR DIE WELT	99
WAS IST „JUGEND FÜR DIE WELT“?	99
WELCHES SIND DIE ZIELE DER AKTION?	99
AKTION 3.1 – ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NACHBARLÄNDERN DER EUROPÄISCHEN UNION	100
Welche Arten von Aktivitäten sind förderungswürdig?	100
Jugendbegegnungen	101
Projekte für Ausbildung und Vernetzung	103
Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?	104
Wer kann einen Antrag stellen?	104
Wie wird der Antrag gestellt?	105
Wie werden die Aktivitäten finanziert?	106
Welche Unterstützung ist verfügbar?	107
AKTION 3.2 – ZUSAMMENARBEIT MIT „SONSTIGEN PARTNERLÄNDERN WELTWEIT“	108
Welches sind die Ziele der Unteraktion?	108
Welches sind die Auswahlkriterien und wie werden Projekte bezuschusst?	108
Wie wird der Antrag gestellt?	108
F. AKTION 4 – UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME FÜR JUNGE MENSCHEN	110
WELCHES SIND DIE ZIELE DER AKTION?	110
WELCHE ARTEN VON AKTIVITÄTEN SIND FÖRDERUNGSWÜRDIG?	110
AKTION 4.1 – UNTERSTÜTZUNG VON AUF EUROPÄISCHER EBENE IM JUGENDBEREICH TÄTIGEN EINRICHTUNGEN	111
AKTION 4.2 – UNTERSTÜTZUNG DES EUROPÄISCHEN JUGENDFORUMS	112
Welche Arten von Aktivitäten werden bezuschusst?	112
Kontaktadresse	112
AKTION 4.3 – AUSBILDUNG UND VERNETZUNG DER IN DER JUGENDARBEIT UND IN JUGENDORGANISATIONEN TÄTIGEN	113
Was wird unter Ausbildung und Vernetzung verstanden?	113
Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?	115
Welches sind die Auswahlkriterien?	116
Welches sind die Vergabekriterien?	116
Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?	117
Wer kann einen Antrag stellen?	119
Wie wird der Antrag gestellt?	119
Wie wird die Aktivität finanziert?	120

Welches sind die vertraglichen Verpflichtungen?	121
Welche Unterstützung wird bei der Vorbereitung und Durchführung eines Projekts gewährt?	122
Youthpass	122
AKTION 4.4 – PROJEKTE ZUR FÖRDERUNG VON INNOVATION UND QUALITÄT	126
Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?	126
Welches sind die allgemeinen Auswahlkriterien und wie werden Projekte bezuschusst?	126
Wie wird der Antrag gestellt?	126
AKTION 4.5 – INFORMATIONSMABNAHMEN FÜR JUNGE MENSCHEN UND FÜR DIE IN DER JUGENDARBEIT UND IN JUGENDORGANISATIONEN TÄTIGEN	127
Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?	127
Was ist das Europäische Jugendportal?	127
Was sind europäische Jugendkampagnen?	127
AKTION 4.6 – PARTNERSCHAFTEN	128
Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?	128
Welche Arten von Aktivitäten sind förderungswürdig?	129
AKTION 4.7 – UNTERSTÜTZUNG DER PROGRAMMSTRUKTUREN	130
AKTION 4.8 – VALORISIERUNG	131
Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?	131
Netzwerktreffen zwischen ehemaligen Teilnehmern und Nationalagenturen	131
G. AKTION 5 – UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT IM JUGENDBEREICH	132
WELCHES SIND DIE ZIELE DER AKTION?	132
WELCHE ARTEN VON AKTIVITÄTEN SIND FÖRDERUNGSWÜRDIG?	132
AKTION 5.1 – BEGEGNUNGEN JUNGER MENSCHEN MIT VERANTWORTLICHEN DER JUGENDPOLITIK	133
Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?	133
Welche Arten von Aktivitäten sind förderungswürdig?	133
GRENZÜBERSCHREITENDE JUGENDSEMINARE.....	134
Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?	134
Welches sind die Auswahlkriterien?	134
Welches sind die Vergabekriterien?	134
Wer kann einen Antrag stellen?	135
Wie wird der Antrag gestellt?	135
NATIONALE JUGENDSEMINARE	135
Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?	135
Welches sind die Auswahlkriterien?	136
Welches sind die Vergabekriterien?	136
Wer kann einen Antrag stellen?	136
Wie wird der Antrag gestellt?	136
WIE LÄSST SICH EIN GUTES GRENZÜBERSCHREITENDES ODER NATIONALES JUGENDSEMINAR VERWIRKLICHEN?	137
Nichtformale Lernerfahrung	137
WIE WIRD EIN PROJEKT FINANZIERT?.....	137
Vertragliche Verpflichtungen	138
AKTION 5.2 – UNTERSTÜTZUNG VON AKTIVITÄTEN ZUR VERBESSERUNG DES VERSTÄNDNISSES UND DES KENNTNISERWERBS IM JUGENDBEREICH.....	139
Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?	139
AKTION 5.3 – ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN.....	140
Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?	140
H. ANHANG: JÄHRLICHE PRIORITÄTEN 2007	141
2007: EUROPÄISCHES JAHR DER CHANCENGLEICHHEIT FÜR ALLE	141
VERBESSERUNG DER GESUNDHEIT JUNGER MENSCHEN.....	141
STRUKTURIERTER DIALOG	141
GLOSSAR	142
LISTE DER KONTAKTADRESSEN	144

A. Einführung

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Durchführung des Programms **Jugend in Aktion** vereinbart. Dieses Programm setzt den rechtlichen Rahmen für die Unterstützung nichtformaler Bildungsaktivitäten junger Menschen um und hat eine Laufzeit von 2007 bis Ende 2013.

Das Programm **Jugend in Aktion** leistet einen wichtigen Beitrag für den Erwerb von Kenntnissen und ist daher ein entscheidendes Instrument, um jungen Menschen Chancen für eine nichtformale und informelle Bildung mit einer europäischen Dimension zu bieten. Es trägt dazu bei, die Zielsetzung der überarbeiteten Lissabon-Strategie¹, des Europäischen Pakts für die Jugend², des Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa³ und des Plans D der Kommission für Demokratie, Dialog und Diskussion⁴ zu verwirklichen, und ist darauf ausgerichtet, auf europäischer Ebene auf die Bedürfnisse junger Menschen vom Jugend- bis zum Erwachsenenalter zu reagieren.

Das Programm **Jugend in Aktion** gründet auf den Erfahrungen des vorherigen Programms „Jugend für Europa“ (1989 bis 1999), des Europäischen Freiwilligendienstes sowie des Programms JUGEND (2000-2006).

Das Programm wurde von der Kommission nach umfangreichen Beratungen mit den verschiedenen Interessengruppen im Jugendbereich präsentiert. Im Jahr 2003 wurde eine Zwischenbewertung des Programms JUGEND durchgeführt, bei der Beiträge von zahlreichen in das Programm involvierten Fachleuten, Interessengruppen und Einzelpersonen eingingen. Während der Ausarbeitung von **Jugend in Aktion** wurde eine Vorabbewertung durchgeführt.

Dieses Programm ist die Antwort auf Entwicklungen im Jugendbereich auf europäischer Ebene. Es steht mit den neuesten Entwicklungen des Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich in Einklang und unterstützt diesen politischen Prozess.

Das Budget des Programms **Jugend in Aktion** (2007-2013) beläuft sich auf insgesamt 885 000 00 EUR.

Die Durchführung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm **Jugend in Aktion** 2007 unterliegt folgenden Bedingungen:

- der Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms des Programms „Jugend in Aktion“ nach der Befassung des Programmausschusses;
- der Verabschiedung des Haushalts der Europäischen Union für 2007 durch die Haushaltsbehörde.

¹ Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze. Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon, KOM(2005) 24 vom 2. Februar 2005.

² Anlage 1 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rats, Brüssel, 22.-23. März 2005.

³ Entschließung des Rates (2002/C 168/02) vom 27. Juni 2002 zu dem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa, ABl. C 168 vom 13.7.2002, S. 2-5.

⁴ KOM(2005) 494 endg. vom 13. Oktober 2005.

Darüber hinaus sei auf Folgendes hingewiesen:

Außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die einzigen Länder, deren Teilnahme im Jahr 2007 wahrscheinlich ist, die EFTA/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) und die Türkei; für deren Teilnahme gelten spezifische Vereinbarungen wie in dem Beschluss über die Einrichtung des Programms festgelegt.

Die Kommission ermutigt die Antragsteller aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu, Projekte mit Partnern oder Teilnehmern aus diesen vier Ländern einzureichen. Die Kommission kann jedoch nicht garantieren, dass die notwendigen Vereinbarungen vor dem Termin der Projektauswahl abgeschlossen sein werden.

Aus diesem Grund wird für dieses erste Jahr vorsichtshalber empfohlen, dass die Antragsteller aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Projekte einreichen, die wahrscheinlich förderungswürdig bleiben, auch wenn die Vereinbarungen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden (insbesondere in Bezug auf die ausreichende Anzahl von Partnern und/oder Teilnehmern aus EU-Mitgliedstaaten, die für bestimmte Aktionen des Programms verlangt werden).

Ziele des Programms „Jugend in Aktion“

In der Rechtsgrundlage des Programms **Jugend in Aktion** werden die folgenden allgemeinen Ziele festgelegt:

- Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihrer europäischen Bürgerschaft im Besonderen,
- Entwicklung der Solidarität und Förderung der Toleranz unter jungen Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses von jungen Menschen in verschiedenen Ländern,
- Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Unterstützungssysteme für Jugendaktivitäten und der Kompetenz der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich,
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich.

Diese allgemeinen Ziele werden auf Projektebene unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten ständigen Prioritäten umgesetzt.

Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“

1) Europäische Bürgerschaft

Eine Priorität des Programms **Jugend in Aktion** besteht darin, bei jungen Menschen das Bewusstsein zu wecken, dass sie Bürger Europas sind. Junge Menschen sollen dazu ermutigt werden, über europäische Themen einschließlich der europäischen Bürgerschaft nachzudenken und diese Themen in die Diskussion über den Aufbau und die Zukunft der Europäischen Union einzubringen.

Auf dieser Grundlage sollten Projekte eine ausgeprägte europäische Dimension aufweisen und zum Nachdenken über die entstehende europäische Gesellschaft und ihrer Werte anregen.

2) Beteiligung junger Menschen

Ein Hauptschwerpunkt des Programms **Jugend in Aktion** ist die Beteiligung junger Menschen an der demokratischen Gesellschaft. Durch diese Beteiligung sollen junge Menschen vor allem ermutigt werden, ihre Rolle als aktive Bürger wahrzunehmen. Diese Zielsetzung untergliedert sich in die drei folgenden Teilziele, die in der Entschließung des Rates über gemeinsame Zielsetzungen für die Partizipation und Information der jungen Menschen dargelegt wurden⁵:

⁵ Entschließung des Rates (2003/C 295/04) vom 25. November 2003, ABl. C 295 vom 5.12.2003, S. 6-8.

- Förderung des staatsbürgerlichen Engagements junger Menschen in ihrer Gemeinschaft,
- Förderung ihrer Einbindung in das System der repräsentativen Demokratie,
- stärkere Unterstützung der verschiedenen Formen zum Erlernen von Partizipation.

Im Rahmen des Programms **Jugend in Aktion** geförderte Projekte sollten diese drei Teilziele widerspiegeln, indem die Partizipation als pädagogischer Grundsatz für die Projektumsetzung Anwendung findet.

3) **Kulturelle Vielfalt**

Die Achtung der kulturellen Vielfalt in Verbindung mit dem Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind Prioritäten des Programms **Jugend in Aktion**. Indem das Programm Aktivitäten junger Menschen mit unterschiedlichem kulturellem, ethnischen und religiösem Hintergrund ermöglicht, zielt es darauf ab, das interkulturelle Lernen junger Menschen zu entwickeln.

Hinsichtlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten bedeutet dies, dass sich junge Menschen, die an einem Projekt teilnehmen, seiner interkulturellen Dimension bewusst werden sollten. Es sollten interkulturelle Arbeitsmethoden eingesetzt werden, damit die Projektteilnehmer auf gleichberechtigter Basis teilnehmen können.

4) **Einbeziehung benachteiligter junger Menschen,**

Es ist eine wichtige Priorität für die Europäische Kommission, benachteiligten jungen Menschen den Zugang zum Programm **Jugend in Aktion** zu ermöglichen.

Jugendgruppen und -organisationen sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen Ausschluss bestimmter Zielgruppen zu vermeiden. Das Programm **Jugend in Aktion** ist ein Programm für alle, und es sollten Anstrengungen unternommen werden, junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen in das Programm einzuschließen.

In enger Zusammenarbeit mit den Nationalagenturen und den SALTO-Ressourcententren hat die Europäische Kommission im Rahmen des Programms **Jugend in Aktion** eine Strategie für die Einbeziehung benachteiligter junger Menschen erarbeitet, die sich insbesondere an junge Menschen mit weniger privilegiertem schulischem, sozioökonomischem, kulturellem oder geografischem Hintergrund oder mit Behinderungen richtet.

Darüber hinaus können für das Programm **Jugend in Aktion** jährliche Prioritäten festgelegt und auf den Websites der Kommission und der Nationalagenturen sowie im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs bekannt gegeben werden.

Struktur des Programms „Jugend in Aktion“

Um die Ziele des Programms **Jugend in Aktion** zu verwirklichen, sind fünf operative Aktionen vorgesehen.

Aktion 1 – Jugend für Europa

Die Zielsetzungen dieser Aktion lauten:

- Stärkung der Mobilität junger Menschen durch die Unterstützung von Jugendbegegnungen;
- Entwicklung der Bürgerschaft und des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen durch Unterstützung von Jugendinitiativen, Projekten und Aktivitäten für ihre Einbindung in die demokratische Gesellschaft.

Durch Aktion 1 werden die folgenden Maßnahmen unterstützt.

1.1 Jugendbegegnungen

Jugendbegegnungen bieten eine Gelegenheit für Gruppen junger Menschen (in der Regel im Alter von 13 bis 25 Jahren) aus verschiedenen Ländern, zusammenzukommen und mehr über die Kultur der anderen zu erfahren. Die Gruppen planen auf der Grundlage eines Themas von beiderseitigem Interesse gemeinsam ihre Jugendbegegnung.

1.2. Jugendinitiativen

Diese Unteraktion unterstützt auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene konzipierte Gruppenprojekte. Sie unterstützt außerdem die Vernetzung vergleichbarer Projekte zwischen verschiedenen Ländern. Ziel ist die Stärkung des europäischen Aspekts der Initiativen und die Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Menschen. Jugendinitiativen richten sich vornehmlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. Jugendliche ab 15 Jahren können in Begleitung eines Jugendbetreuers oder Coaches ebenfalls teilnehmen.

1.3. Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen

Diese Unteraktion unterstützt die Teilnahme junger Menschen am demokratischen Leben ihrer lokalen, regionalen oder nationalen Gemeinschaft sowie auf internationaler Ebene. Ihre Zielgruppe sind junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren.

Aktion 2 – Europäischer Freiwilligendienst

Der Europäische Freiwilligendienst soll die Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union unterstützen.

Im Rahmen dieser Aktion können junge Menschen (von 18 bis 30 Jahren) einzeln oder in Gruppen an unbezahlten gemeinnützigen Aktivitäten teilnehmen. Der Dienst kann bis zu zwölf Monate dauern. In Ausnahmefällen dürfen auch junge Menschen ab 16 Jahren am Europäischen Freiwilligendienst teilnehmen.

Aktion 3 – Jugend für die Welt

Das Ziel dieser Aktion besteht darin, Projekte mit den Partnerländern, insbesondere den Austausch von jungen Menschen und von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen sowie die Entwicklung von Partnerschaften und Netzwerken von Jugendorganisationen zu unterstützen.

3.1. Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der Europäischen Union

Mit dieser Unteraktion werden Projekte mit benachbarten Partnerländern unterstützt. Sie fördert vornehmlich Jugendbegegnungen sowie Projekte für die Ausbildung und Vernetzung im Jugendbereich.

3.2. Zusammenarbeit mit anderen Ländern weltweit

Diese Unteraktion betrifft die Zusammenarbeit im Jugendbereich, insbesondere den Austausch bewährter Praktiken mit Partnerländern aus anderen Teilen der Erde. Sie fördert den Austausch und die Ausbildung junger Menschen und von sozialpädagogischen Betreuern sowie Partnerschaften und Netzwerke von Jugendorganisationen.

Aktion 4 – Unterstützungssysteme für junge Menschen

Mit dieser Aktion sollen auf europäischer Ebene im Jugendbereich aktive Einrichtungen unterstützt werden, insbesondere die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Jugendbereich, ihre Vernetzung sowie die Beratung für Menschen, die Projekte ausarbeiten. Hierbei soll die Qualität durch den Austausch, die Ausbildung und die Vernetzung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen gewährleistet werden, indem zu Innovation und Qualität ermutigt wird, indem jungen Menschen Informationen bereitgestellt werden, indem die für das Programm erforderlichen Strukturen und Aktivitäten zum Verwirklichen dieser Ziele erarbeitet werden und indem Partnerschaften mit lokalen und regionalen Behörden gefördert werden.

Aktion 4 gliedert sich in acht Unteraktionen:

4.1. Unterstützung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen

Diese Unteraktion betrifft Betriebskostenzuschüsse für NGOs, die auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätig sind und ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgen. Ihre Aktivitäten zielen auf die Beteiligung junger Menschen am öffentlichen Leben und an der Gesellschaft sowie auf die Entwicklung der europäischen Koordinierungsaktivitäten im Jugendbereich ab.

4.2. Unterstützung des Europäischen Jugendforums

Im Rahmen dieser Unteraktion wird jedes Jahr ein Zuschuss gewährt, um die laufenden Aktivitäten des Europäischen Jugendforums zu unterstützen.

4.3. Ausbildung und Vernetzung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen

Diese Unteraktion unterstützt die Ausbildung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen, insbesondere den Austausch von Erfahrungen, Fachwissen und bewährten Praktiken zwischen ihnen sowie Aktivitäten, die zu langfristigen hochwertigen Projekten sowie Partnerschaften und Netzwerken führen können.

4.4. Projekte zur Förderung von Innovation und Qualität

Mit dieser Unteraktion werden Projekte gefördert, deren Ziel die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung innovativer Konzepte im Jugendbereich ist.

4.5. Informationsaktivitäten für junge Menschen und die in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen

Im Rahmen dieser Unteraktion werden Aktivitäten auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt, die den Zugang junger Menschen zu Informations- und Kommunikationsdiensten verbessern und die Beteiligung junger Menschen an der Erstellung und Verbreitung benutzerfreundlicher, auf die Zielgruppe ausgerichteter Informationsprodukte erhöhen. Außerdem wird durch sie die Entwicklung europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Jugendportale für die Verbreitung spezifischer Informationen für junge Menschen unterstützt.

4.6. Partnerschaften

Ziel dieser Unteraktion ist die finanzielle Unterstützung von Partnerschaften mit regionalen oder lokalen Einrichtungen, um langfristige Projekte zu entwickeln, die verschiedene Programmmaßnahmen kombinieren.

4.7. Unterstützung der Programmstrukturen

Mit dieser Unteraktion werden die Verwaltungsstrukturen des Programms, insbesondere die Nationalagenturen, finanziell unterstützt.

4.8. Valorisierung

Diese Unteraktion wird von der Kommission verwendet, um Seminare, Kolloquien und Sitzungen zu finanzieren, um die Umsetzung des Programms und die Valorisierung seiner Ergebnisse zu ermöglichen.

Aktion 5 – Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich

Die Zielsetzung dieser Aktion lautet:

- Organisation des strukturierten Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren im Jugendbereich, insbesondere den jungen Menschen selbst, den in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen sowie den Entscheidungsträgern;
- Unterstützung von Jugendseminaren und nationalen/grenzüberschreitenden Jugendseminaren;
- Beitrag zur Entwicklung der politischen Zusammenarbeit im Jugendbereich;
- Unterstützung bei der Entwicklung der für ein besseres Verständnis der Jugend nötigen Netzwerke;
- Unterstützung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.

5.1. Begegnungen junger Menschen mit Verantwortlichen der Jugendpolitik

Mit dieser Unteraktion werden die Zusammenarbeit, Seminare und der strukturierte Dialog zwischen jungen Menschen, den in der Jugendarbeit Tätigen und den Verantwortlichen der Jugendpolitiken unterstützt. Die Aktivitäten umfassen die vom Ratsvorsitz der Europäischen Union abgehaltenen Konferenzen sowie die Europäische Jugendwoche.

5.2. Unterstützung von Aktivitäten zur Verbesserung des Verständnisses und des Kenntniserwerbs im Jugendbereich

Diese Unteraktion unterstützt die Erfassung des vorhandenen Wissens über die im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode festgelegten vorrangigen Themen im Jugendbereich.

5.3. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Mit dieser Aktion wird die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit für Jugendfragen zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat und den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, unterstützt.

B. Durchführung des Programms „Jugend in Aktion“

Wer führt das Programm „Jugend in Aktion“ durch?

Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission trägt die übergeordnete Verantwortung für den reibungslosen Ablauf des Programms **Jugend in Aktion**. Sie verwaltet die Haushaltsmittel und ist für die laufende Festlegung der Prioritäten, Ziele und Kriterien des Programms zuständig. Darüber hinaus leitet und überwacht sie die generelle Umsetzung, die Folgemaßnahmen und die Bewertung des Programms auf europäischer Ebene.

Die Europäische Kommission trägt außerdem die Gesamtverantwortung für die Überwachung und Koordinierung der Nationalagenturen. Hierbei handelt es sich um Büros, die von den für Jugendangelegenheiten zuständigen nationalen Behörden der einzelnen Programmländer ernannt und eingerichtet wurden. Die Europäische Kommission arbeitet eng mit den Nationalagenturen zusammen und überwacht deren Aktivitäten.

Die Europäische Kommission bedient sich der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur.

Die nationalen Behörden

Die EU-Mitgliedstaaten sowie die übrigen Programmländer sind in die Durchführung des Aktionsprogramms **Jugend in Aktion** eingebunden, insbesondere durch den Programmausschuss, in den sie Vertreter entsenden. Des Weiteren sind sie – gemeinsam mit der Europäischen Kommission – für die Ernennung und Überwachung der Nationalagenturen zuständig.

Die Nationalagenturen für das Programm „Jugend in Aktion“

Das Programm **Jugend in Aktion** wird vorwiegend dezentral durchgeführt, um so eng wie möglich mit den Begünstigten zusammenzuarbeiten und die Maßnahmen der Vielgestaltigkeit der nationalen Systeme und Gegebenheiten im Jugendbereich anzupassen. Jedes Programmland hat eine Nationalagentur ernannt (siehe unten). Diese Nationalagenturen übernehmen die Förderung und Umsetzung des Programms auf nationaler Ebene und fungieren als Bindeglied zwischen der Europäischen Kommission, den Projektbetreibern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und den jungen Mensch. Sie haben folgende Aufgaben:

- das Zusammentragen und Bereitstellen geeigneter Informationen zum Programm **Jugend in Aktion**,
- das Verwalten eines transparenten, fairen Auswahlverfahrens bei Anträgen für auf dezentraler Ebene geförderte Projektanwendungen,
- das Bereitstellen effektiver und effizienter Verwaltungsverfahren,
- das Bemühen um eine Zusammenarbeit mit externen Strukturen, die zur Durchführung des Programms beiträgt,
- das Bewerten und Überwachen der Programmdurchführung,
- das Unterstützen von Antragstellern und Projektbetreibern während der Projektlaufzeit,
- das Aufbauen eines gut funktionierenden Netzwerks mit allen Nationalagenturen und der Kommission,
- das Verbessern der Außenwirkung des Programms,
- das Fördern der Verbreitung und Valorisierung der Ergebnisse des Programms auf nationaler Ebene.

Des Weiteren spielen sie eine wichtige Rolle als Intermediär für die Entwicklung der Jugendarbeit, indem sie:

- Gelegenheiten für gemeinsame Erfahrungen schaffen,
- Schulung und nichtformale Lernerfahrungen bereitstellen,
- Werte wie soziale Integration, kulturelle Vielfalt und aktive Bürgerschaft fördern,
- alle Arten von Jugendstrukturen und -gruppen unterstützen, insbesondere nicht organisierte,
- die Anerkennung des nichtformalen Lernens durch geeignete Maßnahmen fördern.

Und schließlich dienen die Nationalagenturen als unterstützende Struktur für den Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich.

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ist für die Durchführung der zentralisierten Aktionen des Programms **Jugend in Aktion** verantwortlich. Sie ist für die gesamte Laufzeit dieser Projekte zuständig.

Außerdem übernimmt sie die im Abschnitt „Welche Hilfe ist verfügbar?“ aufgeführten Unterstützungstätigkeiten.

Andere Strukturen

Neben den oben genannten Einrichtungen steuern die folgenden Strukturen ergänzendes Fachwissen zum Programm **Jugend in Aktion** bei:

Die SALTO-Ressourcententren

Ziel der **SALTO**-Ressourcententren ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Projekten zu leisten, die in den Prioritätsbereichen von **Jugend in**

Aktion gefördert werden. In diesen europäischen Prioritätsbereichen bietet SALTO Ressourcen, Informationen und Schulung für die Nationalagenturen und die europäische Jugendarbeit und fördert die Anerkennung des nichtformalen Lernens.

Das Eurodesk-Netzwerk

Im Rahmen des **Eurodesk-Netzwerks** werden Informationsdienstleistungen zu europäischen Möglichkeiten in der Bildung, Ausbildung und im Jugendbereich sowie zur Einbindung junger Menschen in europäische Aktivitäten bereitgestellt, welche für junge Menschen und die mit ihnen arbeitenden Personen relevant sind. Das Eurodesk-Netzwerk bietet einen Auskunftservice und Informationen zur Finanzierung, richtet Veranstaltungen aus und publiziert eigene Veröffentlichungen.

Die Partnerschaft zwischen der Kommission und dem Europarat im Bereich der Jugendarbeit

Die **Partnerschaft** zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat soll die Synergien zwischen den beiden Institutionen und deren Interessengruppen insbesondere im Bereich der Jugendpolitik, Jugendarbeit und in der Forschung verbessern. Im Rahmen der Partnerschaft werden Schulungen, Seminare, Netzwerksitzungen und Trainingskits (T-Kits) angeboten, die für die Vorbereitung und Umsetzung von Projekten verwendet werden können. Des Weiteren verwaltet sie das European Knowledge Centre für Jugendpolitik (EKC), eine europaweite Forschungsdatenbank für Jugendpolitik.

Wer kann am Programm „Jugend in Aktion“ teilnehmen?

Das Programm **Jugend in Aktion** richtet sich an **junge Menschen im Alter zwischen 13 und 30 Jahren**, die rechtmäßig in einem der Programmländer oder – je nach Art der Maßnahme – in einem der Partnerländer wohnhaft sind, sowie an sonstige Akteure im Jugendbereich und im Bereich der nichtformalen Bildung.

Die **Hauptzielgruppe** des Programms sind **junge Menschen von 15 bis 28 Jahren**.

Das Programm steht allen jungen Menschen unabhängig von ihrem Bildungsgrad oder ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund offen.

Altersbeschränkungen für Teilnehmer

Die für die einzelnen Aktionen geltenden Altersbeschränkungen werden in der Tabelle unten aufgeführt.

Höchstalter: Teilnehmer dürfen zum Zeitpunkt der Antragsfrist das angegebene Höchstalter nicht überschreiten. Wenn das Höchstalter beispielsweise 25 Jahre beträgt, dürfen die Teilnehmer am Tag der Antragsfrist noch nicht ihren 26. Geburtstag gefeiert haben.

Mindestalter: Teilnehmer müssen bis zum Zeitpunkt der Antragsfrist das Mindestalter erreicht haben. Wenn das Mindestalter beispielsweise 13 Jahre beträgt, müssen die Teilnehmer am Tag der Antragsfrist ihren 13. Geburtstag gefeiert haben.

	Mindestalter	Höchstalter	Ausnahme
Aktion 1: Jugend für Europa			
1.1. Jugendbegegnungen	13	25	26-30
1.2. Jugendinitiativen	18	30	15-17
1.3. Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen	13	30	keine
Aktion 2: Europäischer Freiwilligendienst			
	Mindestalter	Höchstalter	Ausnahme
	18	30	16-17
Aktion 3: Jugend für die Welt			
Für Jugendbegegnungen gelten die gleichen Regeln wie bei der Aktion 1, für Projekte für Ausbildung und Vernetzung gelten die gleichen Regeln wie bei der Aktion 4.			
Aktion 4: Unterstützungssysteme für junge Menschen			
Keine Altersbeschränkungen			
Aktion 5: Europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich			
5.1 Grenzüberschreitende Jugendseminare und nationale Jugendseminare	Mindestalter	Höchstalter	
	15	30	

Die ausnahmsweise geltenden unteren Altersgrenzen, die für Jugendinitiativen und für den EFD vorgesehen sind, dürfen nur dann Anwendung finden, wenn eine entsprechende Überwachung vorgesehen wird.

Programmländer und Partnerländer

Bei den meisten Arten von Projekten, die durch das Programm **Jugend in Aktion** kofinanziert werden, muss eine Partnerschaft zwischen zwei oder mehr Partnern gegründet werden. Hierbei wird zwischen Programmländern und Partnerländern unterschieden.

Programmländer

Die folgenden Länder sind Programmländer:

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)⁶		
Österreich	Deutschland	Niederlande
Belgien	Griechenland	Polen
Bulgarien	Ungarn	Portugal
Zypern	Irland	Rumänien
Tschechische Republik	Italien	Slowakische Republik
Dänemark	Lettland	Slowenien
Estland	Litauen	Spanien
Finnland	Luxemburg	Schweden
Frankreich	Malta	Vereinigtes Königreich

Programmländer der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)⁷, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁸ sind		
Island	Liechtenstein	Norwegen

Programmländer, die Kandidaten für die Aufnahme in die Europäische Union sind⁹
Türkei

⁶ Personen aus überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) und, sofern zutreffend, auch entsprechende öffentliche und/oder private Einrichtungen und Institutionen in einem ÜLG können über das Programm **Jugend in Aktion** gefördert werden. Sie unterliegen dabei den anwendbaren Regeln des Programms und den Vereinbarungen bezüglich des Mitgliedstaates, zu dem sie gehören. Die betreffenden ÜLG werden in Anhang I A des Beschlusses des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (2001/822/EG) im Amtsblatt L 314 vom 30. November 2001 aufgeführt.

⁷ Die Schweiz zählt nach Abschluss einer bilateralen Vereinbarung zwischen der EU und der Schweiz ebenfalls zu den Programmländern.

⁸ Die Beteiligung der Länder der EFTA/des EWR unterliegt dem Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des EWR-Ausschusses.

⁹ Länder, die die für die Durchführung des Programms auf nationaler Ebene als erforderlich erachteten Bedingungen erfüllt haben.

Teilnehmer aus Programmländern können an allen Aktionen des Programms **Jugend in Aktion** teilnehmen.

Benachbarte Partnerländer¹⁰

Das Programm **Jugend in Aktion** unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Programmländern und den folgenden benachbarten Partnerländern:

Südosteuropa ¹¹	Osteuropa und Kaukasus ¹²	Partnerländer im Mittelmeerraum ¹³
Albanien Bosnien und Herzegowina Kroatien Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM) Montenegro Serbien ¹⁴	Armenien Aserbaidschan Belarus Georgien Moldawien Russische Föderation ¹⁵ Ukraine	Algerien Ägypten Israel Jordanien Libanon Marokko Westjordanland und Gazastreifen unter palästinensischer Verwaltung Syrien Tunesien

Weitere Partnerländer weltweit

Gemäß Aktion 2 und Punkt 3.2 des Programms ist die Zusammenarbeit mit weiteren Partnerländern weltweit, die im Jugendbereich Vereinbarungen mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen haben, ebenfalls möglich.

Visa

Prinzipiell müssen Begünstigte des Programms **Jugend in Aktion**, die aus Nicht-EU-Ländern in die Europäische Union kommen, sowie junge Menschen aus der EU, die in Nicht-EU-Länder reisen, um an verschiedenen Jugendprojekten teilzunehmen, ein Einreisevisum für das jeweilige Aufnahmeland beantragen. Junge Menschen, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnen und eine Nicht-EU-Staatsangehörigkeit bzw. einen Nicht-EU-Pass haben, benötigen unter Umständen auch ein Visum für die Einreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat.

Es obliegt dem Antragsteller in Zusammenarbeit mit allen Partnerorganisationen sicherzustellen, dass ein etwaiges erforderliches Visum vorliegt, bevor die geplante

¹¹ Länder, die am Stabilisierungs- und Assoziationsprozess mitwirken.

¹² Länder, die gemäß den Bestimmungen der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit der Europäischen Gemeinschaft Vereinbarungen im Jugendbereich geschlossen haben.

¹³ Wie oben.

¹⁴ Einschließlich Kosovo, unter der Zivilverwaltung der Vereinten Nationen, nach Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

¹⁵ Obwohl sie nicht an der Europäischen Nachbarschaftspolitik teilnimmt, wird die Russische Föderation im Rahmen eines speziellen, mit der Europäischen Union unterzeichneten Partnerschaftsabkommens als benachbartes Partnerland betrachtet.

Aktivität stattfindet. Es wird nachdrücklich empfohlen, Visa frühzeitig zu beschaffen, da das Verfahren mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

Die Kommission hat für die Teilnehmer am Programm **Jugend in Aktion** allgemeine Empfehlungen zur Beantragung von Visa/Aufenthaltsgenehmigungen veröffentlicht. Dieses Dokument wurde zum Nutzen von Jugendorganisationen, sozialpädagogischen Betreuern und Jugendleitern sowie jungen Menschen erstellt, um ihnen Hilfestellung und Ratschläge zu vorbereitenden Maßnahmen für die Beantragung eines Visums bei kurzfristigen (*bis zu 3 Monate*) bzw. langfristigen (*mehr als 3 Monate*) Mobilitätsprojekten zu geben. Es kann von der Website der Kommission heruntergeladen werden.

Die Nationalagenturen und die Exekutivagentur können unter Umständen weitere Ratschläge und Unterstützung zu Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Sozialversicherung usw. geben.

Allgemeine Auswahlverfahren

Projektbetreiber und junge Menschen, die an der Errichtung eines Projekts interessiert sind, müssen die entsprechenden Antragsformulare ausfüllen und die Antragsverfahren beachten, die unten kurz beschrieben und unter der jeweiligen Aktion genauer erläutert werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das Projekt den formalen Kriterien und den Qualitätskriterien, den Zielsetzungen sowie den Prioritäten des Programms **Jugend in Aktion** und seiner Aktionen entspricht.

Der Großteil der Anträge wird auf nationaler Ebene von den Nationalagenturen bearbeitet. Die Projekte werden von nationalen Auswahlgremien ausgewählt, deren Mitglieder mit Jugendangelegenheiten und Jugendaktivitäten vertraut sind, beispielsweise Mitglieder der nationalen Jugendräte. Die Auswahl erfolgt nach den von der Europäischen Kommission erarbeiteten Leitlinien.

Nur eine begrenzte Anzahl bestimmter Arten von Projekten wird direkt auf europäischer Ebene abgewickelt und meistens von der Exekutivagentur ausgewählt.

Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENGOS), die ihren Sitz in einem der Programmländer haben und Niederlassungen in mindestens acht Programmländern aufweisen, müssen sich bei sämtlichen Aktionen direkt bei der Exekutivagentur bewerben.

Antragsfristen

Für Projekte, die auf nationaler Ebene ausgewählt werden, gelten jährlich fünf Antragsfristen:

Projektbeginn zwischen	Antragsfrist ¹⁶
1. Mai und 30. September	1. Februar

1. Juli und 30. November	1. April
1. September und 31. Januar	1. Juni
1. Dezember und 30. April	1. September
1. Februar und 31. Juli	1. November

Für alle Projekte, die auf europäischer Ebene ausgewählt werden, gelten jährlich drei Antragsfristen:

Projektbeginn zwischen	Antragsfrist
1. Juli und 30. November	1. Februar
1. November und 30. März	1. Juni
1. Januar und 31. Juli	1. September

Antragsformulare

Die offiziellen Antragsformulare werden von den Nationalagenturen und der Exekutivagentur bereitgestellt. Sie können auch auf den Websites der Kommission, der Exekutivagentur und der Nationalagenturen heruntergeladen werden (siehe Anhang).

Anträge müssen bis zu der in der obigen Tabelle genannten Frist eingereicht werden.

Kriterien für die Förderungswürdigkeit

Um förderungswürdig zu sein, muss ein Antrag auf Zuschüsse auf dem entsprechenden oben erwähnten Formular bis zum jeweiligen Stichtag von einer juristischen Person eingereicht werden (üblicherweise ist der Projektbetreiber eine Personenvereinigung, ausnahmsweise können jedoch bei bestimmten Aktionen unter den dort definierten Umständen auch natürliche Personen Zuschüsse erhalten). Beim Antragsteller muss es sich um eine gemeinnützige Organisation handeln (für bestimmte Aktivitäten können auf Gewinnerzielung gerichtete Organisationen unter Umständen eine Förderung erhalten).

Der Antrag muss die Kriterien der betreffenden Aktion hinsichtlich der Förderungswürdigkeit berücksichtigen:

- im vorliegenden Abschnitt beschriebene Kriterien für die Förderungswürdigkeit (bezüglich der betroffenen Länder oder des Alters der Teilnehmer),
- spezifische Kriterien für die Förderungswürdigkeit, die im Abschnitt über die betreffende Aktion beschrieben werden (beispielsweise Art der vorgesehenen Aktivität, Anzahl der Teilnehmer).

Auswahlkriterien

Ein Antrag, der die Kriterien für die Förderungswürdigkeit erfüllt, muss auch hinsichtlich der folgenden Auswahlkriterien überprüft werden:

- Der Antragsteller muss über stabile, ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der

Dauer derselben bzw. während des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann.

- Der Antragsteller muss über ausreichende, angemessene Kapazitäten sowie über die Motivation für die Durchführung der vorgeschlagenen Tätigkeit verfügen.

Vergabekriterien

Die Anträge, die die Auswahlkriterien erfüllen, werden anschließend hinsichtlich der Vergabekriterien bewertet, um diejenigen Projekte oder Einrichtungen zu ermitteln, die danach streben, die generelle Effektivität des Programms zu maximieren, und die zudem die Ziele und Prioritäten des Programms einhalten, die Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Europäische Union gewährleisten und geeignete Maßnahmen einführen, durch die die Ergebnisse so umfassend wie möglich genutzt werden.

Die Vergabekriterien werden unter den einzelnen Aktionen beschrieben.

Benachrichtigung über Vergabeentscheidungen

Die Sitzungen der für die Bewertung der Vorschläge zuständigen Ausschüsse finden sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene in der Regel zwischen sechs und acht Wochen nach der Frist für die Abgabe der Anträge statt. Üblicherweise werden die Antragsteller zehn bis zwölf Wochen nach dieser Frist über die Vergabeentscheidungen für ihren Antrag benachrichtigt. Für genauere Informationen zu den Ergebnissen werden die Antragsteller gebeten, sich mit ihrer Nationalagentur (Projektauswahl auf nationaler Ebene) oder mit der Exekutivagentur (Projektauswahl auf europäischer Ebene) in Verbindung zu setzen.

Allgemeine Finanzierungsregeln

Wie bei allen Gemeinschaftszuschüssen unterliegen im Rahmen des Programms **Jugend in Aktion** gewährte Finanzhilfen bestimmten Regeln, die aus den auf den Gesamthaushalt der Europäischen Union anwendbaren Finanzvorschriften abgeleitet werden. Ihre Anwendung ist zwingend vorgeschrieben.

Diese Finanzierungsregeln werden im Folgenden kurz sowie unter der jeweiligen Aktion detaillierter beschrieben.

Zuschussarten

Durch das Programm **Jugend in Aktion** werden zwei Arten von Zuschüssen unterstützt:

- Zuschüsse für Projekte (beispielsweise zur Unterstützung eines Projekts für eine Jugendbegegnung unter Aktion 1.1),
- Zuschüsse für den Funktionshaushalt einer im Jugendbereich tätigen Einrichtung (beispielsweise zur Unterstützung einer NGO im Jugendbereich unter Aktion 4.1).

Keine Doppelfinanzierung

Jeder Begünstigte ist für dasselbe Projekt jeweils nur zum Erhalt eines einzigen Zuschusses aus dem Haushalt der Gemeinschaft berechtigt. Projekte, die

beabsichtigen, einen anderen Zuschuss der Gemeinschaft zu erhalten, oder die diesen bereits erhalten haben, werden als nicht förderungswürdig erachtet.

Einem Begünstigten kann nur ein Betriebskostenzuschuss pro Haushaltsjahr gewährt werden.

Zuschussbetrag

Es wird darauf hingewiesen, dass der durch den Vertrag gewährte Betrag als Maximum anzusehen ist, das unter keinen Umständen erhöht werden kann.

Der abschließende Betrag wird jedoch erst nach der Untersuchung des Abschlussberichts gewährt und kann nach der Überprüfung der tatsächlichen Durchführung des Projekts reduziert werden (die abschließenden Zuschüsse, die auf Festbeträgen basieren, werden beispielsweise auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnehmerzahl und nicht auf der vorhergesagten Teilnehmerzahl berechnet).

Kein Gewinn

Gewährte Zuschüsse dürfen nicht dem Zweck dienen oder die Wirkung haben, dass sie einen Gewinn für den Begünstigten erbringen. In der Praxis bedeutet dies Folgendes:

- Wenn die Gesamteinnahmen eines Projekts höher sind als die abschließenden Gesamtkosten des Projekts, wird der Zuschuss der Gemeinschaft nach der Untersuchung des Abschlussberichts entsprechend reduziert. Beiträge zu einem Pauschalbetrag und Stückkosten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Ein Überschuss im Funktionshaushalt einer Organisation, die einen Betriebskostenzuschuss von der Gemeinschaft erhalten hat, ist nicht zulässig.

Das Vorliegen eines Gewinns kann die Rückforderung zuvor ausgezahlter Beträge nach sich ziehen.

Kofinanzierung

Mit dem Zuschuss dürfen nicht die Gesamtkosten des Projekts finanziert werden. Projektbetreiber müssen ihr Engagement für das Projekt nachweisen, indem sie neben dem Zuschuss der Gemeinschaft weitere Finanzierungsquellen ausfindig machen. Dies kann beispielsweise durch Aktivitäten zur Mittelbeschaffung, durch Einbringen eigener Ressourcen oder durch das Beantragen von Zuschüssen anderer Organisationen (z. B. Städte und Gemeinden oder andere lokale oder regionale Behörden) erreicht werden. Im Abschlussbericht ist ein Nachweis der Kofinanzierung erforderlich.

Beiträge zu einem Pauschalbetrag und Stückkosten sind von dieser Regelung ausgenommen. Sachleistungen werden als zulässige Finanzierungsquelle bei der Kofinanzierung betrachtet.

Zeitraum der Förderfähigkeit – Unterscheidung zwischen Projekt- und Aktivitätszeitraum

Der Projektzeitraum umfasst die gesamte Zeit von der ursprünglichen Vorbereitung bis zur abschließenden Bewertung. Der Aktivitätszeitraum hingegen bezieht sich auf die Zeit, in der die tatsächliche Aktivität stattfindet (z. B. das Datum, an dem der Freiwillige im Aufnahmeland ankommt, bis zu dem Tag, an dem er das Land wieder verlässt, der erste und der letzte Tag einer Jugendbegegnung usw.).

Ausgewählte Projekte dürfen nicht früher als in der obigen Tabelle angegeben beginnen. Es wird dringend empfohlen, dass die Aktivitäten nicht am ersten Tag des Projektzeitraums starten, da dies bedeuten würde, dass mit der Vorbereitungsarbeit in Beziehung stehende Kosten vor dem Projektzeitraum entstanden sind und nicht durch den Zuschuss abgedeckt werden können.

Innerhalb von zwei Monaten nach Projektende muss der Abschlussbericht eines Projekts für auf nationaler Ebene ausgewählte Projekte an die Nationalagenturen und für auf europäischer Ebene ausgewählte Projekte an die Exekutivagentur gesendet werden.

Keine Rückwirkung

Ein Zuschuss kann nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene Projekte gewährt werden.

Ein Zuschuss kann nur dann für ein bereits begonnenes Projekt gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, vor Vertragsunterzeichnung mit dem Projekt zu beginnen. In einem solchen Fall dürfen vor dem Datum der Einreichung des Zuschussantrags keine förderfähigen Ausgaben entstanden sein.

WICHTIG: Das Starten eines Projekts vor Vertragsunterzeichnung erfolgt auf Risiko der Organisation und erhöht nicht die Wahrscheinlichkeit, dass der Zuschuss gewährt wird.

Welche Hilfe ist verfügbar?

Der Unterstützungsansatz

Der Unterstützungsansatz des Programms **Jugend in Aktion** besteht darin, Benutzer während sämtlicher Phasen durch das Programm zu begleiten – von der ersten Berührung mit dem Programm durch den Antragsprozess bis zur Durchführung des Projekts und der abschließenden Bewertung.

Dieses Prinzip darf nicht im Widerspruch zu fairen und transparenten Auswahlverfahren stehen. Es basiert jedoch auf der Vorstellung, dass es – um jedem gleiche Chancen zu bieten – erforderlich ist, einige Gruppen von jungen Menschen im Rahmen von Beratungsleistungen sowie von Überwachungs- und Coaching-Systemen stärker zu unterstützen.

Daher ist ein wichtiges Prinzip des Programms **Jugend in Aktion** die Bereitstellung von Unterstützung, Schulung und Beratung für die Antragsteller auf unterschiedlichen Ebenen. Auf der dezentralen Ebene bieten die Nationalagenturen und das Eurodesk-Netzwerk Schulung und Informationen. Auf der zentralen Ebene wird Hilfe durch die Exekutivagentur und das SALTO-Netzwerk bereitgestellt.

Der Anhang zu diesem Programmhandbuch enthält eine Liste von Kontaktadressen der Europäischen Kommission, der Exekutivagentur, der Nationalagenturen, der SALTO-Ressourcententren, des Eurodesk-Netzwerks und der Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat.

Die Trainingsstrategie von „Jugend in Aktion“

Die Europäische Trainingsstrategie des Programms **Jugend in Aktion** wird durch die Europäische Kommission koordiniert und soll einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Unterstützungssysteme für Jugendaktivitäten und zu den Fähigkeiten der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich leisten. Sie ist das Kernelement des kohärenten Qualitätsansatzes dieses Programms, der Kommunikationsmittel, die Anerkennung der nichtformalen Bildungsaktivitäten, die Zusammenarbeit sämtlicher Akteure sowie angewandte Forschungstätigkeiten im Bereich von Jugend und Bildung umfasst.

Die Europäische Trainingsstrategie von **Jugend in Aktion** ist das wichtigste Instrument des Programms für eine nachhaltige Schaffung von Handlungskompetenzen bei den Jugendbetreuern sowie bei anderen wichtigen Akteuren. Die Trainingsstrategie bietet den wichtigsten Akteuren Unterstützung hinsichtlich der erforderlichen Haltungen und Kenntnisse, insbesondere im Bereich des nichtformalen Lernens und bei der Arbeit mit jungen Menschen auf europäischer Ebene und in einem europäischen Kontext.

Die wichtigsten Beteiligten sind:

- die Nationalagenturen,

- die SALTO-Ressourcententren,
- die Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat,
- die im Jugendbereich tätigen NGOs,
- europäische Trainer.

Die wichtigsten Elemente sind:

- Trainings- und Kooperationspläne (TCPs, Training and Co-operation Plans) – das Instrument der Nationalagenturen für die Qualitätsunterstützung bei ihrer Aufgabe als Intermediäre,
- Training für die Mitarbeiter der Nationalagenturen und die Mitarbeiter anderer Strukturen des Programms,
- SALTO-Ressourcententren, die den Nationalagenturen, Organisationen und Einzelpersonen inhaltsbezogene Unterstützung bieten,
- die Ressourcen der Partnerschaft zwischen der Kommission und dem Europarat im Bereich der Jugendarbeit,
- Aktion 4.3 – Ausbildung und Vernetzung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen.

Die Nationalagenturen

Die **Nationalagenturen** (NA) bieten Training und allgemeine Informationen zu den Trainingsmöglichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten.

Jede Nationalagentur

- bietet auf nationaler und internationaler Ebene Schulungen, Seminare und Workshops für junge Menschen, die an Projekten von **Jugend in Aktion** interessiert oder bereits daran beteiligt sind;
- bietet Beteiligten, Projektkoordinatoren, tatsächlichen und potenziellen Partnern und Begünstigten im Rahmen der Planung und Durchführung von Projekten Beratung, Informationen und Unterstützung;
- unterstützt den Aufbau, die Entwicklung und die Konsolidierung grenzüberschreitender Partnerschaften zwischen den verschiedenen Programmteilnehmern;
- stellt Informationen zu dem Programm, seinen Regeln und der Vorgehensweise bereit;
- organisiert Konferenzen, Sitzungen, Seminare und weitere Veranstaltungen, um die Zielgruppen über das Programm zu informieren, die Verwaltung und Präsentation des Programms zu verbessern sowie Ergebnisse und gute praktische Lösungen zu verbreiten.

Die SALTO-Ressourcententren

Die **SALTO** (Support for Advanced Learning and Training Opportunities) Resource Center stellen Trainings- und Kooperationsmöglichkeiten bereit, die eine Qualitätsverbesserung und die Anerkennung des nichtformalen Lernens zum Ziel haben.

Ihre Arbeit umfasst Folgendes:

- Organisation von Trainingskursen, Studienbesuchen, Foren und Aktivitäten zum Aufbau von Partnerschaften,
- Entwicklung und Dokumentation von Methoden und Werkzeugen für das Training und die Jugendarbeit,
- Bereitstellung eines Überblicks über die europäischen Trainingsaktivitäten, die jungen Arbeitnehmern offen stehen (im Rahmen des Europäischen Trainingskalenders),
- Erstellung praktischer Veröffentlichungen,
- Bereitstellung aktueller Informationen zur europäischen Jugendarbeit und zu den verschiedenen Prioritäten,
- Bereitstellung einer Datenbank der Trainer und personellen Ressourcen im Bereich der Jugendarbeit und des Trainings,
- Koordinierung des Youthpass-Systems.

Die Eurodesks

Das **Eurodesk**-Netzwerk leitet allgemeine Informationen im Jugendbereich weiter und hilft bei der Verbreitung von Informationen zum Programm **Jugend in Aktion**. Die nationalen Eurodesk-Partner stellen eine Reihe öffentlicher europäischer Informationsdienstleistungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bereit. Diese Leistungen umfassen u. a. Folgendes:

- ein kostenloser Auskunftsservice (vor Ort oder per Telefon, E-Mail, Fax usw.);
- Beratung und Unterstützung bei Anfragen;
- Publikationen und Ressourcen;
- Veranstaltungen, Konferenzen, Seminare usw.;
- Zugang zu Europainformationen im Internet;
- Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen.

Eurodesk stellt außerdem Inhalte für das Europäische Jugendportal bereit und bietet auf seiner Website Online-Informationen und Kontaktinformationen.

Das Netzwerk trägt zur Aktualisierung der Daten für das Europäische Jugendportal bei und unterstützt dessen Förderung und Entwicklung. Zu diesem Zweck arbeitet Eurodesk mit anderen relevanten Informationsnetzwerken im Jugendbereich zusammen, insbesondere mit dem ERYICA-Netzwerk (European Youth Information and Counselling Agency) und der EYCA (European Youth Card Association).

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Die **Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur** bietet über ihr Jugend-Helpdesk Unterstützung für das Erzielen hoher Qualitätsstandards im Projektmanagement. Außerdem gewährt sie technische Unterstützung für alle Akteure in europaweiten und internationalen Jugendprojekten mit besonderem Augenmerk auf die Begünstigten und Teilnehmer in Ländern ohne Nationalagenturen (Regionen Südosteuropas, Osteuropas und des Kaukasus, Lateinamerika sowie AKP-Länder).

Das Jugend-Helpdesk widmet sich speziell den folgenden Aufgaben :

- Es gewährt auf Anfrage Unterstützung für die Betreiber, Organisationen und Teilnehmer von Projekten,
- es unterstützt bei der Ausstellung von Visa und Verbreitungswerkzeugen für bewährte Praktiken, um den Betreibern von Jugendprojekten beim Überwinden von Hindernissen bezüglich der grenzüberschreitenden Mobilität behilflich zu sein,
- es steht beim Krisenmanagement zur Seite,
- es unterstützt die Akkreditierung von Organisationen, die an EFD-Projekten teilnehmen,
- es stellt anhand des von der Europäischen Kommission ermittelten Bedarfs Training und Job-Shading für die Nationalagenturen bereit.

Die Partnerschaft

Die Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat im Bereich der Jugendpolitik, -forschung und -arbeit („Die Partnerschaft“) stellt nützliche Informationen zum Kontext der Jugendpolitik in Europa sowie hilfreiche Werkzeuge für die Planung und Durchführung von Projekten bereit.

Zu den wichtigsten Aktivitäten zählen Schulungen, Seminare sowie Netzwerksitzungen mit Jugendbetreuern, Jugendleitern, Trainern, Forschern, politischen Entscheidungsträgern, Experten und Fachkräften zu den oben genannten Themen, die einen Beitrag zum strukturierten Dialog leisten.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt insbesondere auf der Sensibilisierung für eine europäische Bürgerschaft und für Menschenrechtsfragen, dem interkulturellen Dialog und der Zusammenarbeit, der Qualität der Jugendarbeit und -ausbildung, einem besseren Verständnis und Kenntniserwerb im Jugendbereich, der Entwicklung der Jugendpolitik sowie der Förderung des Verständnisses und der Achtung der kulturellen Vielfalt. Die Aktivitäten zeichnen sich teilweise durch einen regionalen Schwerpunkt aus, beispielsweise in Ländern, die sich an der Europäischen Nachbarschaftspolitik beteiligen.

Das European Knowledge Centre für Jugendpolitik (EKC) stellt eine zentrale Dateneingangsstelle für aktuelle Forschungsinformationen zur Jugend in Europa dar. Es fördert den Austausch von Informationen und den Dialog zwischen politischen Entscheidungsträgern, Fachkräften und Forschern im Jugendbereich.

Die Ergebnisse der Partnerschaft werden über den Transfer von Ausbildungsmodulen, über die Website der Partnerschaft und über Forschungsarbeiten verbreitet. Trainingskits sind thematische Handbücher, die für Projekte von **Jugend in Aktion** eingesetzt werden können.

Wichtige Merkmale des Programms „Jugend in Aktion“

Nichtformales Lernen

Das Programm **Jugend in Aktion** bietet wichtige Chancen für junge Menschen, sich Fähigkeiten und Kompetenzen anzueignen. Es ist daher ein Schlüsselinstrument für das nichtformale und informelle Lernen in einer europäischen Dimension.

Nichtformales und informelles Lernen im Rahmen des Programms **Jugend in Aktion** findet an unterschiedlichsten Orten und unter vielfältigen Bedingungen statt. Eine Lernerfahrung im Jugendbereich liefert wichtige, effektive Instrumente, um das Lernen attraktiv zu machen, die Bereitschaft für lebenslanges Lernen zu wecken und die soziale Integration junger Menschen zu fördern.

Durch nichtformales und informelles Lernen können junge Menschen wesentliche Befähigungen erwerben und einen Beitrag zu ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer sozialen Integration und ihrer aktiven Bürgerschaft leisten und so ihre Beschäftigungsaussichten verbessern. Lernaktivitäten im Jugendbereich stellen einen beträchtlichen Mehrwert für die Gesellschaft, die Wirtschaft und für die jungen Menschen selbst dar.

Nichtformale und informelle Lernaktivitäten innerhalb des Programms **Jugend in Aktion** ergänzen das formale Bildungs- und Ausbildungssystem. Sie verfolgen einen partizipativen, auf den Lernenden ausgerichteten Ansatz, werden auf freiwilliger Basis durchgeführt und sind daher eng mit den Bedürfnissen, Sehnsüchten und Interessen der jungen Menschen verbunden. Durch das Bereitstellen einer zusätzlichen Quelle für Lernerfahrungen und eines Wegs zur formalen Bildung und Ausbildung haben derartige Aktivitäten für benachteiligte junge Menschen eine besondere Bedeutung.

Beim Festlegen und Bewerten der Qualität der Mobilität und des nichtformalen Lernens im Programm **Jugend in Aktion** wurde der Richtlinienentwurf der Europäischen Qualitätscharta für Mobilität berücksichtigt. Dies spiegelt sich insbesondere in den Vergabekriterien der verschiedenen Aktionen und Unteraktionen, im Unterstützungsansatz seitens der Kommission und der Nationalagenturen für die Zielgruppen des Programms, in der Definition der Rechte und Pflichten des Europäischen Freiwilligendienstes und schließlich in der Betonung, die die Anerkennung der nichtformalen Lernerfahrung erfährt, wider.

Projekte, die vom Programm **Jugend in Aktion** gefördert werden, müssen die Grundsätze des nichtformalen Lernens einhalten. Hierbei handelt es sich um folgende Entscheidungen:

- Die Lernerfahrung beim nichtformalen Lernen ist zielgerichtet und freiwillig.

- Die Ausbildung erfolgt in unterschiedlichen Umgebungen und Situationen, in denen das Training und die Lernerfahrung nicht zwangsläufig die einzige oder hauptsächliche Aktivität darstellt.
- Bei den Aktivitäten können professionelle Lehrkräfte (wie Jugendtrainer/sozialpädagogische Betreuer) oder Freiwillige (wie Jugendleiter oder Jugendtrainer) eingesetzt werden.
- Die Aktivitäten sind zwar geplant, sind aber in den seltensten Fällen durch übliche Unterrichtsrhythmen oder die Themen eines Lehrplans strukturiert.
- Die Aktivitäten richten sich in der Regel an bestimmte Zielgruppen und dokumentieren die Lernerfahrung in einer bestimmten, praxisorientierten Weise.

Anerkennung nichtformalen Lernens bei „Jugend in Aktion“

Youthpass ist das Validierungs- und Anerkennungsinstrument des Programms **Jugend in Aktion**. Durch das Youthpass-Zertifikat der Europäischen Kommission wird gewährleistet, dass die während des Programms **Jugend in Aktion** gewonnene Lernerfahrung als Bildungserfahrung und Zeitraum des nichtformalen Lernens anerkannt wird.

Die Teilnehmer des Programms **Jugend in Aktion** sind berechtigt, sich die nichtformale Lernerfahrung, die sie durch ein Projekt von **Jugend in Aktion** erworben haben, bestätigen zu lassen.

Antragsteller werden gebeten, sich für weitere Informationen mit SALTO Training and Cooperation in Deutschland in Verbindung zu setzen (siehe Kontaktinformationen im Anhang zu diesem Programmhandbuch).

Außenwirkung des Programms „Jugend in Aktion“

Sämtliche Projekte, die im Rahmen des Programms **Jugend in Aktion** gefördert werden, müssen einen klaren Werbe-Mehrwert für das Programm haben.

Das Verbessern der Außenwirkung des Programms **Jugend in Aktion** bedeutet beispielsweise, dass Aktivitäten und Produkte, die durch das Programm gefördert werden, deutlich angeben müssen, dass sie Unterstützung von der Kommission erhalten haben (auch durch die Verwendung des Europa-Logos und des Logos von **Jugend in Aktion**).

Jedes Projekt muss bis zu einem gewissen Grad auch das Programm **Jugend in Aktion** kommunizieren. Die Projektpartner sollten alle Möglichkeiten einer entsprechenden Berichterstattung über ihre Aktivitäten vor und während der Durchführung in den (lokalen, regionalen, nationalen bzw. internationalen) Medien ausschöpfen.

Das politische Ziel besteht darin sicherzustellen, dass es sämtlichen Begünstigten bewusst ist, dass sie an einem europäischen Programm teilnehmen. Gleichzeitig soll aber auch der breiten Öffentlichkeit gezeigt werden, dass die Europäische Union jungen Menschen Chancen zum Lernen bietet.

Valorisierung und Verbreitung von Ergebnissen

Die Valorisierung kann als Prozess der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von Projekten definiert werden, um ihren Wert zu optimieren, ihre Auswirkung zu stärken und eine möglichst große Zahl junger Menschen von ihnen profitieren zu lassen.

Dies impliziert, die Ergebnisse an die entsprechenden Interessenten weiterzuleiten und sie in größerem Umfang zu multiplizieren. Um (auf lokaler, regionaler, nationaler und in einigen Fällen auch auf europäischer Ebene) wirksam zu sein, müssen die Ergebnisse der Projekte von **Jugend in Aktion** lang anhaltende Auswirkungen nach sich ziehen, besser bekannt werden und aktive Nutzung finden.

Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Valorisierungsstrategie eingerichtet, die auf die systematische Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse auf verschiedenen Ebenen abzielt. Den verschiedenen Akteuren des Programms (Europäische Kommission, Nationalagenturen, Projektbetreiber usw.) kommt diesbezüglich eine besondere Aufgabe zu und sie müssen hierfür verschiedene Tätigkeiten durchführen.

Die Projektförderer sollten Aktivitäten ausführen, die darauf ausgerichtet sind, ihre Projekte und deren Ergebnisse sichtbarer und besser bekannt zu machen und für deren Nachhaltigkeit zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse eines Projekts nach dessen Abschluss weiterverwendet werden und eine positive Auswirkung auf eine größtmögliche Anzahl junger Menschen haben. Durch die Planung von Valorisierungsaktivitäten als Bestandteil ihrer Projekte erhöhen die Betreiber die Qualität ihrer Arbeit und leisten einen aktiven Beitrag zur generellen Wirkung des Programms **Jugend in Aktion**.

Aufgrund der heterogenen Natur der fünf Aktionen im Rahmen des Programms müssen von den Projekten verschiedene Valorisierungsansätze entwickelt werden.

Kleine Projekte beispielsweise könnten darauf ausgerichtet sein, eine Wirkung auf lokaler Ebene zu erzielen, indem sie Aktivitäten mit Außenwirkung durchführen und das Bewusstsein der Teilnehmer wecken.

Umfangreichere Projekte hingegen, die auf größeren Partnerschaften basieren, könnten ehrgeiziger sein und danach streben, durch eine Strategie für die Verbreitung, Nutzung und Aufbereitung ihrer Ergebnisse eine Wirkung auf sektoraler oder auf nationaler und europäischer Ebene zu erzielen.

Es können bestimmte zusätzliche Folgeaktivitäten vom Programm **Jugend in Aktion** unterstützt werden, um die Vorteile zu verstärken, die sich aus diesem Valorisierungsprozess gewinnen lassen.

Antidiskriminierung

Die Antidiskriminierung ist ein wesentliches Element des Programms **Jugend in Aktion**.

Das Programm sollte für alle jungen Menschen ohne jegliche Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sein.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wurde im Vertrag von Amsterdam gestärkt und stellt eine der Prioritäten für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Gemeinschaft dar.

Alle Mitgliedstaaten haben sich entschieden, das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern (bzw. die „Gleichstellung der Geschlechter“) in alle Politiken und Aktionen auf der Ebene der Europäischen Union und insbesondere in die Bereiche Bildung und Kultur aufzunehmen.

Mit dem Programm **Jugend in Aktion** soll eine gleich große Zahl von männlichen und weiblichen Teilnehmern erreicht werden, und zwar nicht nur global, sondern auch innerhalb der einzelnen Unteraktionen. Auf der Ebene der Programmstrukturen bedeutet dies, dass möglichst entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Interesse und die Teilnahme des weniger stark vertretenen Geschlechts in den einzelnen Unteraktionen zu stimulieren.

Schutz und Sicherheit von Kindern

Der Schutz und die Sicherheit von Kindern sind wichtige Grundsätze des Programms **Jugend in Aktion**. Schutz von Kindern wird in diesem Kontext in einem weit gefassten Sinne verstanden und schließt neben sämtlichen Formen des unangemessenen Verhaltens einschließlich der sexuellen und moralischen Belästigung auch interkulturelle Probleme, Unfälle, Brand usw. mit ein. Die im Programm **Jugend in Aktion** gewählte Strategie zum Schutz von Kindern konzentriert sich auf die Vorbeugung.

Richtlinien zum Schutz von Kindern können von den Nationalagenturen und von der Exekutivagentur bezogen und von der Website der Kommission heruntergeladen werden.

Bei den Aktivitäten des Programms **Jugend in Aktion** muss eine ausreichende Zahl von Jugendleitern zugegen sein, um eine effektive Lernerfahrung und den wirksamen Schutz junger Menschen zu gewährleisten.

Wenn sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche an einem Projekt teilnehmen, sollten nach Möglichkeit sowohl Jugendleiter als auch Jugendleiterinnen die Gruppe führen.

Mehrsprachigkeit

Wie in der Mitteilung der Kommission über die mehrsprachige Union¹⁷ dargelegt wird, bemüht sich die Kommission, ihre Programme dazu zu nutzen, die Mehrsprachigkeit zu fördern und dabei zwei langfristige Ziele im Auge zu behalten: Es soll dazu beigetragen werden, eine Gesellschaft zu schaffen, die die sprachliche Vielfalt bestmöglich nutzt, und die Bürger sollen zum Erlernen von Fremdsprachen ermutigt werden.

Das Programm **Jugend in Aktion** verwirklicht diese Ziele, indem es junge Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und mit verschiedenen Sprachen zusammenbringt und ihnen die Gelegenheit gibt, an Aktivitäten im Ausland teilzunehmen. Auch wenn **Jugend in Aktion** kein Sprachprogramm ist, so ist es trotzdem ein Programm für nichtformales Lernen, das jungen Menschen die Möglichkeit gibt, sich mit anderen Sprachen und Kulturen vertraut zu machen.

Die Projektteilnehmer werden aufgefordert, die Verwendung verschiedener Sprachen während des Projekts in Erwägung zu ziehen.

¹⁷ KOM (2005) 596.

C. Aktion 1 – Jugend für Europa

Welches sind die Ziele der Aktion?

Die Aktion 1 – Jugend für Europa – des Programms **Jugend in Aktion** strebt nach dem allgemeinen Programmziel, die aktive Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihre europäische Bürgerschaft im Besonderen zu fördern.

Dieses allgemeine Ziel soll insbesondere durch Folgendes erreicht werden:

- Schaffung von Gelegenheiten für junge Menschen und Jugendorganisationen, an der Entwicklung der Gesellschaft im Allgemeinen und der Europäischen Union im Besonderen mitzuwirken,
- Entwicklung eines Gefühls der Zugehörigkeit zur Europäischen Union bei den jungen Menschen,
- Förderung der Einbindung junger Menschen in das demokratische Leben Europas,
- Förderung der Mobilität junger Menschen in Europa,
- Entwicklung des interkulturellen Lernens im Jugendbereich,
- Vermittlung der grundlegenden Werte der Union an die jungen Menschen, insbesondere den Respekt vor der Würde des Menschen, die Gleichheit, den Respekt für die Menschenrechte, Toleranz und Antidiskriminierung, einschließlich junger Menschen mit Behinderungen,
- Förderung von Initiative, Unternehmungsgeist und Kreativität,
- Ermöglichung der Teilnahme benachteiligter junger Menschen an dem Programm,
- Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilnahme am Programm und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Zuge der Aktionen,
- Schaffung nichtformaler und informeller Möglichkeiten des Lernens mit einer europäischen Dimension und Eröffnung innovativer Chancen in Verbindung mit einer aktiven Bürgerschaft.

Welche Arten von Aktivitäten sind förderungswürdig?

Die Aktion 1 – Jugend für Europa – gliedert sich in drei Unteraktionen und einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen. Sie unterstützt:

- Jugendbegegnungen (Aktion 1.1)
- Jugendinitiativen (Aktion 1.2)
- Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen (Aktion 1.3)
- Pilotprojekte für den Aufbau thematischer Netzwerke

Finanzierungsvereinbarungen für mehrere Maßnahmen

Ein Begünstigter, der in einem Zeitraum von 18 Monaten mehrere Projekte zu Aktion 1 organisiert, kann einen einzigen Projektvorschlag einreichen, in dem bis zu fünf Aktivitäten zusammengefasst werden. Bilaterale und trilaterale Aktivitäten für Jugendbegegnungen sind hiervon ausgeschlossen.

Der Vorschlag kann folgende Struktur haben:

- 1) Im Vorschlag können zwei bis fünf Aktivitäten desselben Typs zusammengefasst werden (beispielsweise drei multilaterale Jugendbegegnungen).
- 2) Im Vorschlag können zwei bis fünf Aktivitäten unterschiedlichen Typs zusammengefasst werden (beispielsweise eine multilaterale Jugendbegegnung, zwei Jugendinitiativen und ein Projekt der partizipativen Demokratie für junge Menschen).

Aktion 1.1 – Jugendbegegnungen

Was ist eine Jugendbegegnung?

Eine Jugendbegegnung ermöglicht einer oder mehreren Gruppen junger Menschen, eine Gruppe eines anderen Landes aufzunehmen oder selbst bei einer anderen Gruppe zu Gast zu sein und gemeinsam an einem Aktivitätenprogramm teilzunehmen. Jugendbegegnungen richten sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 13 und 25 Jahren.

Diese Aktivitäten, die auf grenzüberschreitenden Partnerschaften basieren, zielen auf die aktive Beteiligung der jungen Menschen ab und sollen ihnen ermöglichen, unterschiedliche soziale und kulturelle Realitäten zu entdecken und kennen zu lernen und gleichzeitig voneinander zu lernen und das Bewusstsein für ihre europäische Bürgerschaft zu stärken. Auf diese Weise können junge Menschen Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen ihren Kulturen erforschen. Eine Jugendbegegnung kann zudem die Einstellung der lokalen Bevölkerung zu anderen Kulturen verbessern und sich nicht nur auf die beteiligten jungen Menschen und die Aktivitäten ihrer Einrichtung, sondern auch auf die lokalen Gemeinschaften auswirken.

Der Schwerpunkt liegt auf multilateralen Aktivitäten der Gruppenmobilität, bilaterale Jugendbegegnungen werden jedoch nicht ausgeschlossen. Eine bilaterale Jugendbegegnung ist vor allem dann sinnvoll, wenn es sich um eine erste Aktivität auf europäischer Ebene handelt oder kleine oder lokale Gruppen beteiligt sind, die über keine Erfahrung auf europäischer Ebene verfügen. Begegnungen für benachteiligte junge Menschen werden besonders begrüßt, um sie so stärker in das Programm einzubeziehen.

Diese Aktion unterstützt auch die Vorbereitung und Folgeaktivitäten, um die aktive Beteiligung junger Menschen an der Jugendbegegnung zu stärken, insbesondere solche Aktivitäten, die den jungen Menschen auf sprachlicher oder interkultureller Ebene helfen sollen.

Hinweis: Aktivitäten, die nicht als Jugendbegegnung gelten

Für die folgenden Aktivitäten können KEINE Zuschüsse im Rahmen von Jugendbegegnungen beantragt werden:

- Gründungsversammlungen von Organisationen,
- Urlaubsreisen,
- Sprachkurse,
- Schüleraustausche,
- Studienreisen,
- Tourneen,
- Austauschaktivitäten, die als Tourismus eingestuft werden können,
- Austauschaktivitäten, die einem Gewinnzweck dienen,
- Workcamps,

- Sportwettbewerbe,
- Festivals.

Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Kriterien für die Förderungswürdigkeit in Abschnitt B.

Für diese Aktion gelten die folgenden besonderen Kriterien für die Förderungswürdigkeit:

Partnergruppen

Bei jeder Jugendbegegnung gibt es eine Aufnahme-Partnergruppe und eine (bilaterale Begegnung) oder mehrere (tri- oder multilaterale Begegnung) Entsende-Partnergruppen. An jeder Begegnung müssen mindestens zwei verschiedene Programmländer involviert sein, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist.

Jede Partnergruppe hat einen Vertreter. Die Vertreter der Aufnahme- und Entsendegruppen bilden ein Team, dessen gemeinsame Aufgabe darin besteht, das Projekt ordnungsgemäß durchzuführen und zu überwachen sowie die aktive Einbindung aller Teilnehmer zu ermöglichen.

Als Partner kommen in Frage:

- eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung mit rechtmäßigem Sitz in einem der Programmländer oder eine öffentliche Einrichtung im Jugendbereich auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder
- eine informelle Gruppe junger Menschen.

Bei einer informellen Gruppe übernimmt einer der jungen Menschen der Gruppe (der Vertreter der Gruppe) die Verantwortung für das Einreichen des Antrags und das Unterzeichnen der Fördervereinbarung.

Teilnehmer

An einer Jugendbegegnung können junge Menschen im Alter zwischen 13 und 25 Jahren teilnehmen, die in einem Programmland ansässig sind. Eine geringe Anzahl von Teilnehmern einer Gruppe kann älter als 25 Jahre sein, die Teilnehmer dürfen aber zum Zeitpunkt der Antragsfrist maximal 30 Jahre alt sein.

An einer Jugendbegegnung müssen mindestens 16 und dürfen höchstens 60 junge Menschen teilnehmen (Gruppenleiter nicht eingeschlossen).

Die Partnergruppen müssen gleich groß sein. Bilaterale Projekte müssen mindestens acht Teilnehmer, trilaterale mindestens sechs Teilnehmer je Partnergruppe haben. Bei multilateralen Projekten muss eine Partnergruppe aus mindestens vier Teilnehmern bestehen.

Gruppenleiter

Je nach der Größe und den Eigenschaften der Zielgruppe muss jede Partnergruppe einen oder mehrere **Jugendleiter** haben, die die jungen Menschen begleiten, um das effektive Lernen und die Sicherheit dieser jungen Menschen zu gewährleisten. Ein Gruppenleiter kann als Vertreter fungieren.

Dauer

Die Dauer eines Projekts zur Jugendbegegnung kann einschließlich Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Folgeaktivität bis zu 15 Monate betragen.

Die Dauer der eigentlichen Begegnung muss zwischen 6 und 21 Tagen betragen (An- und Abreise eingeschlossen).

Ort

Die Begegnung findet in der Regel im Land der Aufnahme-Partnergruppe statt.

Eine Jugendbegegnung kann an verschiedenen Orten stattfinden, was impliziert, dass alle teilnehmenden jungen Menschen während der Begegnung in zwei oder mehr Programmländer reisen.

Thema

Die Jugendbegegnung muss ein thematisches Konzept aufweisen, mit dem sich die Partnergruppen aufgrund seiner Bedeutung für ihre alltägliche Lebenswelt gemeinsam auseinandersetzen wollen. Das gewählte Thema sollte sich in den konkreten täglichen Aktivitäten der Jugendbegegnung widerspiegeln. Beispiele für Themen sind die Mitwirkung junger Menschen an der Gesellschaft, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, lokales Kulturerbe, Umwelt oder Drogenmissbrauch usw. Die Jugendbegegnung muss eine eindeutige europäische Dimension aufweisen.

Schutz und Sicherheit von Kindern

Bei jeder Jugendbegegnung muss eine geeignete Überwachung junger Menschen gesichert sein, um ihren Schutz und ihre Sicherheit sowie ihr effektives Lernen zu gewährleisten.

Welches sind die Auswahlkriterien?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Auswahlkriterien in Abschnitt B.

Welches sind die Vergabekriterien?

Die Qualität der Ausschreibungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet:

- Qualität des Programms und der vorgeschlagenen Arbeitsmethoden;
- Relevanz der vorgeschlagenen Lernziele;
- europäische Dimension des Projekts;
- erwartete Auswirkungen des Projekts;

- für die Außenwirkung des Projekts vorgesehene Maßnahmen;
- für die Valorisierung und Nachbereitung des Projekts vorgesehene Maßnahmen.

Darüber hinaus muss Folgendes beachtet werden:

Zuschüsse für Jugendbegegnungen werden denjenigen Begegnungen gewährt, die die allgemeinen Prioritäten des Programms am besten widerspiegeln, d. h. die Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt, europäische Bürgerschaft und soziale Integration.

Darüber hinaus können für das Programm **Jugend in Aktion** jährliche Prioritäten festgelegt und auf den Websites der Kommission und der Nationalagenturen sowie im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs bekannt gegeben werden.

Benachteiligte junge Menschen sind eine Hauptzielgruppe dieser Aktion. Daher haben Jugendbegegnungen, die benachteiligte junge Menschen einbeziehen oder von denen diese jungen Menschen profitieren, Priorität im Auswahlverfahren.

Multilaterale und trilaterale Jugendbegegnungen haben Vorrang, da der europäische Mehrwert derartiger Begegnungen höher ist. Bilaterale Jugendbegegnungen sind für diejenigen Partnergruppen vorgesehen, die bislang noch keine Jugendbegegnungen organisiert haben oder die benachteiligte junge Menschen einbeziehen.

Die Teilnahme kleiner und/oder lokaler Einrichtungen wird begrüßt.

Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?

Programm und Arbeitsmethoden

Beim Planen einer Jugendbegegnung ist es entscheidend, ein klares, strukturiertes Programm der täglichen Aktivitäten zu erstellen, welches dem Thema und der Zielsetzung entspricht.

Das Tagesprogramm und die Arbeitsmethoden müssen alle Teilnehmer aktiv einbeziehen und einen Lernprozess anstoßen.

Interkulturelle Arbeitsmethoden sollten die Teilnehmer in die Lage versetzen, sich unabhängig von ihren Sprach- oder sonstigen Kenntnissen auf gleicher Basis mit verschiedenen Themen auseinanderzusetzen. Die Jugendbegegnung sollte darauf abzielen, eine positive Wahrnehmung anderer Kulturen zu fördern.

Nichtformale Lernerfahrung

Die Jugendbegegnung soll zum Bildungsprozess der jungen Menschen beitragen und ihr Bewusstsein dafür schärfen, dass sie in einem europäischen/internationalen Kontext leben. Das Projekt sollte die Grundsätze des nichtformalen Lernens beachten.

Europäische Dimension

Die europäische Dimension eines Projekts zeichnet sich durch die folgenden Merkmale aus:

- Das Projekt fördert das Gespür der jungen Menschen für die europäische Bürgerschaft und hilft ihnen, ihre Rolle als Teil der Gegenwart und der Zukunft Europas zu verstehen;
- das Projekt spiegelt eine gemeinsame Sorge für die europäische Gesellschaft wider, wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie Drogenmissbrauch;
- das Thema des Projekts ist von europäischem Interesse, wie die Erweiterung der EU, die europäischen Institutionen, europäische Projekte;
- die Aktivitäten des Projekts fördern europäische Werte wie Chancengleichheit, Menschenrechte und Demokratie, Respekt für andere Kulturen;
- das Projekt ermöglicht jungen Menschen eine interkulturelle Lernerfahrung, d. h. die Zusammenarbeit junger Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund.

Vorbereitung/vorbereitender Planungsbesuch

Die Vorbereitungsphase einer Begegnung ist entscheidend für deren Erfolg. Während dieser Phase sollten die Partnergruppen das Thema für die Jugendbegegnung, das Programm von Aktivitäten, praktische Aspekte und Arbeitsmethoden vereinbaren.

Es wird dringend empfohlen, dass die Entsendegruppe(n) der Aufnahme-Partnergruppe einen vorbereitenden Planungsbesuch abstaten. Dieser Besuch sollte jedoch erst dann erfolgen, wenn der Projektantrag genehmigt wurde, und zwei Tage dauern (ohne An- und Abreise). Pro Entsendegruppe können maximal zwei Teilnehmer teilnehmen, sofern es sich bei dem zweiten Teilnehmer um einen jungen Teilnehmer handelt.

In der Vorbereitungsphase sollten die Teilnehmer verstärkt in die Jugendbegegnung eingebunden und auf interkulturelle Begegnungen mit anderen jungen Menschen verschiedenen Hintergrunds und verschiedener Kulturen vorbereitet werden.

Auswirkungen

Die Auswirkungen einer Jugendbegegnung sollten nicht auf die Teilnehmer der Aktivität beschränkt bleiben, sondern das Konzept „Europa“ auch zu den eingebundenen lokalen Einrichtungen tragen.

Ziel ist es, die Ergebnisse von Projekten optimal zu nutzen und nachhaltige Auswirkungen zu erzielen.

Bewertung

Um die Nachhaltigkeit der Projekte und ihrer Ergebnisse zu verbessern, werden Partnergruppen und Teilnehmer zu einem kontinuierlichen Bewertungsprozess aufgefordert.

Mögliche Folgeaktivitäten sollten vor, während und nach der Begegnung in den Bewertungssitzungen mit den Teilnehmern besprochen werden.

Valorisierung/Folgeaktivitäten

Die Erfolge und Ergebnisse der Jugendbegegnungen sollten verbreitet und genutzt werden, um ihren Wert zu optimieren, ihre Auswirkung zu intensivieren und sicherzustellen, dass eine größtmögliche Anzahl junger Menschen und Organisationen von ihnen profitiert. Dies impliziert, die Ergebnisse an die entsprechenden Interessenten weiterzuleiten und sie in größerem Umfang zu multiplizieren.

Partnergruppen und Teilnehmer sind gehalten, systematisch über die Wechselwirkung der Begegnung und der Folgephase nachzudenken. Ist die Begegnung reziprok? Kann in die nächste Begegnung ein neuer Partner einbezogen werden? Wie kann die Diskussion über das thematische Konzept fortgesetzt werden und wie könnten die nächsten Schritte aussehen?

Die Partnergruppen sollten die gewonnene Erfahrung anderen Gruppen sowie ihren lokalen Einrichtungen, Vertretern von lokalen, nationalen oder europäischen Organisationen, den Medien und weiteren Multiplikatoren vermitteln. Sie werden außerdem dazu aufgefordert, Webseiten zu erstellen. Auf diese Weise verstärken die Gruppen die Außenwirkung ihrer Begegnung und die Nachhaltigkeit ihrer Ergebnisse.

Jeder Begünstigte eines Zuschusses im Rahmen der Aktion 1 des Programms kann sich zusammen mit seinen Partnern dazu entscheiden, über die Standardmaßnahmen für die Außenwirkung hinauszugehen, indem die Ergebnisse des Projekts weiter valorisiert und die besten Praktiken gefördert werden. Hierfür wurde ein finanzieller Anreiz geschaffen. Antragsteller müssen den entsprechenden Abschnitt des Antragsformulars ausfüllen und die geplante Aktivität im Detail beschreiben. Die geplante Valorisierungs-/Folgeaktivität muss auf der Erfahrung des Projekts aufbauen und zum Ziel haben, die Ergebnisse des Projekts herauszustreichen, zu verbreiten und zu bewerben und ihre Wirkung zu verstärken.

Außenwirkung

Jugendbegegnungen sollten die Unterstützung der Gemeinschaft herausstreichen (auch durch die werbewirksame Verwendung der Logos europäischer Organisationen) und einen eindeutigen Mehrwert für das Programm und seine Ergebnisse erbringen. Des Weiteren sollten die Organisationen und Teilnehmer, die an den Projekten beteiligt sind, auf ihre Teilnahme am Programm **Jugend in Aktion** hingewiesen werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Eine Jugendbegegnung kann von jeder gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung, die ihren Sitz in einem der Programmländer hat, von einer öffentlichen

Einrichtung im Jugendbereich auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder von informellen Gruppen junger Menschen initiiert werden.
Wenn eine informelle Gruppe junger Menschen einen Antrag stellt, übernimmt eine Person (der Vertreter der Gruppe) die Verantwortung für das Einreichen des Antrags und das Unterzeichnen der Fördervereinbarung.

Wie wird der Antrag gestellt?

An die Nationalagenturen zu sendende Anträge:

Bei bi- oder trilateralen Jugendbegegnungen müssen die Entsende- und Aufnahme-Partnergruppen getrennte Projektanträge bei ihren jeweiligen Nationalagenturen stellen.

Bei einer multilateralen Jugendbegegnung beantragt die Aufnahmegruppe das Projekt im Namen sämtlicher Partnergruppen bei ihrer Nationalagentur. Sie fungiert dabei als koordinierende Partnergruppe.

Handelt es sich bei einer multilateralen Jugendbegegnung um ein Wanderprojekt, so kann jede der Partnergruppen als koordinierende Gruppe fungieren und im Namen aller Partnergruppen den Antrag bei ihrer Nationalagentur stellen.

An die Exekutivagentur zu sendende Anträge:

Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENGOS), die ihren Sitz in einem der Programmländer haben und Niederlassungen in mindestens acht Programmländern aufweisen, müssen sich bei sämtlichen Aktionen direkt bei der Exekutivagentur bewerben.

Wie wird die Aktivität finanziert?

Der Zuschuss der Gemeinschaft basiert auf dem Prinzip der Kofinanzierung, was bedeutet, dass die Gesamtkosten nicht ausschließlich über das Programm **Jugend in Aktion** abgedeckt werden können. Daher sind andere öffentliche, private und/oder eigene Geld- oder Sachleistungen erforderlich. Es wird empfohlen, die Teilnehmer in die Aktivitäten zur Mittelbeschaffung einzubinden, so dass sie vollständig in die Vorbereitung der Jugendinitiative involviert sind.

Der Zuschuss der Gemeinschaft basiert auf einer Kombination aus:

- **tatsächlichen Kosten,**
- **Pauschalbeträgen,**
- **Beträgen auf der Basis von Stückkosten.**

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Folgenden und in der Tabelle „Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen“ am Ende von Abschnitt C.

Die unten und in der Tabelle angegebenen Pauschalbeträge und Stückkosten stellen das grundlegende Finanzierungsniveau dar; dieses kann je nach Programmland, in dem der Antrag gestellt wird, unterschiedlich sein.

Fest- und Pauschalbeträge stellen einen Beitrag zu den Projektaktivitäten dar; sie stehen nicht direkt mit spezifischen Kosten in Verbindung. Die von ihnen abgedeckten Kosten müssen nicht belegt oder gerechtfertigt werden, die Ergebnisse/Erfolge müssen jedoch im Abschlussbereich beschrieben werden.

Dieser Finanzierungsmechanismus soll den Antragstellern die Einschätzung des zu erwartenden Zuschusses und eine realistische Planung der Jugendbegegnung erleichtern.

Zusammensetzung des Gemeinschaftszuschusses (siehe Tabelle am Ende von Abschnitt C)

Entsendegruppe

- 70 % der tatsächlichen Reisekosten (junge Menschen und Gruppenleiter),
- Beitrag zu einem vorbereitenden Planungsbesuch (100 % der Reisekosten und Pauschalbetrag),
- Festbetrag für die Vorbereitung der Aktivitäten je Land (einschließlich Versicherungen),
- tatsächliche außergewöhnliche Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten, Kosten für Impfungen sowie Kosten für benachteiligte junge Menschen und junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für besondere Aktivitäten (bis zu 100 %),
- tatsächliche Kosten für die Durchführung von Folgeaktivitäten (bis zu 10 % des gesamten Gemeinschaftszuschusses).

Aufnahmegruppe

- Festbetrag pro Projekt zur Deckung der allgemeinen Aktivitätskosten,
- Pauschalbetrag je Teilnehmer (junge Menschen und Gruppenleiter) und Tag,
- Festbetrag für die Vorbereitung der Aktivitäten je Land,
- Festbetrag für die Durchführung und Auswertung der Aktivitäten (einschließlich Versicherung),
- tatsächliche außergewöhnliche Kosten für benachteiligte junge Menschen und junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für besondere Aktivitäten (bis zu 100 %),
- tatsächliche Kosten für die Durchführung von Folgeaktivitäten (bis zu 10 % des gesamten Gemeinschaftszuschusses).

Außergewöhnliche Kosten

Zu den außergewöhnlichen Kosten gehören Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten sowie Kosten für Impfungen.

Im Rahmen von Aktion 1 können außergewöhnliche Kosten außerdem durch die besondere Art der Aktivitäten begründete Zusatzkosten decken.

Alle weiteren außergewöhnlichen Kosten beziehen sich auf benachteiligte junge Menschen und/oder junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Sie können beispielsweise Folgendes abdecken: ärztliche Betreuung, Gesundheitsfürsorge, zusätzliche sprachliche Schulung/Unterstützung, zusätzliche Vorbereitung, besondere Räumlichkeiten oder Einrichtungen, zusätzliche Begleitpersonen,

zusätzliche persönliche Ausgaben im Falle einer wirtschaftlichen Benachteiligung, Übersetzen/Dolmetschen. Sie können nicht für Bankkredite oder Zinszahlungen herangezogen werden. Bis zu 100 % der außergewöhnlichen Kosten können durch den Zuschuss übernommen werden, sofern sie eindeutig mit der Durchführung des Projekts in Zusammenhang stehen, erforderlich sind und im Antragsformular begründet werden. Bei sämtlichen außergewöhnlichen Kosten muss es sich um tatsächliche Kosten handeln, die ordnungsgemäß mittels Belegen nachgewiesen und begründet werden.

Valorisierung der Ergebnisse/Folgeaktivitäten

Der zusätzliche Betrag, der unter Umständen für die Durchführung der Valorisierung von Ergebnissen/Folgeaktivitäten gewährt wird, muss die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Aktivitäten abdecken. Er ist mit den tatsächlichen Kosten der Aktivitäten verknüpft und darf maximal 10 % des Gesamtzuschusses für das Projekt betragen.

Welches sind die vertraglichen Verpflichtungen?

Fördervereinbarung

Sobald die Jugendbegegnung genehmigt wurde, erhalten die Begünstigten (Aufnahme- und Entsende-Partnergruppen) eine Fördervereinbarung, in der die Verwendung der Gemeinschaftszuschüsse geregelt ist. Bei einer multilateralen Jugendbegegnung erhält nur die koordinierende Gruppe eine Fördervereinbarung. Die Begünstigten verpflichten sich, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Alle Begünstigten sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Begegnung wie im Antrag dargelegt durchzuführen und die Bewertung zu gewährleisten. Es obliegt den Entsendegruppen und den koordinierenden Gruppen, die Reisekosten nachzuweisen.

Die Nationalagentur, die Exekutivagentur, die Kommission oder der Rechnungshof können Besuche oder Prüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob alle vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Sollten im Verlauf der Begegnung unvorhergesehene Umstände ihre Durchführung beeinträchtigen, müssen die Begünstigten unverzüglich ihre Nationalagentur oder die Exekutivagentur informieren, um entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

Wird die Begegnung nicht wie vereinbart durchgeführt, kann der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

Versicherungen

Jeder Begünstigte ist verpflichtet, für die Versicherung seiner Gruppe Sorge zu tragen. Hierbei sind Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, Dauerinvalidität sowie der Rücktransport ins Heimatland bei schweren Erkrankungen oder Unfällen abzudecken. Die Versicherung muss außerdem die Haftpflicht und den Verlust von Identifikations- und Reisedokumenten abdecken. Begünstigte können das Versicherungsunternehmen selbst wählen, sofern die Qualität des Versicherungsschutzes gut ist.

Welche Unterstützung ist verfügbar?

Weitere Informationen zu Antragsverfahren und -fristen entnehmen Sie bitte Abschnitt B oben. Für Beratung und Unterstützung können Sie sich an die Nationalagentur Ihres Landes oder an die Exekutivagentur wenden.

Die Nationalagenturen und die SALTO-Ressourcententren bieten Training für die Vorbereitung und Durchführung einer Jugendbegegnung an sowie Werkzeuge, mit denen die Qualität der Projekte verbessert werden soll.

Youthpass

Jeder Teilnehmer an einer Jugendbegegnung hat Anspruch auf einen Youthpass, in dem die nichtformale Lernerfahrung beschrieben und validiert wird. Durch den Youthpass gewährleistet die Europäische Kommission, dass die während des Programms gewonnene Erfahrung als Bildungserfahrung und Zeitraum des nichtformalen und informellen Lernens anerkannt wird.

Aktion 1.2 – Jugendinitiativen

Was ist eine Jugendinitiative?

Eine Jugendinitiative ist ein Projekt, bei dem junge Menschen aktiv und unmittelbar von ihnen selbst konzipierte Aktivitäten durchführen, deren Hauptakteure sie sind, um so ihre Eigeninitiative, ihren Unternehmungsgeist und ihre Kreativität zu entwickeln. Sie wird von jungen Menschen geplant, eingeleitet und durchgeführt. Sie kann jungen Menschen die Chance eröffnen, ihre Ideen in Initiativen umzusetzen, wobei sie direkt und aktiv in die Planung und Ausführung der Projekte eingebunden sind. Die Beteiligung an Jugendinitiativen stellt eine wichtige nichtformale Lernerfahrung dar. Zudem geben solche Initiativen den jungen Menschen Gelegenheit, sich als europäische Bürger zu erfahren, und vermitteln ihnen das Gefühl, zum Aufbau Europas beizutragen.

Diese Aktion unterstützt Projekte, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene konzipiert wurden. Sie unterstützt außerdem die Vernetzung vergleichbarer Projekte in verschiedenen Ländern. Ziel ist die Stärkung des europäischen Aspekts der Initiativen und die Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Menschen. Projekte, die von einer einzelnen Gruppe in dem Land entwickelt werden, in dem sie ansässig ist, werden als **nationale Jugendinitiativen** bezeichnet, während Projekte, die gemeinsam von zwei oder mehr Gruppen aus verschiedenen Ländern umgesetzt werden, als **grenzüberschreitende Jugendinitiativen** bezeichnet werden.

Grenzüberschreitende Jugendinitiativen dienen dem Ziel, bewährte Praktiken auszutauschen und gemeinsam anzuwenden. Derartige Projekte können Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen beinhalten.

Hinweis: Aktivitäten, die nicht als Jugendinitiative gelten

Die folgenden Aktivitäten können NICHT als Jugendinitiative angesehen werden:

- Jugendseminare, Jugendbegegnungen,
- Wettbewerbe, Workcamps,
- Aktivitäten, die als Tourismus eingestuft werden können.

Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Kriterien für die Förderungswürdigkeit in Abschnitt B.

Für diese Aktion gelten die folgenden besonderen Kriterien für die Förderungswürdigkeit:

Gruppen

Eine nationale Jugendinitiative wird von einer Gruppe junger Menschen aus einem Programmland vorgeschlagen.

Eine grenzüberschreitende Jugendinitiative basiert auf einer Partnerschaft zwischen mindestens zwei Partnergruppen aus verschiedenen Programmländern, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist.

Eine (Partner)gruppe muss:

- eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung sein, die ihren Sitz in einem der Programmländer hat, oder
- eine informelle Gruppe junger Menschen sein.

Eine Gruppe muss aus mindestens vier Personen bestehen, von denen eine als Vertreter der Gruppe fungiert und die Verantwortung übernimmt, um den Antrag einzureichen und die Fördervereinbarung zu unterzeichnen. Ein Coach kann als Vertreter fungieren.

Teilnehmer

Teilnehmen können junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren, die rechtmäßig in einem Programmland wohnhaft sind.

Junge Menschen zwischen 15 und 18 Jahren können zugelassen werden, wenn sie von einem Jugendbetreuer oder Coach begleitet werden.

Dauer

Nationale und grenzüberschreitende Jugendinitiativen müssen zwischen 3 und 18 Monaten dauern, einschließlich Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Folgeaktivitäten.

Ort

Eine nationale oder grenzüberschreitende Jugendinitiative kann in einem beliebigen Programmland stattfinden.

Programm

Vorzusehen sind ein Programm und ein Zeitplan für das Projekt, die beide gut strukturiert sein müssen. Sie müssen eindeutig mit den oben festgelegten Zielen in Beziehung stehen.

Thema

Es ist wichtig, dass das für die Ausarbeitung einer Jugendinitiative gewählte Thema oder Gebiet sowohl für die Gruppe der jungen Menschen als auch für die örtliche Gemeinschaft von Interesse und Bedeutung ist. Beispiele für mögliche Projektthemen sind: Kunst und Kultur, gesellschaftliche Ausgrenzung, Umwelt, Schutz des Kulturerbes, Jugendinformationen, europäisches Bewusstsein,

ländliche/städtische Entwicklung, Jugendpolitiken, Gesundheit, Projekte gegen Missbrauch von Drogen oder sonstigen Substanzen, Maßnahmen gegen Kriminalität, Maßnahmen gegen Rassismus/Fremdenfeindlichkeit, Behinderungen, alte Menschen, Obdachlosigkeit, Migranten, Chancengleichheit, Bildung durch andere Jugendliche („Peer Education“), Arbeitslosigkeit, Jugendsport, Freizeitaktivitäten junger Menschen, Medien und Kommunikation. Das Spektrum möglicher Themen für grenzüberschreitende Jugendinitiativen ist genauso weit gefasst wie für nationale Jugendinitiativen.

Das Programm einer grenzüberschreitenden Jugendinitiative sollte zudem detaillierte Informationen über die Aktivitäten enthalten, die sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene (in allen betroffenen Ländern) organisiert werden sollen, wobei anzugeben ist, wie die einzelnen Partnergruppen in die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Folgeaktivitäten des Projekts einbezogen werden.

Welches sind die Auswahlkriterien?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Auswahlkriterien in Abschnitt B.

Welches sind die Vergabekriterien?

Die Qualität der Ausschreibungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet:

- Qualität des Programms und der vorgeschlagenen Arbeitsmethoden;
- Relevanz der vorgeschlagenen Lernziele;
- europäische Dimension des Projekts;
- erwartete Auswirkungen des Projekts;
- für die Außenwirkung des Projekts vorgesehene Maßnahmen;
- für die Valorisierung und Nachbereitung des Projekts vorgesehene Maßnahmen.

Darüber hinaus muss Folgendes beachtet werden:

Zuschüsse für Jugendinitiativen werden denjenigen Projekten gewährt, die die allgemeinen Prioritäten des Programms am besten widerspiegeln, d. h. die Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt, europäische Bürgerschaft und soziale Integration.

Darüber hinaus können für das Programm **Jugend in Aktion** jährliche Prioritäten festgelegt und auf den Websites der Kommission und der Nationalagenturen sowie im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs bekannt gegeben werden.

Benachteiligte junge Menschen sind eine Hauptzielgruppe dieser Aktion. Daher haben Projekte, die von benachteiligten jungen Menschen durchgeführt werden, die diese einbeziehen oder von denen diese profitieren, Priorität im Auswahlverfahren.

Projekte zur Förderung des Unternehmungsgeists und der innovativen Kreativität erhalten in diesem Abschnitt ebenfalls Priorität.

Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?

Arbeitsmethode

Die verwendete Methodik sollte die Teilnehmer sowie die adressierte örtliche Gemeinschaft aktiv einbinden.

Lernziele

Das Projekt muss zur Bildung der jungen Menschen beitragen und ihr Bewusstsein für die europäische Realität wecken. Die Projekte sollten die Grundsätze des nichtformalen Lernens beachten.

Im Antragsformular sollte eine klar definierte Beschreibung dessen beigefügt werden, was die Gruppe(n) erreichen möchte(n). Die Ziele sollten realistisch und in den verschiedenen Projektphasen messbar sein.

Wenn ein Coach der Gruppe hilft, die Ziele zu definieren und den Antrag auszufüllen, sollte er sicherstellen, dass der Antrag die Interessen und Erwartungen der jungen Menschen selbst widerspiegelt und diesen entspricht.

Europäische Dimension

Die Gruppe(n) sollte(n) angeben, wie das geplante Projekt das Bewusstsein der beteiligten jungen Menschen für ihre gemeinsame europäische Kultur und ihr gemeinsames Erbe fördern wird.

Die europäische Dimension eines Projekts zeichnet sich durch die folgenden Merkmale aus:

- Das Projekt fördert das Gespür der jungen Menschen für die europäische Bürgerschaft und hilft ihnen, ihre Rolle als Teil der Gegenwart und der Zukunft Europas zu verstehen;
- das Projekt spiegelt eine gemeinsame Sorge für die europäische Gesellschaft wider, wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie Drogenmissbrauch;
- das Thema des Projekts ist von europäischem Interesse, wie die Erweiterung der EU, die europäischen Institutionen, europäische Projekte;
- die Aktivitäten des Projekts fördern europäische Werte wie Chancengleichheit, Menschenrechte und Demokratie, Respekt für andere Kulturen;
- das Projekt ermöglicht jungen Menschen eine interkulturelle Lernerfahrung, d. h. die Zusammenarbeit junger Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund.
- das Projekt beinhaltet die Möglichkeit, dass die Ideen, praktischen Lösungen und Methoden ausgetauscht und in einem anderen Land umgesetzt werden können.

Vorbereitung und Coaching

Die Gruppe(n) sollte(n) die Ziele und das Programm der Aktivitäten gemeinsam vorbereiten. Während dieser Phase können die Gruppen junger Menschen von einem Coach begleitet werden; es ist jedoch unverzichtbar, dass das Projekt von den jungen Menschen selbst gestaltet und durchgeführt wird.

Die Einbindung eines Coachs ist besonders für Gruppen empfehlenswert, die Teilnehmer unter 18 Jahren oder benachteiligte junge Menschen umfassen. Je nach den Bedürfnissen einer bestimmten Gruppe junger Menschen kommen dem Coach unterschiedliche Aufgaben zu.

Ein Coach ist eine personelle Ressource, die Erfahrung in der Jugendarbeit und/oder mit Jugendinitiativen hat, um Gruppen junger Menschen zu begleiten und deren Teilnahme zu unterstützen. Der Coach hält sich außerhalb der Jugendinitiative, unterstützt aber die Gruppe der jungen Menschen bei der Durchführung ihres Projekts. Er arbeitet zeitweise mit den jungen Menschen und übernimmt je nach den Bedürfnissen der Gruppe bestimmte Aufgaben.

Als Coach können Freiwillige oder Fachkräfte, Jugendleiter oder Leiter von Jugendorganisationen, Mitarbeiter von Jugendclubs oder Jugenddiensten usw. arbeiten. Außerdem kann es sich hierbei um von den Nationalagenturen bereitgestellte Berater handeln, die während der Entwicklung des Projekts mehrmals mit den jungen Menschen zusammenkommen, üblicherweise zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Prozesses.

Junge Menschen, die bereits an einem Projekt einer Jugendinitiative teilgenommen haben, können ermutigt werden, die während des Prozesses gewonnenen Befähigungen zu nutzen, um andere Gruppen junger Menschen zu unterstützen.

Sie können daher als Ressourcen fungieren, die eine Rolle im Peer-Coaching übernehmen. Peer-Coaching, d. h. unterstützende Peers oder Kollegen derselben Altersgruppe, ist ein wichtiges Werkzeug, das in Jugendinitiativen verwendet werden sollte, um effektive Coaching-Systeme auf lokaler Ebene zu entwickeln. Die Nationalagenturen können Treffen zwischen potenziellen und ehemaligen Begünstigten von Jugendinitiativen organisieren, um die Entwicklung von Peer-Coaching-Systemen zu ermöglichen.

Für ein besseres Verständnis und eine bessere Unterstützung des Coachings innerhalb von Jugendinitiativen dient der Leitfaden „Coaching Guide – Youth Initiatives & Participation“, der von SALTO veröffentlicht wurde.

Auswirkungen

Die Auswirkungen einer Jugendinitiative sollten nicht auf die Projektteilnehmer beschränkt bleiben, sondern auch Vorteile für die örtliche Gemeinschaft bringen und eine spürbare lokale und/oder regionale, nationale oder europäische Auswirkung haben. Die Gruppe(n) sollte(n) möglichst versuchen, weitere Personen aus der Nachbarschaft oder der lokalen Umgebung usw. in die Aktivitäten des Projekts einzubeziehen. Ziel ist es, die Ergebnisse von Projekten optimal zu nutzen und nachhaltige Auswirkungen zu erzielen.

Eine Einbindung der lokalen Behörden oder anderer Organisationen und eine Unterstützung (finanziell oder in anderer Form) durch diese Einrichtungen sind besonders wünschenswert.

Bewertung

Um die Nachhaltigkeit der Projekte und ihrer Ergebnisse zu verbessern, werden Partnergruppen und Teilnehmer zu einem kontinuierlichen Bewertungsprozess aufgefordert.

Mögliche Folgeaktivitäten sollten während der Bewertungssitzungen von den Teilnehmern vor, während und nach dem Projekt besprochen werden.

Folge-/Valorisierungsaktivitäten

Die Erfolge und Ergebnisse der Jugendinitiativen sollten verbreitet und genutzt werden, um ihren Wert zu optimieren, ihre Auswirkung zu verstärken und sicherzustellen, dass eine größtmögliche Anzahl junger Menschen und Organisationen von ihnen profitiert. Dies impliziert, die Ergebnisse an die entsprechenden Interessenten weiterzuleiten und sie in größerem Umfang zu multiplizieren.

Partnergruppen und Teilnehmer werden aufgefordert, die Projektergebnisse systematisch zu nutzen und sich zu einer möglichen Folgephase ihrer Jugendinitiative Gedanken zu machen. Wie lassen sich beispielsweise die Ergebnisse des Projekts verbreiten? Wie könnten die nächsten Schritte aussehen? Könnte die Projektidee der Jugendinitiative auf andere Länder übertragen werden? Könnte sie auf grenzüberschreitender Ebene gemeinsam mit europäischen Partnern entwickelt werden? Wie lässt sich die Auswirkung des Projekts nicht nur auf die Teilnehmer, sondern auch auf andere junge Menschen, auf die örtlichen Gemeinschaften usw. steigern?

Die Partnergruppen sollten die gewonnene Erfahrung anderen Gruppen sowie ihren lokalen Einrichtungen, Vertretern von lokalen, nationalen oder europäischen Organisationen, den Medien und weiteren Multiplikatoren vermitteln. Sie werden außerdem dazu aufgefordert, Webseiten zu erstellen. Auf diese Weise optimieren sie den Wert ihres Projekts und die Nachhaltigkeit seiner Ergebnisse.

Jeder Begünstigte eines Zuschusses im Rahmen der Aktion 1 des Programms kann sich zusammen mit seinen Partnern dazu entscheiden, über die Standardmaßnahmen für die Außenwirkung hinauszugehen, indem die Ergebnisse des Projekts weiter valorisiert und die besten Praktiken gefördert werden. Hierfür wurde ein finanzieller Anreiz geschaffen. Antragsteller müssen den entsprechenden Abschnitt des Antragsformulars ausfüllen und die geplante Aktivität im Detail beschreiben. Die geplante Valorisierungs-/Folgeaktivität muss auf der Erfahrung des Projekts aufbauen und zum Ziel haben, die Ergebnisse des Projekts herauszustreichen, zu verbreiten und zu bewerben und ihre Wirkung zu verstärken.

Außenwirkung

Projekte für Jugendinitiativen sollten die Unterstützung der Gemeinschaft herausstreichen (auch durch die Verwendung des Europa-Logos und des Logos von **Jugend in Aktion**) und einen eindeutigen Werbe-Mehrwert für das Programm und seine Ergebnisse erbringen. Des Weiteren sollten die Organisationen und Teilnehmer, die an den Projekten beteiligt sind, auf ihre Teilnahme am Programm **Jugend in Aktion** hingewiesen werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Ein Antrag kann von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen oder Gruppen von mindestens vier in einem Programmland wohnhaften jungen Menschen gestellt werden.

Bei einer informellen Gruppe übernimmt einer der jungen Menschen der Gruppe (der Vertreter der Gruppe) die Verantwortung für das Einreichen des Antrags und das Unterzeichnen der Fördervereinbarung.

Bei grenzüberschreitenden Jugendinitiativen fungiert eine der Partnergruppen als koordinierende Gruppe und stellt den Antrag im Namen aller Partner.

Wie wird der Antrag gestellt?

Anträge müssen an die Nationalagenturen gesendet werden.

Wie wird die Aktivität finanziert?

Für nationale und grenzüberschreitende Jugendinitiativen gelten außer in Bezug auf die Reisekosten identische Finanzierungsvorschriften. Nationale Jugendinitiativen können lokale, regionale oder nationale Reisekosten umfassen, während grenzüberschreitende Jugendinitiativen internationale Reisekosten umfassen können. Der Zuschuss der Gemeinschaft basiert auf dem Prinzip der Kofinanzierung, was bedeutet, dass die Gesamtkosten nicht ausschließlich über das Programm **Jugend in Aktion** gedeckt werden können. Daher sind andere öffentliche, private und/oder eigene Geld- oder Sachleistungen erforderlich. Es wird empfohlen, die Teilnehmer in die Aktivitäten zur Mittelbeschaffung einzubinden, so dass sie vollständig in die Projektvorbereitung involviert sind.

Der Zuschuss der Gemeinschaft basiert auf einer Kombination aus:

- **tatsächlichen Kosten,**
- **Pauschalbeträgen,**
- **Beträgen auf der Basis von Stückkosten.**

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Folgenden und in der Tabelle „Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen“ am Ende von Abschnitt C.

Die unten und in der nachstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge und Stückkosten stellen das grundlegende Finanzierungsniveau dar; dieses kann je nach Programmland, in dem der Antrag gestellt wird, unterschiedlich sein.

Fest- und Pauschalbeträge stellen einen Beitrag zu den Projektaktivitäten dar; sie stehen nicht direkt mit spezifischen Kosten in Verbindung. Die von ihnen abgedeckten Kosten müssen nicht belegt oder gerechtfertigt werden.

Dieser Finanzierungsmechanismus soll den Antragstellern die Einschätzung des zu erwartenden Zuschusses und eine realistische Planung der Initiative erleichtern.

Bei grenzüberschreitenden Jugendinitiativen deckt der Zuschuss der Gemeinschaft außerdem 70 % der tatsächlichen Reisekosten.

Zusammensetzung des Gemeinschaftszuschusses (siehe Tabelle am Ende von Abschnitt C)

- Pauschalbetrag für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Aktivitäten (falls erforderlich, können hierin Coaching-Gebühren enthalten sein),
- Beitrag zu einem vorbereitenden Planungsbesuch (Reisekosten und Pauschalbetrag) für grenzüberschreitende Jugendinitiativen,
- 70 % der grenzüberschreitenden Reisekosten (nur grenzüberschreitende Jugendinitiativen),
und, falls nötig,
- tatsächliche Kosten für die Durchführung von Folgeaktivitäten (bis zu 10 % des gesamten Gemeinschaftszuschusses).

Vorbereitender Planungsbesuch (für grenzüberschreitende Jugendinitiativen)

Bei einem vorbereitenden Planungsbesuch werden 100 % der Reisekosten und ein Pauschalbetrag pro Tag gezahlt. Dieser Förderung wird für maximal zwei Tage (ohne An- und Abreise) gewährt und gilt für zwei Teilnehmer je Partnergruppe. Einer der Teilnehmer kann der Projektcoach sein.

Valorisierung der Ergebnisse/Folgeaktivitäten

Der zusätzliche Betrag, der unter Umständen für die Durchführung der Valorisierung von Ergebnissen/Folgeaktivitäten gewährt wird, muss die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Aktivitäten abdecken. Er ist mit den tatsächlichen Kosten der Aktivitäten verknüpft und darf maximal 10 % des Gemeinschaftszuschusses betragen.

Welches sind die vertraglichen Verpflichtungen?

Fördervereinbarung

Sobald das Projekt genehmigt wurde, erhält der Begünstigte eine Fördervereinbarung, in der die Verwendung der Gemeinschaftszuschüsse geregelt ist. Bei einer grenzüberschreitenden Jugendinitiative erhält die koordinierende

Gruppe die Fördervereinbarung und es obliegt ihr, den Förderungsbetrag gemäß der vorab vereinbarten Verteilung der Projektaktivitäten auf die Partnergruppen zu verteilen. Begünstigte verpflichten sich, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, das Projekt wie im Antrag beschrieben durchzuführen und die Auswertung sicherzustellen.

Die Nationalagentur, die Kommission oder der Rechnungshof können Besuche oder Prüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob alle vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Sollten im Verlauf des Projekts unvorhergesehene Umstände seine Durchführung beeinträchtigen, müssen die Partner unverzüglich Kontakt zu ihrer Nationalagentur aufnehmen, um entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

Wird das Projekt nicht wie vereinbart durchgeführt, kann der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

Welche Unterstützung ist verfügbar?

Die Nationalagenturen und die SALTO-Ressourcententren bieten Training für die Vorbereitung und Durchführung einer Jugendbegegnung an sowie Werkzeuge, mit denen die Qualität der Projekte verbessert werden soll.

Außerdem verfügen die Nationalagenturen über Berater, die Hilfe leisten oder als Mediatoren für andere Unterstützungsorganisationen fungieren und so Unterstützung bei Jugendinitiativen leisten können.

Aktion 1.3 – Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen

Was ist ein Projekt der partizipativen Demokratie für junge Menschen?

Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen sollen die aktive Beteiligung junger Menschen am Leben in ihrer lokalen, regionalen oder nationalen Gemeinschaft oder auf internationaler Ebene verstärken, indem sie ihre Beteiligung im System der repräsentativen Demokratie unterstützen.

Ein Projekt der partizipativen Demokratie für junge Menschen ist ein von einer europäischen Partnerschaft entwickeltes Projekt, das auf europäischer Ebene die Zusammenführung von Ideen, Erfahrungen und Methodiken aus Projekten oder Aktivitäten auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene gestattet, um die Beteiligung junger Menschen zu verbessern. Projekte, die im Rahmen dieser Aktion bezuschusst werden, ermöglichen die Schaffung neuer Netzwerke sowie den Austausch und die Verbreitung bewährter Praktiken im Bereich der Beteiligung junger Menschen.

Das Konzept der aktiven Bürgerschaft für junge Menschen impliziert die vollständige, umfassende Beteiligung an der Gesellschaft, Engagement sowie die Fähigkeit, diese Bürgerschaft zu praktizieren. Daher besteht die Idee eines Projekts der partizipativen Demokratie darin, die verschiedenen Formen zu erkennen und zu unterstützen, in denen sich junge Menschen in ihrer eigenen Umgebung einbringen, um ihre Beziehung zum System der repräsentativen Demokratie zu verstärken und ihnen zu helfen, die verfügbaren Chancen der Mitwirkung zu nutzen. Dies lässt sich durch Projekte erzielen, die eine stärkere Beteiligung junger Menschen im System der repräsentativen Demokratie fördern.

Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen können beispielsweise Folgendes zum Ziel haben:

- das Einbinden junger Menschen in partizipatorische Strukturen zu fördern,
- Aktivitäten zur Entwicklung sämtlicher Formen des Dialogs zwischen den Behörden und jungen Menschen,
- das Unterstützen von Mechanismen für die Entwicklung sämtlicher Formen des Dialogs, um junge Menschen näher an die politische Entscheidungsfindung heranzuführen,
- das Entwickeln eines Dialogs, der junge Menschen einbezieht, die nicht Mitglieder einer Organisation sind,
- das Erkennen und Überwinden von Hindernissen, die bestimmte Gruppen junger Menschen an einer Beteiligung hindern, sowie das Fördern von Mechanismen, die alle jungen Menschen ermutigen, sich in den Entscheidungsfindungsprozess einzubringen.

Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Kriterien für die Förderungswürdigkeit in Abschnitt B.

Für diese Aktion gelten die folgenden besonderen Kriterien für die Förderungswürdigkeit:

Partnergruppen

Projekte müssen eine **nationale und eine grenzüberschreitende** Dimension der **Netzwerkbildung** haben. Dies bedeutet Folgendes:

- Projekte müssen auf Partnerschaften aus mindestens zwei verschiedenen Ländern basieren, damit das Kriterium der **grenzüberschreitenden Netzwerkbildung** erfüllt ist.
- In jedem Land müssen mindestens zwei verschiedene Partner eingebunden sein, damit das Kriterium der **nationalen Netzwerkbildung** erfüllt ist.

Als Partner kommen in Frage:

- eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung, die ihren Sitz in einem der Programmländer hat, oder
- eine lokale, regionale oder nationale öffentliche Behörde, die in der Jugendarbeit tätig ist, oder
- eine informelle Gruppe junger Menschen.

Bei einer informellen Gruppe übernimmt einer der jungen Menschen der Gruppe (der Vertreter der Gruppe) die Verantwortung für das Einreichen des Antrags und das Unterzeichnen der Fördervereinbarung.

Teilnehmer

Die jungen Menschen müssen zwischen 13 und 30 Jahre alt sein und rechtmäßig in einem Programmland wohnhaft sein. Ein Projekt der partizipativen Demokratie für junge Menschen muss mindestens 16 Teilnehmer haben.

Dauer

Die Dauer des Projekts muss einschließlich Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Folgeaktivitäten zwischen 6 und 18 Monate betragen.

Thema

Das Projekt der partizipativen Demokratie für junge Menschen muss ein thematisches Konzept haben, d. h. es muss eindeutig auf die allgemeinen Prioritäten des Programms **Jugend in Aktion**, aktive Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt, europäische Bürgerschaft oder soziale Integration oder eines der folgenden Themen ausgerichtet sein:

- die Zukunft Europas oder
- die politischen Prioritäten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich.

Welches sind die Auswahlkriterien?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Auswahlkriterien in Abschnitt B.

Welches sind die Vergabekriterien?

Die Qualität der Ausschreibungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet:

- Qualität des Programms und der vorgeschlagenen Arbeitsmethoden;
- Relevanz der vorgeschlagenen Lernziele;
- europäische Dimension des Projekts;
- erwartete Auswirkungen des Projekts;
- für die Außenwirkung des Projekts vorgesehene Maßnahmen;
- für die Valorisierung und Nachbereitung des Projekts vorgesehene Maßnahmen.

Darüber hinaus muss Folgendes beachtet werden:

Zuschüsse für Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen werden für Projekte gewährt, die die allgemeinen Prioritäten des Programms, d. h. die Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt, europäische Bürgerschaft oder soziale Integration oder die spezifischen Prioritätsthemen dieser Aktion (die Zukunft Europas und die politischen Prioritäten im Bereich der europäischen Jugendpolitik) am besten widerspiegeln.

Darüber hinaus können für das Programm **Jugend in Aktion** jährliche Prioritäten festgelegt und auf den Websites der Kommission und der Nationalagenturen sowie im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs bekannt gegeben werden.

Benachteiligte junge Menschen sind eine Hauptzielgruppe dieser Aktion. Daher haben Projekte, die von benachteiligten jungen Menschen durchgeführt werden, die diese einbeziehen oder von denen diese profitieren, Priorität im Auswahlverfahren.

Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?

Zusammensetzung der Partnerschaft

Die Partnergruppen aus den einzelnen Partnerländern sollten eine Vielfalt von Akteuren aus unterschiedlichen Aktivitätsbereichen repräsentieren. Ein Projekt könnte beispielsweise lokale Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Vereine, lokale Initiativen usw. einbinden.

Partizipative Arbeitsmethoden

Innerhalb der einzelnen Partnergruppe sollten die jungen Menschen nicht nur beraten werden, sondern aktiv in die Initiierung, Entscheidungsfindung, Durchführung und Auswertung eingebunden werden.

Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen sollten darüber hinaus einen Beitrag zum interkulturellen Bewusstsein der Teilnehmer leisten.

Nichtformale Lernerfahrung

Das Projekt soll zur Bildung der jungen Menschen beitragen und ihr Bewusstsein für den europäischen Kontext schärfen, in dem sie leben. Es sollte ihnen insbesondere ermöglichen, die Funktionsweise der nationalen und der europäischen repräsentativen Strukturen zu verstehen.

Die Projekte sollten die Grundsätze des nichtformalen Lernens beachten.

Auswirkungen

Die Auswirkungen eines Projekts der partizipativen Demokratie sollten nicht auf die Teilnehmer der Aktivität beschränkt bleiben. Das Projekt sollte vielmehr eine starke Auswirkung auf lokaler oder sogar auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene haben und das Bewusstsein für die Konzepte der aktiven Bürgerschaft und der Beteiligung junger Menschen stärken. Ziel ist es, die Ergebnisse von Projekten optimal zu nutzen und nachhaltige Auswirkungen zu erzielen.

Bewertung

Um die Nachhaltigkeit der Projekte und ihrer Ergebnisse zu verbessern, werden Partnergruppen und Teilnehmer zu einem kontinuierlichen Bewertungsprozess aufgefordert.

Mögliche Folgeaktivitäten sollten während der Bewertungssitzungen mit den Teilnehmern vor, während und nach dem Projekt besprochen werden.

Folge-/Valorisierungsaktivitäten

Die Erfolge und Ergebnisse der Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen sollten verbreitet und genutzt werden, um ihren Wert zu optimieren, ihre Auswirkung zu verstärken und sicherzustellen, dass eine größtmögliche Anzahl junger Menschen und Organisationen von ihnen profitiert. Dies impliziert, die Ergebnisse an die entsprechenden Interessenten weiterzuleiten und sie in größerem Umfang zu multiplizieren.

Jeder Begünstigte eines Zuschusses im Rahmen der Aktion 1 des Programms kann sich zusammen mit seinen Partnern dazu entscheiden, über die Standardmaßnahmen für die Außenwirkung hinauszugehen, indem die Ergebnisse des Projekts weiter valorisiert und die besten Praktiken gefördert werden. Hierfür wurde ein finanzieller Anreiz geschaffen. Antragsteller müssen den entsprechenden Abschnitt des Antragsformulars ausfüllen und die geplante Aktivität im Detail beschreiben. Die geplante Valorisierungs-/Folgeaktivität muss auf der Erfahrung des Projekts aufbauen und zum Ziel haben, die Ergebnisse des Projekts herauszustreichen, zu verbreiten und zu bewerben und ihre Wirkung zu verstärken.

Außenwirkung

Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen sollten die Unterstützung der Gemeinschaft herausstreichen (auch durch die Verwendung des Europa-Logos und des Logos von **Jugend in Aktion**) und einen eindeutigen Werbe-Mehrwert für das Programm und seine Ergebnisse erbringen. Des Weiteren sollten die

Organisationen und Teilnehmer, die an den Projekten beteiligt sind, auf ihre Teilnahme am Programm **Jugend in Aktion** hingewiesen werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Ein Projekt der partizipativen Demokratie für junge Menschen kann von jeder gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung, die ihren Sitz in einem der Programmländer hat, von jeder lokalen, regionalen oder nationalen Behörde oder von einer informellen Gruppe junger Menschen initiiert werden.

Wenn eine informelle Gruppe junger Menschen einen Antrag stellt, übernimmt eine Person (der Vertreter der Gruppe) die Verantwortung für das Einreichen des Antrags und das Unterzeichnen der Fördervereinbarung.

Wie wird der Antrag gestellt?

An die Nationalagenturen zu sendende Anträge:

Die koordinierende Partnergruppe stellt den Antrag im Namen aller Partner bei ihrer Nationalagentur.

An die Exekutivagentur zu sendende Anträge:

Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENGOs), die in einem der Programmländer ansässig sind und Niederlassungen in mindestens acht Programmländern haben, müssen sich bei sämtlichen Aktionen direkt bei der Exekutivagentur bewerben.

Wie wird die Aktivität finanziert?

Der Zuschuss der Gemeinschaft wird nach dem Grundsatz der Kofinanzierung gewährt. Er ergänzt den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder nationale, regionale oder lokale Beihilfen, die der Antragsteller von anderer Seite erhält.

Der Zuschuss der Gemeinschaft kann bis zu 60 % der entstandenen förderungswürdigen und bei der Durchführung des Projekts entstandenen Kosten in den folgenden Kategorien decken, wobei der maximale Zuschussbetrag 25 000 EUR beträgt:

- Kosten für Reisen, Kost und Logis in Zusammenhang mit der Durchführung der Aktivität,
- Kosten in Verbindung mit dem Organisieren von Konferenzen,
- Kosten für Veröffentlichung und Verbreitung,
- sonstige direkte Kosten, die mit der Durchführung des Projekts in Beziehung stehen,
- indirekte Kosten bis zu maximal 7 % der direkten Kosten.

Valorisierung der Ergebnisse/Folgeaktivitäten

Der zusätzliche Betrag, der unter Umständen für die Durchführung der Valorisierung von Ergebnissen/Folgeaktivitäten gewährt wird, muss die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Aktivitäten abdecken. Er ist mit den tatsächlichen Kosten der Aktivitäten verknüpft und darf maximal 10 % des gesamten Gemeinschaftszuschusses betragen.

Welches sind die vertraglichen Verpflichtungen?

Fördervereinbarung

Sobald das Projekt genehmigt wurde, erhält der Begünstigte (die koordinierende Partnergruppe) eine Fördervereinbarung, in der die Verwendung der Gemeinschaftszuschüsse geregelt ist. Der Begünstigte willigt ein, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und sämtliche tatsächlichen Projektkosten zu belegen. Der Begünstigte führt das Projekt so durch, wie es im Antrag dargelegt ist, und gewährleistet die Auswertung des Projekts.

Die Nationalagentur, die Exekutivagentur, die Kommission oder der Rechnungshof können Besuche oder Prüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob alle vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Sollten im Verlauf des Projekts unvorhergesehene Umstände dessen Durchführung beeinträchtigen, muss der Begünstigte unverzüglich mit seiner Nationalagentur oder mit der Exekutivagentur Kontakt aufnehmen, um entsprechende Regelungen zu treffen.

Wird das Projekt nicht wie vereinbart durchgeführt, kann der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

Welche Unterstützung ist verfügbar?

Weitere Informationen zu Antragsverfahren und -fristen entnehmen Sie bitte Abschnitt B oben. Für Beratung und Unterstützung können Sie sich an die Nationalagentur Ihres Landes oder an die Exekutivagentur wenden.

Die Nationalagenturen und die SALTO-Ressourcententren bieten Training für die Vorbereitung und Durchführung eines Projekts der partizipativen Demokratie für junge Menschen an sowie Werkzeuge, mit denen die Qualität der Projekte verbessert werden soll.

STRUKTURIERENDE MASSNAHMEN FÜR AKTION 1

Die Art der im Rahmen von Aktion 1 geförderten Aktivitäten sowie die von dieser Aktion adressierten Zielgruppen implizieren, dass diese Aktion naturgemäß auf relativ kleine Projekte ausgerichtet ist.

Gemäß der Rechtsgrundlage des Programms¹⁸ und zur Stärkung seiner Wirkung sollten im Rahmen von **Jugend in Aktion** geförderte Projekte die strukturierte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Jugendbereich intensivieren und einen Multiplikatoreffekt haben.

Daher muss auf verschiedenen Ebenen von Aktion 1 ein Maßnahmenpaket eingeführt werden, das Folgendes zum Ziel hat:

- Intensivieren der Auswirkung seiner Aktivitäten (und somit Intensivieren der Gesamtwirkung des Programms),
- Erhöhen der Außenwirkung kleiner Projekte und Verbreiten ihrer Ergebnisse,
- Verstärken des nationalen und europäischen Profils von auf lokaler Ebene verwirklichten Projekten,
- Optimieren der Effizienz und Wirksamkeit des Programms.

Die vorgeschlagene Strategie zum Erreichen dieser Ziele sieht fünf Arten von Maßnahmen vor, die parallel auf verschiedenen Ebenen zum Tragen kommen sollen.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Integration der Grundsätze der Sichtbarkeit und Verbreitung;
- Valorisierung/Folgeaktivitäten innerhalb aller Unteraktionen von Aktion 1 (siehe oben);
- stärkere Betonung des thematischen Ansatzes sowie Maßnahmen zur Vernetzung;
- Finanzierungsvereinbarungen, die Vorschläge mit mehreren Maßnahmen gestatten;
- Aufruf zu Pilotprojekten für den Aufbau thematischer Netzwerke.

Integration der Grundsätze der Sichtbarkeit und Valorisierung

Gemäß den allgemeinen Prinzipien der Außenwirkung und der Verbreitung von Ergebnissen, die im Abschnitt „Wichtige Merkmale des Programms“ beschrieben werden, sind Betreiber von Jugendbegegnungen, Jugendinitiativen und Projekten der partizipativen Demokratie für junge Menschen gehalten, diese Grundsätze bei der Planung ihrer Aktivitäten zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Außenwirkung und Nachhaltigkeit der Projekte systematisch zu erhöhen, ohne dass zusätzliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

¹⁸ Vgl. Anhang 1 zweiter Satz der Rechtsgrundlage.

Folgeaktivitäten

Wie in der Beschreibung der einzelnen Unteraktionen von Aktion 1 dargelegt wird, kann ein Zuschuss für Folgeaktivitäten gewährt werden, mit denen bewährte Praktiken mit anderen geteilt und die Projektergebnisse verbreitet werden sollen. Dahinter steht wiederum die Idee, die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse zu verbessern und ihre Außenwirkung zu verstärken (Details siehe umrahmte Textpassagen unter den Unteraktionen 1.1, 1.2 und 1.3).

Thematischer Ansatz und Aufbau von Netzwerken

Die Europäische Kommission führt einen Prozess ein, mit dem der thematische Ansatz von Jugendbegegnungen und -initiativen im Jahresrhythmus koordiniert und betont wird. Dieser Prozess wird gleichzeitig durch einen Satz von Schritten von oben nach unten sowie von unten nach oben umgesetzt.

Die für die Vernetzung gewählten Themen sind mit den ständigen Prioritäten des Programms **Jugend in Aktion**, d. h. mit der aktiven Beteiligung junger Menschen, der kulturellen Vielfalt, der europäischen Bürgerschaft oder der sozialen Integration bzw. mit den im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs aufgeführten jährlichen Prioritäten des Programms verknüpft.

Schritte von oben nach unten

Innerhalb der bestehenden allgemeinen Prioritäten des Programms **Jugend in Aktion** bestimmen die Nationalagenturen jährlich thematische *Aktionslinien* (beispielsweise eine Aktionslinie zur „Bekämpfung und Vermeidung von Gewalt in Städten“ innerhalb der allgemeinen Priorität der sozialen Integration).

Um diesen Prozess zu erleichtern, organisiert die Kommission einmal im Jahr ein Treffen der verschiedenen Agenturen mit Unterstützung der Exekutivagentur oder einer Nationalagentur. Ziel dieses Treffens ist es, die Nationalagenturen dazu aufzufordern, zu diskutieren, Informationen auszutauschen und schließlich ihre Aktionslinien mit denen anderer Nationalagenturen abzustimmen.

Anschließend wählen die Nationalagenturen Jugendbegegnungen und andere Aktivitäten von Aktion 1 anhand dieser festgelegten Aktionslinien aus und fördern ihre Vernetzung.

Schritte von unten nach oben

Die Nationalagenturen organisieren auf nationaler Ebene Treffen zur Netzwerkbildung, um Projektbetreiber und Akteure zusammenzubringen, die sich mit demselben Themengebiet (Aktionslinie) befassen.

Die Kommission kann mit Unterstützung der Exekutivagentur ähnliche Treffen zur Netzwerkbildung auf europäischer Ebene abhalten.

Die Ziele derartiger Treffen zur Netzwerkbildung sind:

- Austausch bewährter Praktiken,
- zusätzliche Wertschöpfung für an der Basis gewonnene Erfahrungen,
- Förderung der Zusammenarbeit und Projektentwicklung auf einem bestimmten Themengebiet,

- Erstellung von Verbreitungsprodukten (Berichte, Veröffentlichungen, Untersuchungen, audiovisuelle Materialien und Materialien für das Internet), um die Außenwirkung der Aktion zu verbessern und mehr Informationen über die durch die Aktion des Programms gebotenen Chancen bereitzustellen,
- Überwachung der Qualität der unterstützten Aktivitäten.

Finanzierungsvereinbarungen für mehrere Maßnahmen

Ein Begünstigter, der in einem Zeitraum von 18 Monaten mehrere Projekte der Aktion 1 organisiert, kann einen einzigen Projektvorschlag einreichen, der durch die folgende Struktur gekennzeichnet ist:

- Im Vorschlag können zwischen zwei und fünf Aktivitäten desselben Typs zusammengefasst werden (beispielsweise drei multilaterale Jugendbegegnungen im Verlauf eines Jahres),
- im Vorschlag können zwischen zwei und fünf Aktivitäten unterschiedlichen Typs zusammengefasst werden (beispielsweise eine multilaterale Jugendbegegnung, zwei Jugendinitiativen und ein Projekt der partizipativen Demokratie).

Die Ziele von Finanzierungsvereinbarungen für mehrere Maßnahmen sind:

- verringerter Verwaltungsaufwand für die Begünstigten,
- Verschieben des Schwerpunkts auf qualitative Aspekte,
- Erarbeiten breiter gefächerter Strategien für Verbreitung und Außenwirkung.

Aufruf zu Pilotprojekten für den Aufbau thematischer Netzwerke

2007 startet die Europäische Kommission gemeinsam mit der Exekutivagentur einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für den Aufbau thematischer Netzwerke zu Projekten der Aktion 1.

Welches sind die Ziele der Unteraktion?

Die Ziele dieser Ausschreibung bestehen darin:

- die Projekte thematisch zu verknüpfen, um ihnen eine Struktur zu geben;
- Erfahrungen auf einem bestimmten Themengebiet zusammenzufassen;
- die Verbindungen zwischen Jugendbegegnungen, Jugendinitiativen und Projekten der partizipativen Demokratie für junge Menschen zu stärken;
- die Projektergebnisse zu verbreiten.

Wie wird der Antrag gestellt?

Begünstigte werden im Zuge einer jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Weitere Informationen zu Antragsformularen und –fristen enthalten folgende Websites:

http://ec.europa.eu/youth/index_en.html

<http://eacea.cec.eu.int>

Alternativ können Sie sich an die Exekutivagentur in Brüssel wenden.

Diese Unteraktion wird zentral durchgeführt. Daher müssen Vorschläge direkt bei der Exekutivagentur eingereicht werden.

Welches sind die Auswahlkriterien und wie werden Projekte bezuschusst?

Förderungswürdige Anträge werden anhand ihrer Förderungswürdigkeit und der in der Ausschreibung dargelegten Vergabekriterien bewertet.

Der Zuschussmechanismus und die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen werden im Ausschreibungstext definiert.

Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen

Siehe folgende Tabellen.

Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen Aktion 1.1 – Jugendbegegnungen

<u>Art der Ausgabe/ des Projekts</u>	<u>Begünstigter</u>	<u>Basis für den Zuschuss</u>	<u>Betrag</u> <i>Bitte beachten Sie, dass Fest- und Pauschalbeträge von den Nationalagenturen angepasst werden können.</i>	<u>Finanzierungsart</u>	<u>Verwendung des Gemeinschaftszuschusses</u>	<u>Verpflichtende Angaben zur Verwendung der Mittel</u> <i>Sämtliche Dokumente sind nach Abschluss des Projekts 5 Jahre lang für Prüfzwecke aufzubewahren.</i>
<u>Reisekosten</u>	Entsendeorganisation (bi-, trilateral)/-gruppe	Tatsächliche Kosten	70 %	Automatisch	Reisekosten vom Wohnort zum Projektort. Verwendung des günstigsten Transportmittels zum niedrigsten Tarif (APEX-Flugticket, Zugfahrkarte 2. Klasse).	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Tickets/Fahrkarten, Rechnungen.
<u>Vorbereiten- der Planungs- besuch</u>	Entsendeorganisation (bi-, trilateral) oder koordinierende Organisation (multilateral)	Tatsächliche Kosten + Pauschalbetrag (max. 2 Tage)	100 % der Reisekosten + € 48/Tag pro Person je Entsendepartner (eine Person bzw. zwei Personen, wenn die zweite Person ein jugendlicher Teilnehmer ist) (1)	Bedingung: Der vorbereitende Planungsbesuch muss im Antragsformular genau dargelegt werden.	Reisekosten vom Wohnort zum Projektort. Verwendung des günstigsten Transportmittels zum niedrigsten Tarif (APEX-Flugticket, Zugfahrkarte 2. Klasse). Zusätzlicher Pauschalbetrag zu den Unterbringungskosten und zu anderen Ausgaben während des Besuchs.	Kopien von Tickets/Fahrkarten + Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht.
<u>Vorbereitung von Aktivitäten und Teilnehmern</u>	Entsende- und Aufnahmeorganisation (bi-, trilateral) oder koordinierende Organisation (multilateral)	Festbetrag	€ 480 pro Organisation (1)	Bedingung: Vorbereitungsaktivitäten müssen im Antragsformular genau dargelegt werden.	Alle direkt mit der Vorbereitung des Projekts verbundenen Kosten.	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht.
<u>Aktivitätskosten (bilateral und trilateral)</u>	Aufnahmeorganisation	Festbetrag + Pauschalbetrag	€ 960 + € 18 Pauschalbetrag/Teilnehmer/Tag (1)	Automatisch	Alle direkt mit der Durchführung des Projekts verbundenen Kosten.	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht. Neuberechnung anhand der tatsächlichen Teilnehmerzahl und der

						tatsächlichen Dauer. Unterschriftenliste aller Teilnehmer.
Aktivitätskosten (multilateral)	Koordinierende Organisation	Festbetrag + Pauschalbetrag	€ 1 920 + € 18 Pauschalbetrag/ Teilnehmer/Tag (1)	Automatisch	Alle direkt mit der Durchführung des Projekts verbundenen Kosten.	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht. Neuberechnung anhand der tatsächlichen Teilnehmerzahl und der tatsächlichen Dauer. Unterschriftenliste aller Teilnehmer.

- (1)** Bitte wenden Sie sich an die Nationalagentur der Aufnahmeorganisation. Sie kann Ihnen aktuelle Informationen zu den jeweiligen Beträgen geben. Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller die Pauschalbeträge und Festbeträge des Landes anwenden muss, in dem das Projekt stattfindet.
Bei Projekten, die von ENGOs beantragt werden, gelten stets die oben aufgeführten Beträge.
Bitte beachten Sie, dass Umschichtungen zwischen den einzelnen Förderbeitragsposten von tatsächlichen Kosten zu Pauschalbeträgen/Festbeträgen (oder umgekehrt) nicht zulässig sind.

Art der Ausgabe/ des Projekts	Begünstigter	Basis für den Zuschuss	Betrag <i>Bitte beachten Sie, dass Fest- und Pauschalbeträge von den Nationalagenturen angepasst werden können.</i>	Finanzierungsart	Verwendung des Gemeinschaftszuschusses	Verpflichtende Angaben zur Verwendung der Mittel <i>Sämtliche Dokumente sind nach Abschluss des Projekts 5 Jahre lang für Prüfzwecke aufzubewahren.</i>
Außergewöhnliche Kosten	Entsende- und Aufnahmeorganisation oder koordinierende Organisation	Tatsächliche Kosten	Bis zu 100 %	Bedingung: Außergewöhnliche Kosten müssen im Antragsformular begründet werden.	- Alle Kosten, die direkt mit benachteiligten jungen Menschen/jungen Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Beziehung stehen oder durch die besondere Art der Aktivitäten gerechtfertigt sind. - Kosten für Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten, Kosten für Impfungen	Umfassender Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Rechnungen/Belegen.
Kosten für Folge-/Valorisierungsaktivitäten	Entsende- und Aufnahmeorganisation oder koordinierende Organisation	Tatsächliche Kosten	Bis zu 10 % des Gemeinschaftszuschusses	Bedingung: Folgeaktivität muss im Antragsformular genau dargelegt werden.	Verbreitung und Förderung von Projektergebnissen	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht.

Aktion 1.2 – Jugendinitiativen

Art der Ausgabe/ des Projekts	Begünstigter	Basis für den Zuschuss	Betrag <i>Bitte beachten Sie, dass Fest- und Pauschalbeträge von den Nationalagenturen angepasst werden können.</i>	Finanzierungsart	Verwendung des Gemeinschaftszuschusses	Verpflichtende Angaben zur Verwendung der Mittel <i>Sämtliche Dokumente sind nach Abschluss des Projekts 5 Jahre lang für Prüfw Zwecke aufzubewahren.</i>
Jugendinitiativen (1)	Jugendgruppen/-organisationen	Pauschalbetrag	Bis zu € 10 000	Automatisch, sofern Übereinstimmung mit dem vorgelegten Projektbudget beachtet wird.	Alle Kosten, die direkt mit der Durchführung des Projekts verbunden sind, einschließlich Sonderkosten für einen Coach (sofern erforderlich).	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht. Unterschriftenliste aller Teilnehmer.
Vorbereitender Planungsbesuch (nur grenzüberschreitende Jugendinitiativen)	Koordinierende Organisation/ Gruppe	Tatsächliche Kosten + Pauschalbetrag (max. 2 Tage)	100 % der Reisekosten + € 48/Tag pro Person je Entsendepartner	Bedingung: Notwendigkeit und Ziele des vorbereitenden Planungsbesuchs müssen im Antragsformular begründet werden.	Reisekosten vom Wohnort zum Projektort. Verwendung des günstigsten Transportmittels zum niedrigsten Tarif (APEX-Flugticket, Zugfahrkarte 2. Klasse). Zusätzlicher Pauschalbetrag zu den Unterbringungskosten und zu anderen Ausgaben während des Besuchs.	Kopien von Tickets/Fahrkarten + Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht.
Reisekosten (nur grenzüberschreitende Jugendinitiativen)	Koordinierende Organisation/ Gruppe	Tatsächliche Kosten	70 %	Automatisch	Reisekosten vom Wohnort zum Projektort. Verwendung des günstigsten Transportmittels zum niedrigsten Tarif (APEX-Flugticket, Zugfahrkarte 2. Klasse).	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Tickets/Fahrkarten, Rechnungen.
Kosten für Folge-/Valorisierungsaktivitäten	Koordinierende Organisation/ Gruppe	Tatsächliche Kosten	Bis zu 10 % des Gemeinschaftszuschusses	Bedingung: Folgeaktivität muss im Antragsformular genau dargelegt werden.	Verbreitung und Förderung von Projektergebnissen	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht.

(1) Die Europäische Kommission hat einen maximalen Referenzbetrag von 10 000 EUR festgelegt.

Aktion 1.3: Projekte der partizipativen Demokratie für junge Menschen

Begünstigter	Basis für den Zuschuss	Betrag	Finanzierungsart	Verwendung des Gemeinschaftszuschusses	Verpflichtende Angaben zur Verwendung der Mittel <i>Sämtliche Dokumente sind nach Abschluss des Projekts 5 Jahre lang für Prüfwzwecke aufzubewahren.</i>
Koordinierende Organisation	Tatsächliche Kosten	Bis zu 60 % der Gesamtkosten des Projekts, höchstens € 25 000	Bedingung: Ziele und detailliertes Aktivitätenprogramm müssen im Antragsformular genau dargelegt werden.	Alle direkt mit der Durchführung des Projekts verbundenen Kosten: Reisekosten vom Wohnort zum Projektort, Unterbringung, Verpflegung, pädagogisches Material, Versicherung, Auswertung, Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten, Kosten für Impfungen usw.	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Rechnungen/Belegen Kopien von Tickets/Fahrkarten und Rechnungen Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht. Unterschriftenliste aller Teilnehmer.
Kosten für Folge/Valorisierungsaktivitäten	Entsende- und Aufnahmeorganisation oder koordinierende Organisation	Tatsächliche Kosten	Bis zu 10 % des Gemeinschaftszuschusses	Bedingung: Folgeaktivität muss im Antragsformular genau dargelegt werden.	Verbreitung und Förderung von Projektergebnissen

D. Aktion 2 – Europäischer Freiwilligendienst

Was ist der Europäische Freiwilligendienst?

Der Europäische Freiwilligendienst (EFD) unterstützt den grenzüberschreitenden Freiwilligendienst für junge Menschen.

Sein Bestreben ist es, Solidarität zu entwickeln und die Toleranz junger Menschen untereinander zu fördern – dies soll vorrangig den sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union stärken. Der EFD fördert die aktive Bürgerschaft und intensiviert das gegenseitige Verständnis junger Menschen.

Diese allgemeinen Ziele sollen insbesondere durch Folgendes erreicht werden:

- Unterstützung der Mitwirkung junger Menschen an verschiedenen Formen freiwilliger Aktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union,
- Chancen für junge Menschen, ihr persönliches Engagement durch freiwillige Aktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene zum Ausdruck zu bringen,
- Einbindung junger Menschen in Aktionen, die die Solidarität zwischen den Bürgern der Europäischen Union fördern,
- Einbeziehung junger Freiwilliger außerhalb ihres Landes in eine unbezahlte, nicht gewinnorientierte Tätigkeit, die der Allgemeinheit zugute kommt.

Des Weiteren trägt der Europäische Freiwilligendienst dazu bei, die gemeinsamen Ziele der freiwilligen Aktivitäten junger Menschen auf europäischer Ebene zu verwirklichen, die vom Ministerrat der EU am 15. November 2004 verabschiedet wurden.

Der Europäische Freiwilligendienst ist ein Dienst des „Lernens“: Durch nichtformale Lernerfahrungen verbessern die jungen Freiwilligen vorhandene oder erwerben neue Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsrelevante und berufliche Weiterentwicklung sowie ihre soziale Integration. Die Lernelemente bestehen aus einer gemeinsam vereinbarten Definition der erwarteten Lernergebnisse, Prozesse und Methoden, der Zertifizierung der erworbenen Kompetenzen, der Teilnahme des Freiwilligen am EFD-Trainingszyklus und der langfristigen Bereitstellung aufgabenrelevanter, sprachlicher und persönlicher Unterstützung, einschließlich Krisenvermeidung und Managementmechanismen.

Die Tätigkeit des EFD

Der EFD wird durch Aktivitäten verwirklicht, die in Form einer Partnerschaft zwischen ordnungsgemäß eingetragenen Organisationen durchgeführt werden, welche Freiwillige entsenden bzw. aufnehmen. Eine EFD-Aktivität setzt sich aus Vorbereitung, freiwilliger Aktivität und Nachbereitung zusammen. Der Freiwillige führt die freiwillige Tätigkeit in einem Land aus, in dem er nicht seinen Wohnsitz hat. Bei der Aktivität handelt es sich um eine unbezahlte, nicht gewinnorientierte Tätigkeit in Vollzeit während eines bestimmten Zeitraums (maximal 12 Monate). Sie kommt der Allgemeinheit zugute.

Eine EFD-Aktivität kann in den unterschiedlichsten Bereichen ausgeübt werden: Kultur, Jugend, Sport, Sozialwesen, kulturelles Erbe, Kunst, Zivilschutz, Umwelt, Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung usw. Mit hohem Risiko behaftete Einsätze in Situationen unmittelbar nach einer Krise (z. B. humanitäre Hilfe, Soforthilfe bei Katastrophen usw.) sind ausgeschlossen.

Die Aktivität muss einen eindeutigen europäischen oder internationalen Mehrwert darstellen. Des Weiteren muss sie Kontakte mit der örtlichen Gemeinschaft beinhalten.

Freiwillige dürfen nicht als Ersatz für bezahlte Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Eine EFD-Aktivität umfasst mindestens eine Entsendeorganisation, eine Aufnahmeorganisation und einen Freiwilligen. Sie kann alle oder einige der Partnerorganisationen des Projekts und der Freiwilligen umfassen, die am Gesamt-EFD-Projekt beteiligt sind. An einer einzigen Aktivität können maximal 100 Freiwillige teilnehmen.

Die Aktivität kann einzeln oder in Gruppen ausgeführt werden.

Wenn die Aktivität mehr als einen Freiwilligen umfasst, können die Freiwilligen die Aktivität in derselben Aufnahmeorganisation in ein- und demselben Land, in verschiedenen Aufnahmeorganisationen in ein- und demselben Land oder in verschiedenen Aufnahmeorganisationen in verschiedenen Ländern durchführen.

Eine EFD-Einzelaktivität umfasst mindestens einen Freiwilligen, eine Entsendeorganisation und eine Aufnahmeorganisation. EFD-Einzelaktivitäten bleiben wichtig, da sie für eine intensive Lernerfahrung, eine individualisierte Unterstützung, eine hohe Auswirkung auf die persönliche Entwicklung sowie für große Chancen auf Integration in die örtliche Gemeinschaft stehen.

Eine EFD-Gruppenaktivität ermöglicht es Freiwilligen, gemeinsam an einer freiwilligen Aktivität auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer oder internationaler Ebene mitzuwirken und von individuellen Lernerfahrungen oder den Lernerfahrungen in der Gruppe zu profitieren. Bis zu 100 Freiwillige können – in kleinere Untergruppen aufgeteilt – bei derselben Aufnahmeorganisation mitarbeiten oder aber bei verschiedenen Aufnahmeorganisationen tätig sein. Eine EFD-Gruppenaktivität muss einen Gruppencharakter für die Lernprozesse und die Dienstleistung zum Wohle der Gemeinschaft gewährleisten. Außerdem muss sie einen gemeinsamen thematischen Ansatz und regelmäßige Kontakte der Freiwilligen untereinander sicherstellen. EFD-Gruppenaktivitäten müssen entwickelt werden, um die Wirkung, Zugänglichkeit, Effektivität und Außenwirkung des EFD zu intensivieren.

Das EFD-Projekt

Ein EFD-Projekt stellt den Rahmen für eine oder mehrere EFD-Aktivitäten dar, für die einmalig ein Antrag auf Zuschüsse gestellt wird. Eine Kombination von EFD-Einzel- und –Gruppenaktivitäten innerhalb eines Projekts ist möglich. An einer einzigen Aktivität können maximal 100 Freiwillige teilnehmen.

Eine rechtmäßig eingetragene Organisation stellt im Namen der anderen Projektpartner den Antrag auf Finanzierung durch die Gemeinschaft (Details siehe unten). Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Organisation Freiwillige in das Projekt entsendet oder diese aufnimmt. Der Antragsteller fungiert als „koordinierende Organisation“ und erhält den Zuschuss, wenn der Antrag akzeptiert wird. Die koordinierende Organisation ist für das gesamte Projektmanagement zuständig sowie für die Koordination des Projekts mit allen beteiligten Entsende- und/oder Aufnahmeorganisationen und für die Verteilung der Zuschüsse zwischen den Projektpartnern in Übereinstimmung mit deren Zuständigkeiten. Ein Freiwilliger bewirbt sich nicht direkt für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft.

Durch den obigen Ansatz und die Möglichkeit, innerhalb eines Projekts verschiedene Aktivitäten zu integrieren, möchte die Kommission die Verwaltung von Verträgen vereinfachen und den Projektpartnern mehr Flexibilität und eine langfristige Planungssicherheit gewähren. Außerdem erachtet die Kommission diesen Ansatz für den geeignetsten, um EFD-Aktivitäten besser zu strukturieren und untereinander zu vernetzen, eine stärkere Kohärenz der Aktivitäten zu gewährleisten und die Gesamtwirkung und Außenwirkung des EFD zu intensivieren.

Hinweis: Was der EFD nicht ist

- EFD ist keine unstrukturierte freiwillige Gelegenheitsarbeit in Teilzeit.
- EFD ist kein Praktikum in einem Unternehmen.
- EFD ist keine bezahlte Tätigkeit und darf keine bezahlten Tätigkeiten ersetzen.
- EFD ist keine Tätigkeit zur Erholung oder für Touristen.
- EFD ist kein Sprachkurs.
- EFD ist keine Ausbeutung billiger Arbeitskräfte.
- EFD ist keine Studienzeit und keine Zeit der Berufsausbildung im Ausland.
- EFD ist nicht einfach ein Finanzierungsprogramm, sondern ein hochwertiges Modell für einen grenzüberschreitenden Freiwilligendienst.

Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Kriterien für die Förderungswürdigkeit in Abschnitt B.

Für diese Aktion gelten die folgenden besonderen Kriterien für die Förderungswürdigkeit:

Projektpartner des EFD

Jedes EFD-Projekt und jede EFD-Aktivität basiert auf einer Partnerschaft, die die folgenden Projektpartner mit einschließt:

- einen oder mehrere Freiwillige,
- eine oder mehrere Entsendeorganisationen,
- eine oder mehrere Aufnahmeorganisationen,
- eine koordinierende Organisation (Antragsteller), bei dem es sich um eine der Entsende- oder eine der Aufnahmeorganisationen handeln kann (dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung).

Als Projektpartner, der einen Freiwilligen entsendet oder aufnimmt, kommen in Frage:

- eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung mit rechtmäßigem Sitz in einem Programm- oder Partnerland oder
- eine lokale, regionale oder nationale Behörde aus einem Programm- oder Partnerland oder
- eine internationale Regierungsorganisation mit Sitz in einem Programm- oder Partnerland.

Als koordinierende Organisation (Antragsteller) kommen in Frage:

- eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung mit rechtmäßigem Sitz in einem Programm- oder Partnerland oder einem Land Südosteuropas oder
- eine lokale, regionale oder nationale Behörde aus einem Programm- oder Partnerland oder einem Land Südosteuropas oder
- eine organisierende Einrichtung einer Veranstaltung im Jugendbereich, einer Sport- oder Kulturveranstaltung mit einem gemeinnützigen oder gewinnorientierten Status oder
- eine internationale Regierungsorganisation mit Sitz in einem Programm- oder Partnerland oder einem Land Südosteuropas.

Folglich können Organisationen in Partnerländern außer einem Land Südosteuropas Entsende- oder Aufnahmeorganisationen, nicht aber koordinierende Organisationen sein.

An jedem EFD-Projekt und an jeder EFD-Aktivität muss mindestens ein Mitgliedstaat der EU beteiligt sein.

Die Anzahl der Projektpartner-Organisationen in Partnerländern darf innerhalb desselben Projekts nicht die Anzahl der Projektpartner-Organisationen in Programm- oder Partnerländern übersteigen.

Bei Projekten, die auf nationaler Ebene eingereicht werden, wird der Freiwillige von einer Entsendeorganisation entsendet, die ihren rechtmäßigen Sitz in dem Land hat, in dem der Freiwillige seinen Wohnsitz hat. Bei Projekten, die auf europäischer Ebene eingereicht werden, kann die koordinierende Organisation die vollständige Entsendeverantwortung übernehmen (ausgenommen benachteiligte Freiwillige, für die stets eine Entsendeorganisation in dem Land, in dem diese ihren Wohnsitz haben, vorgeschrieben ist).

Bitte beachten Sie, dass in dem Antrag für einen Zuschuss alle Organisationen genannt werden müssen, die in das Projekt eingebunden sein werden. Außerdem ist dem Antrag ein Kalender der Aktivitäten beizufügen.

Akkreditierung von EFD-Organisationen

Jede Organisation in einem Programmland oder in Südosteuropa, die EFD-Freiwillige entsenden oder aufnehmen oder ein EFD-Projekt koordinieren möchte, muss akkreditiert sein. Organisationen außerhalb der Programmländer und Südosteuropas können ohne Akkreditierung als Projektpartner am EFD teilnehmen. Durch die Akkreditierung wird der Zugang zum EFD gewährt und ein gemeinsamer Qualitätsstandard innerhalb des EFD sichergestellt. Alle akkreditierten Organisationen werden in einer Datenbank im Internet veröffentlicht, um das Auffinden eines Partners zu erleichtern.

Um akkreditiert zu werden, müssen Organisationen eine Interessensbekundung einreichen, in der hauptsächlich die allgemeine Motivation sowie Ideen für EFD-Aktivitäten dargelegt werden.

Die Nationalagenturen sind für die Akkreditierung von Organisationen in Programmländern zuständig, während das SALTO South East Europe Resource Centre die Akkreditierung in Südosteuropa übernimmt. ENGOs und internationale Regierungsorganisationen werden von der Exekutivagentur akkreditiert.

Interessensbekundungen können jederzeit eingereicht werden, und die Akkreditierungsgeber treffen in der Regel innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung. Die Akkreditierung ist maximal drei Jahre gültig, innerhalb der eine beliebige EFD-Aktivität starten kann. Durch ihre Akkreditierung verpflichten sich die EFD-Organisationen, die „EFD-Charta“ einzuhalten (siehe Ende dieses Kapitels). Im Falle einer Nichteinhaltung der EFD-Charta kann die Akkreditierung jederzeit entzogen werden.

Teilnehmer

Der EFD steht allen jungen Menschen zwischen 18 und 30 Jahren, die rechtmäßig in einem Programm- oder Partnerland ihren Wohnsitz haben, unabhängig von ihrem Hintergrund offen.

Es werden besondere Anstrengungen unternommen und Anreize geschaffen, um es benachteiligten jungen Menschen, einschließlich behinderten jungen Menschen, zu ermöglichen, aktiv beim EFD mitzuarbeiten. Diese „Einbindungsaktivitäten“ stehen allen jungen Menschen zwischen 16 und 30 Jahren offen, sofern kompetente, maßgeschneiderte Vorbereitungen, Begleit- und Folgemaßnahmen vorgesehen werden.

An jedem EFD-Projekt und jeder EFD-Aktivität innerhalb eines Projekts müssen zwischen 1 und 100 Freiwillige mitwirken.

Wenn ein Projekt Partnerländer umfasst, darf die Anzahl der Freiwilligen im Projekt, die aus Partnerländern kommen, nicht die Anzahl der Freiwilligen übersteigen, die aus Programmländern kommen.

Das Einstellungsverfahren für Freiwillige muss offen und transparent sein.

Beim Einstellen von Freiwilligen sind die EFD-Organisationen verpflichtet, die generelle Zugänglichkeit des EFD für alle jungen Menschen aufrechtzuerhalten. Die generelle Offenheit des EFD und der Geist des Programms müssen sich in den Einstellungskriterien und in einem offenen Einstellungsverfahren, das auf das Programm **Jugend in Aktion** verweist, widerspiegeln. Die Beschränkung der Freiwilligen auf Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe oder Religionsgemeinschaft oder auf Personen mit bestimmten sexuellen Orientierungen oder politischen Überzeugungen durch die Organisationen ist unzulässig. Die Organisationen dürfen außerdem keine spezifischen Qualifikationen, keinen bestimmten Bildungsgrad, keine bestimmten Erfahrungen oder fortgeschrittene Sprachkenntnisse voraussetzen. In begründeten Ausnahmefällen können je nach den Aufgaben und der Situation, in der die Freiwilligen eingesetzt werden, bestimmte Arten von Aktivitäten die Auswahl von Kandidaten mit bestimmten Fähigkeiten erforderlich machen.

Mentor

In der Aufnahmeorganisation muss ein Mentor bestimmt werden (siehe unten).

Dauer

Die Dauer eines EFD-Projekts darf einschließlich Vorbereitung und Auswertung/Nachbereitung maximal 24 Monate betragen.

Die EFD-Aktivität im Ausland sollte eine Mindestdauer von 2 Monaten und eine Höchstdauer von insgesamt 12 Monaten (ohne Vorbereitung und Auswertung) haben.

Ein Freiwilliger nimmt in der Regel nur an einer EFD-Aktivität teil. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere, wenn aus pädagogischen Gründen ein schrittweise erfolgreicher Ansatz vorgesehen ist, wenn in der ursprünglichen Aktivität Probleme aufgetreten sind oder wenn der Freiwillige an einer kurzfristigen Gruppenaktivität teilgenommen hat) ist auch die Teilnahme an zwei oder mehr aufeinanderfolgenden EFD-Aktivitäten möglich. Die Gesamtdauer der Aktivität darf je Freiwilligem jedoch nie 12 Monate überschreiten. Bei Aktivitäten, die benachteiligte junge Freiwillige einbinden oder bei EFD-Gruppenaktivitäten ist eine Mindestdauer von zwei Wochen zulässig, sofern diese gerechtfertigt ist.

Die tatsächliche Dauer eines vorbereitenden Planungsbesuchs für Projekte, an denen junge benachteiligte Menschen beteiligt sind, wurde nicht festgelegt; allerdings können maximal zwei Tage des Besuchs (ohne An- und Abreise) durch den Gemeinschaftszuspruch abgedeckt werden.

Ort

Ein Freiwilliger übt seine EFD-Aktivität stets in einem Land aus, in dem er nicht seinen Wohnsitz hat (ausgenommen Vorbereitung und Folgeaktivitäten).

Eine EFD-Aktivität kann in einem Programm- oder in einem Partnerland ausgeführt werden.

Wenn an einer Aktivität benachbarte Partnerländer beteiligt sind, können die Freiwilligen in diese Länder entsendet und dort aufgenommen werden, sofern mindestens ein EU-Mitgliedstaat an der Aktivität beteiligt ist und die Anzahl der Freiwilligen aus Partnerländern im gesamten Projekt nicht die Anzahl der Freiwilligen aus Programmländern überschreitet.

Wenn „sonstige Partnerländer weltweit“ involviert sind, wird die Zusammenarbeit mit Ländern aus Afrika, der Karibik und der Pazifikregion sowie aus Lateinamerika und Asien besonders begrüßt. In diesem Fall kann ein in einem Partnerland ansässiger Freiwilliger nur in ein Programmland entsendet werden. Freiwillige können daher nicht von Organisationen entsendet und aufgenommen werden, die sich in „sonstigen Partnerländern weltweit“ befinden.

Thema und Aufgaben

Eine EFD-Aktivität muss ein thematisches Konzept aufweisen, das mit den Prioritäten des Programms **Jugend in Aktion** und den besonderen Zielen und Prioritäten des Europäischen Freiwilligendienstes verknüpft ist.

EFD-Gruppenaktivitäten müssen einem gemeinsamen thematischen Ansatz haben. EFD-Gruppenaktivitäten, die mit einer bestimmten Veranstaltung verknüpft sind, benötigen eine solide Partnerschaft mit der organisierenden Einrichtung der Veranstaltung. Sämtliche Aufgaben der Freiwilligen müssen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen.

Die Aufgaben müssen einen eindeutigen europäischen oder internationalen Mehrwert bieten und dürfen nicht aus Routinetätigkeiten bestehen. Die Aufgaben müssen Kontakte mit der örtlichen Gemeinschaft umfassen.

Welches sind die Auswahlkriterien?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Auswahlkriterien in Abschnitt B.

Welches sind die Vergabekriterien?

Die Qualität der Ausschreibungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet:

- Qualität des Projekts im Hinblick auf die Koordinierungsmaßnahmen, die Planung, Vorbereitung, Schulung, Unterstützung und den Mentor;
- Relevanz der vorgeschlagenen Lernziele;
- europäische Dimension des Projekts;
- erwartete Auswirkungen des Projekts;
- Qualität des Projekts im Hinblick auf die Risikoprävention und das Krisenmanagement;
- für die Außenwirkung des Projekts vorgesehene Maßnahmen;

- für die Valorisierung und Nachbereitung des Projekts vorgesehene Maßnahmen.

Darüber hinaus muss Folgendes beachtet werden:

Zuschüsse zu EFD-Aktivitäten werden für diejenigen Projekte gewährt, die die allgemeinen Prioritäten des Programms am besten widerspiegeln, d. h. die Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt, europäische Bürgerschaft und soziale Integration.

Darüber hinaus können für das Programm **Jugend in Aktion** jährliche Prioritäten festgelegt und auf den Websites der Kommission und der Nationalagenturen sowie im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs bekannt gegeben werden.

Die besonderen Prioritäten des EFD sind:

- Einbindung benachteiligter junger Menschen,
- Einbindung von Partnerorganisationen, die erstmalig an einer EFD-Aktivität mitwirken,
- Förderung der Weiterentwicklung etablierter Partnerschaften, um die Qualität der Freiwilligendienste zu verbessern,
- im Rahmen der Zusammenarbeit mit den „sonstigen Partnerländern weltweit“ Projekte mit Ländern aus Afrika, der Karibik und der Pazifikregion sowie aus Lateinamerika und Asien.

Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?

Die EFD-Charta

Die allgemeinen Grundsätze, die Definition der Aufgaben von EFD-Projektpartnern und die wichtigsten Qualitätsstandards des EFD sind in der Charta des EFD festgehalten und dienen als Grundlage für die Akkreditierung. Die Charta befindet sich am Ende dieses Kapitels.

Planung, Vorbereitung, Schulung, Unterstützung und Nachbereitung

Der junge Mensch wird aktiv in die Planung, Durchführung und Auswertung der EFD-Aktivitäten mit eingebunden.

Während sämtlicher Phasen des Projekts sollte eine ordnungsgemäße Unterstützung des Freiwilligen angeboten werden.

Das Projekt sollte eine Krisenvermeidung und Managementmechanismen vorsehen.

Das Projekt sollte eine angemessene (sprachliche, interkulturelle usw.) Vorbereitung für die Freiwilligen bieten, bei der das Profil des einzelnen Freiwilligen, die Art des Projekts und die besondere Situation des Aufnahmelandes berücksichtigt werden.

Bei EFD-Projekten, in denen benachteiligte junge Menschen eingesetzt werden, wird vor der eigentlichen Freiwilligenaktivität ein vorbereitender Planungsbesuch (APV, Advance Planning Visit) zur Aufnahmeorganisation besonders begrüßt. Daran

können maximal zwei Personen teilnehmen. Die erste Person ist stets ein Vertreter der Entsendeorganisation. Wenn eine zweite Person teilnimmt, muss diese ein Kandidat für den Freiwilligendienst sein.

Sprachliche Unterstützung und/oder Training werden vorgesehen. Format, Dauer und Häufigkeit können je nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Freiwilligen, der Aufgaben und der Leistungsfähigkeit der Organisation unterschiedlich sein. Die Sprachausbildung muss für den Freiwilligen kostenlos und Bestandteil der regulären Arbeitszeit sein.

Das Projekt sieht die Teilnahme der Freiwilligen am Trainingszyklus des EFD vor. Dieser umfasst die Schulung vor der Abreise, die Schulung bei der Ankunft, ein Treffen in der Projektmitte und die abschließende Bewertung. Freiwillige des EFD haben das Recht und die Pflicht, an diesen Trainingssitzungen teilzunehmen, die von den Nationalagenturen bzw. von EFD-Entsende- oder -Aufnahmeorganisationen oder koordinierenden EFD-Organisationen oder in deren Namen gemäß der Veröffentlichung „Training für EFD-Freiwillige: Leitlinien und Qualitätsstandards“ der Europäischen Kommission (siehe: Website der Kommission) angeboten werden.

Die Freiwilligen sollten Gelegenheit erhalten, über die EFD-Aktivität zu sprechen, Erfahrungen auszutauschen und die Aktivität zu bewerten (siehe auch die nachfolgenden Abschnitte „Bewertung“, „Folgeaktivität des Freiwilligen“ und „Weitere EFD-Strukturen für Freiwillige“). Sie sollten von ihren Entsendeorganisationen Unterstützung bei der Wiedereingliederung in die heimische Gemeinschaft erfahren und Hilfe zu weiterführender Bildung, Berufsausbildung oder Beschäftigung erhalten.

Nichtformales Lernen und Arbeitsmethoden

Das Projekt sollte den Charakter des EFD als „Dienst zu Lernzwecken“ sicherstellen, d. h. nichtformale und informelle Lernmöglichkeiten für junge Menschen bieten, damit diese neue Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsrelevante und berufliche Entwicklung erwerben können. Zu diesem Zweck müssen die erwarteten Lernergebnisse und Lernprozesse allgemein im Antragsformular und detailliert in der Aktivitätsvereinbarung beschrieben werden.

Eine effektive Abstimmung der Aufgaben auf die Profile der Freiwilligen sollte angestrebt werden.

Die Projektpartner zeigen ein gemeinsames Engagement und eine solide Partnerschaft und sind bereit, die Zuständigkeiten klar zu verteilen.

Auf Seiten der Aufnahmeorganisation ist ein Mentor für die persönliche Unterstützung verantwortlich und erleichtert die Integration in die örtliche Gemeinschaft. Auch bei Problemen kann sich der Freiwillige an den Mentor wenden. Ein erstes Treffen mit dem Mentor mit dem Ziel, den Lernprozess zu diskutieren, sollte am Beginn der Aktivität stattfinden. Darauf sollten weitere Treffen und ein regelmäßiger Kontakt folgen. Der Mentor spielt ebenfalls eine wichtige Rolle in Bezug auf die Diskussion der Lernerfolge mit dem Freiwilligen am Ende der

Aktivität mit Blick auf den Bericht zum Erwerb des Youthpass. Der Mentor sollte nicht der Vorgesetzte des Freiwilligen sein.

Bei jeder EFD-Aktivität sollte die geografische Herkunft der Freiwilligen ausgeglichen sein.

EFD-Gruppenaktivitäten müssen sicherstellen, dass das Lernen nicht nur auf individueller Basis, sondern auch in der Gruppe stattfindet. Hierzu sind gemeinsame Treffen der Freiwilligen vorzusehen.

Außerdem kann unter Umständen eine besondere Betreuung („reinforced mentorship“) vorgesehen werden, um die persönliche Unterstützung von benachteiligten Freiwilligen auf Entsende- oder Aufnahmeseite zu verstärken; diese Betreuung wird gemäß ihren Zuständigkeiten gleichermaßen von den Entsende- und den Aufnahmeorganisationen übernommen.

Auswirkungen

Wenn mehrere Freiwillige an einem Projekt oder einer Aktivität beteiligt sind, sollten möglichst strukturierende Elemente sichergestellt werden, beispielsweise durch einen kohärenten oder ergänzenden thematischen Ansatz, wechselseitiges Entsenden und Aufnehmen von Freiwilligen, einander ergänzende Aktivitätsbereiche und Aufgaben, regelmäßige Treffen und Möglichkeiten zur Netzwerkbildung für die Freiwilligen usw.

Darüber hinaus sollte die Auswirkung eines EFD-Projekts nicht nur auf die Teilnehmer der Aktivität begrenzt sein, sondern das Konzept „Europa“ sollte auch in die betroffenen örtlichen Gemeinschaften getragen werden und – durch Auswertung, Nachbereitung und Valorisierung – dazu beitragen, dass auch zukünftige Projekte und interessierte Organisationen von dem EFD-Projekt profitieren können.

Die Möglichkeit, mehrere EFD-Aktivitäten innerhalb eines Projekts zu kombinieren, sowie die Einführung des Konzepts der EFD-Gruppenaktivitäten bieten zahlreiche Chancen für die obigen strukturierenden Elemente, was insgesamt dazu beitragen sollte, die Effektivität und Wirksamkeit des EFD zu maximieren.

Bewertung

Von der koordinierenden Organisation muss in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Entsendeorganisationen, den Freiwilligen und den Nationalagenturen eine ordnungsgemäße, gemeinsam mit den Freiwilligen durchgeführte Bewertung der EFD-Aktivität gewährleistet werden. Zu diesem Zweck organisiert die Nationalagentur im Entsendeland oder die koordinierende Organisation eine abschließende Bewertungssitzung.

Valorisierung von Ergebnissen

Die Erfolge und Ergebnisse der Aktivitäten sollten verbreitet und genutzt werden, um ihren Wert zu optimieren, ihre Auswirkung zu verstärken und sicherzustellen, dass eine größtmögliche Anzahl junger Menschen und Organisationen von ihnen

profitiert. Dies impliziert, die Ergebnisse an die entsprechenden Interessenten weiterzuleiten und sie in größerem Umfang zu multiplizieren. Kosten für die Valorisierung können mittels eines Zuschusses der Gemeinschaft kofinanziert werden.

Folgeaktivität des Freiwilligen

Der Freiwillige kann innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der EFD-Aktivität im Ausland eine Folgeaktivität durchführen. Diese Folgeaktivität kann bis zu einem Monat dauern und findet immer entweder in dem Land, in dem der Freiwillige seinen Wohnsitz hat („Entsendeland“), oder im Aufnahmeland statt. Die Folgeaktivität sollte auf den EFD-Erfahrungen aufbauen und die EFD-Ergebnisse hervorheben, verbreiten und fördern und deren Auswirkungen verstärken. Diese Folgeaktivität wird von dem Freiwilligen durchgeführt – nach Möglichkeit mit der Unterstützung der Entsende- oder der Aufnahmeorganisation und/oder einer nationalen Struktur oder Gruppe ehemaliger EFD-Freiwilliger. Sie ist ein integrativer Bestandteil des EFD-Projekts.

Außenwirkung

Jedes EFD-Projekt sollte die Unterstützung durch die Gemeinschaft herausstreichen und Außenstehenden Informationen zu dem EFD-Projekt und zum Programm **Jugend in Aktion** bereitstellen (auch durch die Verwendung des Europa-Logos und des Logos von **Jugend in Aktion**). Außerdem sollten die an dem Projekt mitwirkenden Organisationen und Freiwilligen darauf hingewiesen werden, dass sie beim EFD mitarbeiten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Die koordinierende Organisation stellt den Antrag im Namen der Partnerschaft. Bei Projekten, die nur eine Entsende- und eine Aufnahmeorganisation umfassen, übernimmt eine dieser beiden Organisationen die Aufgabe der koordinierenden Organisation (Antragsteller), der den Antrag im Namen der Partnerschaft stellt.

Wie wird der Antrag gestellt?

Unabhängig von der Anzahl der betroffenen Entsende-/Aufnahmeorganisationen und Freiwilligen oder der Anzahl und Dauer der Aktivitäten gibt es nur einen Antrag, eine Finanzierungsentscheidung und eine Fördervereinbarung pro Projekt.

Je nach dem Status der Organisation, der Art der geplanten Aktivitäten und dem geografischen Umfang müssen die Anträge entweder bei den Nationalagenturen oder bei der Exekutivagentur gestellt werden.

An die Nationalagenturen zu sendende Anträge:

Die koordinierende Organisation muss den Antrag bei der Nationalagentur des Programmlands einreichen, in dem sie ihren rechtmäßigen Sitz hat.

Entsende- und Aufnahmeorganisationen in „sonstigen Partnerländern weltweit“ können nicht an Projekten teilnehmen, die auf nationaler Ebene beantragt werden.

Anträge, die benachteiligte junge Menschen umfassen und eine Aktivität von zwei Wochen bis zwei Monaten Dauer vorsehen, können von den Nationalagenturen bis zu eine Woche vor dem regulären Auswahlkomitee akzeptiert werden. Das Projekt darf frühestens mit dem Datum der Unterzeichnung der Fördervereinbarung durch beide Parteien beginnen.

An die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zu sendende Anträge:

Anträge müssen an die Exekutivagentur gesendet werden, wenn:

1. die koordinierende Organisation eine akkreditierte europäische Nichtregierungsorganisation (ENGO) ist, die ihren rechtmäßigen Sitz in einem der Programmländer hat und über Mitglieder/Niederlassungen in mindestens acht Programmländern verfügt,
2. es sich bei der koordinierenden Organisation um eine akkreditierte Organisation handelt, die ihren rechtmäßigen Sitz in einem Land Südosteuropas hat,
3. es sich bei der koordinierenden Organisation um eine zwischenstaatliche Organisation oder um eine gewinnorientierte organisierende Einrichtung einer Veranstaltung handelt,
4. das Projekt Organisationen oder Freiwillige aus „sonstigen Partnerländern weltweit“ umfasst,
5. das Projekt mit groß angelegten europäischen oder internationalen Veranstaltungen verknüpft ist (beispielsweise: europäische Kulturhauptstadt, Fußballeuropameisterschaft, Weltcup, Olympische Spiele oder eine größere Natur- oder industrielle Katastrophe).

Wie wird die Aktivität finanziert?

Die Finanzierung von EFD-Projekten durch die Gemeinschaft beruht auf dem Prinzip der Kofinanzierung, bei dem neben dem Gemeinschaftszuschuss auch andere öffentliche und/oder private Beiträge vorgesehen sind. Dies bedeutet also, dass Beiträge der Entsende- und Aufnahmeorganisationen in Form von Geld- oder Sachleistungen erforderlich sind, um die Gesamtkosten des Projekts zu decken.

Der Freiwillige erhält vollständige Kost und Logis, einen umfassenden Versicherungsschutz, eine Aufwandsentschädigung und – sofern zutreffend – einen Anreiz, eine Folgeaktivität durchzuführen. Außerdem sind die Schulungen für Freiwillige kostenlos. Reisekosten werden zu 100 % erstattet.

Die Aufwandsentschädigung für Freiwillige („Taschengeld“) ist dazu gedacht, dass sie dem Freiwilligen hilft, während seines Auslandsaufenthalts einige zusätzliche persönliche Ausgaben zu decken. Die Entschädigung soll diese persönlichen Ausgaben jedoch nicht vollständig decken. Sie soll zudem weder die Ausgaben für die regelmäßige Kost und Logis des Freiwilligen noch die Transportkosten vor Ort decken, die von der Aufnahmeorganisation abgedeckt und mit dem Gemeinschaftszuschuss im Rahmen der „Aktivitätskosten der Aufnahmeorganisation“ kofinanziert werden.

Der Zuschuss der Gemeinschaft basiert auf einer Kombination aus:

- Beteiligung an den tatsächlichen Kosten für bestimmte Arten von Ausgaben,
- Pauschalbeträgen für bestimmte andere Arten von Ausgaben sowie
- Beträgen auf der Basis von Stückkosten für bestimmte andere Arten von Ausgaben,

gemäß der Tabelle am Ende des vorliegenden Abschnitts D.

Die unten und in dieser Tabelle angegebenen Pauschalbeträge und Stückkosten stellen das grundlegende Finanzierungsniveau dar; dieses kann je nach den von den Nationalagenturen in den Programmländern vorgenommenen Anpassungen unterschiedlich sein.

Fest- und Pauschalbeträge stellen einen Beitrag zu den Projektaktivitäten dar; sie stehen nicht direkt mit spezifischen Kosten in Verbindung. Die von ihnen abgedeckten Kosten müssen nicht belegt oder gerechtfertigt werden.

Dieser Finanzierungsmechanismus soll den Antragstellern die Einschätzung des zu erwartenden Zuschusses und eine realistische Planung des EFD-Projekts ermöglichen.

Zusammensetzung des Gemeinschaftszuschusses

Der EFD gewährt seine finanzielle Unterstützung über die folgenden Zuschusspositionen:

- Reisekosten: 100 % der tatsächlichen Kosten
- Kosten für die Entsendeaktivität: Festbetrag pro Freiwilligem
- Kosten für die Aufnahmeaktivität: Pauschalbetrag pro Freiwilligem und Monat
- Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten, Kosten für Impfungen: 100 % der tatsächlichen Kosten
- Aufwandsentschädigung (Taschengeld): länderspezifisch
- Ausreiseseminare, Zwischentreffen (Mid-Term-Meeting) und Rückkehrseminare: 100 % der tatsächlichen Kosten bis zu 300 EUR
- Einführungstrainings nach der Ankunft (On-Arrival-Trainings): 100 % der tatsächlichen Kosten bis zu 800 EUR
- Koordinierungskosten: Festbetrag je Partnerorganisation und Freiwilligem für die Verwaltung und Vernetzung der Projektpartner durch die koordinierende Organisation (wird nicht für Projekte mit nur einer Aufnahme- und einer Entsendeorganisation gewährt, bei denen eine der Organisationen die koordinierende Organisation ist).
- Außenwirkung und Valorisierung: bis zu 10 % des Projektzuschusses
- Folgeaktivität des Freiwilligen: Festbetrag pro Freiwilligem

Bei Projekten, die benachteiligte junge Menschen einbeziehen:

- vorbereitender Planungsbesuch (APV, Advance-Planning-Visit): tatsächliche Reisekosten und Festbetrag je Person
- Besondere Betreuung: Pauschalbetrag pro Freiwilligem und Monat
- Außergewöhnliche Kosten: bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten

Außergewöhnliche Kosten

Außergewöhnliche Kosten beim EFD beziehen sich auf benachteiligte junge Menschen und/oder junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Sie können beispielsweise Folgendes abdecken: ärztliche Betreuung, Gesundheitsfürsorge, zusätzliche sprachliche Schulung/Unterstützung, zusätzliche Vorbereitung, besondere Räumlichkeiten oder Einrichtungen, zusätzliche Begleitpersonen, zusätzliche persönliche Ausgaben im Falle einer wirtschaftlichen Benachteiligung. Sie können nicht für Bankkredite oder Zinszahlungen herangezogen werden. Bis zu 100 % der außergewöhnlichen Kosten können durch den Zuschuss übernommen werden, sofern sie eindeutig mit der Durchführung des Projekts in Zusammenhang stehen, erforderlich sind und im Antragsformular begründet werden. Bei sämtlichen außergewöhnlichen Kosten muss es sich um tatsächliche Kosten handeln, die ordnungsgemäß mittels Belegen nachgewiesen und begründet werden.

Welches sind die vertraglichen Verpflichtungen?

Fördervereinbarung

Sobald das EFD-Projekt genehmigt wurde, erhält der Begünstigte (koordinierende Organisation) eine Fördervereinbarung, in der die Verwendung der Gemeinschaftszuschüsse geregelt ist. Während die koordinierende Organisation die Verantwortung für das gesamte Projektmanagement gegenüber der Nationalagentur bzw. der Exekutivagentur trägt, sind die Projektpartner gemeinsam dafür verantwortlich, das Projekt in partnerschaftlichem Geist durchzuführen. Die genaue Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Projektpartnern wird in der Aktivitätsvereinbarung festgelegt.

Die Nationalagentur, die Exekutivagentur, die Kommission oder der Rechnungshof können Besuche oder Prüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob alle vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Sollten im Verlauf des Projekts unvorhergesehene Umstände seine Durchführung beeinträchtigen, müssen die Begünstigten unverzüglich Kontakt zu ihrer Nationalagentur oder der Exekutivagentur aufnehmen, um entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

Wird das Projekt nicht wie vereinbart durchgeführt, kann der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

Aktivitätsvereinbarung

Die Projektpartnerschaft findet ihren Ausdruck in Folgendem:

1. In der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters der koordinierenden Organisation sowie in den Unterschriften der gesetzlichen Vertreter der einzelnen involvierten Entsende- und Aufnahmeorganisationen im Antrag,
2. in der EFD-Aktivitätsvereinbarung: Nach der Genehmigung des Projekts und vor Beginn einer EFD-Aktivität im Rahmen des Projekts muss von den Organisationen und den an der jeweiligen EFD-Aktivität mitwirkenden Freiwilligen eine detaillierte Aktivitätsvereinbarung unterzeichnet werden. In dieser Vereinbarung werden die Aufgaben, Arbeitszeiten und praktischen Vorkehrungen sowie der erwartete Lernprozess und die Lernziele der Freiwilligen festgehalten. Sie enthält Informationen, die zur Vermeidung von Krisen und für den Umgang mit ihnen erforderlich sind. Sie weist den Entsende- und Aufnahmeorganisationen sowie der koordinierenden Organisationen eindeutige Verantwortlichkeiten zu und nennt den entsprechenden Anteil am Zuschuss. Bei beträchtlichen Änderungen an der Aktivitätsvereinbarung müssen alle an der Aktivität mitwirkenden Partner zustimmen und eine geänderte Aktivitätsvereinbarung unterzeichnen. In Zweifelsfällen haben die im Programmleitfaden dargelegten Kriterien und Regeln des EFD Vorrang vor Absprachen in der Aktivitätsvereinbarung. Vor Beginn einer Aktivität muss eine Kopie der Aktivitätsvereinbarung (und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine Kopie bei beträchtlichen Änderungen) an die Nationalagentur bzw. an die Exekutivagentur gesendet werden, die den Zuschuss bewilligt hat, um die Überwachung der Aktivitäten und die Planung von Trainings und Treffen der Freiwilligen zu erleichtern.

Versicherungen

Jeder Freiwillige muss in der Gruppenversicherung der Kommission für EFD-Freiwillige versichert werden, die die Deckung durch die nationalen Sozialversicherungssysteme – sofern zutreffend – um eine auf den Freiwilligen ausgestellte Europäische Krankenversicherungskarte (oder eine ähnliche Versicherung) ergänzt.

Welche Unterstützung ist verfügbar?

Nicht finanzielle Unterstützung und Dienste des EFD

Innerhalb des Europäischen Freiwilligendienstes werden von den Nationalagenturen und den so genannten EFD-Beratungs- und Unterstützungsorganisationen auf nationaler Ebene sowie der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und der Kommission auf europäischer Ebene qualitative und technische Unterstützung für junge Menschen und für die Organisationen gewährt.

Der primäre Dienst besteht darin, bei der Suche nach Freiwilligen und EFD-Entsende- und Aufnahmeorganisationen sowie nach koordinierenden Organisationen behilflich zu sein und auf Wunsch bei der Vermittlung und Abstimmung der

gegenseitigen Interessen, Profile und Erwartungen zu unterstützen. Hierbei soll hauptsächlich denjenigen geholfen werden, die beim EFD mitwirken möchten, aber nicht über die nötigen europäischen oder internationalen Kontakte verfügen. In diesem Kontext kann auch die Internet-Datenbank akkreditierter EFD-Organisationen eine große Hilfe sein (siehe Website der Kommission).

Zusätzlich können weitere Dienste angeboten werden. Bitte wenden Sie sich an Ihre Nationalagentur oder an die Exekutivagentur, wenn Sie mehr über den genauen Umfang der angebotenen Dienste erfahren möchten.

EFD-Beratungs- und Unterstützungsorganisationen

Ergänzend zur Bereitstellung der EFD-Dienste werden bei Bedarf von den Nationalagenturen EFD-Beratungs- und Unterstützungsorganisationen aus der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor ernannt. Sie helfen auf Anfrage bei der Suche nach Freiwilligen und EFD-Entsende- und Aufnahmeorganisationen. Des Weiteren können sie als Vermittler für die Abstimmung von Interessen, Profilen und Erwartungen zwischen Freiwilligen und Organisationen dienen und beim Aufbau von Partnerschaften behilflich sein. Der tatsächliche Einstellungs- und Auswahlprozess von Freiwilligen obliegt aber weiterhin den Entsende- und Aufnahmeorganisationen und den koordinierenden Organisationen. Er kann nicht von den EFD-Beratungs- und Unterstützungsorganisationen oder von den Nationalagenturen übernommen werden.

Neben diesen Kernaufgaben können die EFD-Beratungs- und Unterstützungsorganisationen auch bei der Ausarbeitung des thematischen oder geografischen Umfangs des EFD oder beim Ansprechen einer bestimmten Zielgruppe behilflich sein. Das genaue Paket der Dienstleistungen wird von den Nationalagenturen in Anbetracht der Prioritäten von **Jugend in Aktion**, der jeweiligen Kapazitäten und der Situation des EFD in einem konkreten Land festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine ähnliche beratende und unterstützende Rolle auch auf Einzelpersonen übertragen werden.

EFD-Beratungs- und Unterstützungsorganisationen dürfen keine vertraglichen Verpflichtungen oder Verpflichtungen hinsichtlich des Finanzmanagements von den Nationalagenturen übernehmen. Sie können selbst Freiwillige entsenden, aufnehmen oder koordinieren und hierfür einen Projektzuschuss erhalten, sofern sie akkreditierte Entsende-, Aufnahme- oder koordinierende Organisationen des EFD sind.

Youthpass

Jeder Freiwillige hat Anspruch auf einen Youthpass, in dem die nichtformale Lernerfahrung beschrieben und validiert wird. Dieses Dokument kann für die weitere Ausbildung oder den beruflichen Werdegang des Freiwilligen von großem Vorteil sein. Durch den Youthpass gewährleistet die Europäische Kommission, dass die Freiwilligentätigkeit als Bildungserfahrung und Zeitraum des nichtformalen und informellen Lernens anerkannt wird. Der Erfolgsbericht wird gemeinsam von dem Freiwilligen und einem Vertreter der Aufnahmeorganisation ausgefüllt, von beiden unterzeichnet und dem Freiwilligen unmittelbar nach Abschluss der Freiwilligentätigkeit im Ausland ausgehändigt.

Weitere EFD-Strukturen für Freiwillige

Jedem Freiwilligen steht es frei, sich während oder nach seinem Dienst beim EFD an den Aktivitäten der nationalen Strukturen ehemaliger EFD-Freiwilliger zu beteiligen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Nationalagentur.

Beispiele

- Einer oder mehrere Freiwillige gehen für eine EFD-Aktivität in einer lokalen, regionalen, nationalen, europäischen oder internationalen Aufnahmeorganisation ins Ausland. Hierbei kann es sich beispielsweise um ein Jugendzentrum, einen Laden für fairen Handel, einen Sportverein, ein Altenheim, einen Kindergarten, eine Schule, eine Stadtverwaltung, eine Katastrophenschutzorganisation, eine in der Entwicklung tätige Nichtregierungsorganisation, ein Sekretariat einer europäischen Nichtregierungsorganisation, ein Theater, ein Museum, ein Naturschutzgebiet, ein Kulturzentrum usw. handeln.
- Freiwillige übernehmen – einzeln oder als Gruppe – praktische Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft, beispielsweise das Restaurieren eines Kulturerbes (Kirchen, Schlösser usw.).
- Eine Gruppe Freiwilliger unterstützt eine Veranstaltung im Bereich Kultur, Jugend oder Sport usw. Hierbei könnte es sich um ein lokales oder regionales Theaterfestival, eine europäische Kulturhauptstadt, eine Sportveranstaltung mit behinderten Athleten, Olympische Spiele, eine Fußballmeisterschaft, ein Jugendfestival usw. handeln.
- Eine Gruppe Freiwilliger hilft mittel- bis langfristig bei der Umweltneugestaltung, beim Wiederaufbau oder beim Aufbau von Kapazitäten und bei der Vertrauensbildung nach einer Natur- oder industriellen Katastrophe oder nach einem Konflikt. Hierbei könnte es sich beispielsweise um ein schweres Unwetter oder Erdbeben handeln, das die Natur und Infrastruktur zerstörte, oder um einen Bürgerkrieg, der tiefe Gräben zwischen den verschiedenen Teilen der Gesellschaft hinterlassen hat.

Charta des Europäischen Freiwilligendienstes

Charta des Europäischen Freiwilligendienstes

Die Charta des Europäischen Freiwilligendienstes (EFD) ist Bestandteil des Programmhandbuchs zu **Jugend in Aktion** und hebt die Rolle der EFD-Entsende- und Aufnahmeorganisationen und der koordinierenden Organisationen sowie die wichtigsten Grundsätze und Qualitätsstandards des EFD hervor. **Die EFD-Organisationen verpflichten sich, die in dieser Charta festgelegten Grundsätze einzuhalten.**

EFD-Partnerschaft

Eine solide Partnerschaft zwischen den Entsende-, Aufnahme- und den koordinierenden Organisationen des EFD und dem Freiwilligen ist die Grundlage jeder EFD-Aktivität. Hierfür ist eine angemessene Abstimmung der Aufgaben auf die Profile der Freiwilligen erforderlich. Vor der Aktivität unterzeichnen alle Partner eine *Aktivitätsvereinbarung*.

- Die Entsendeorganisation ist vor, während und nach den EFD-Aktivitäten für die Vorbereitung und Unterstützung der Freiwilligen verantwortlich.
- Die Aufnahmeorganisation muss während des gesamten Aktivitätszeitraums sichere und angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Freiwilligen gewährleisten. Sie muss geeignete persönliche, sprachliche und aufgabenrelevante Unterstützung bereitstellen und dem Freiwilligen einen geeigneten Mentor zur Seite stellen.
- Die koordinierende Organisation (Antragsteller) ermöglicht die Umsetzung des Projekts, indem sie allen Projektpartnern administrative und qualitätsfördernde Unterstützung bietet und deren Vernetzung fördert.

Zu erfüllende EFD-Grundsätze

- Die Dimension des nichtformalen Lernens im Bildungsbereich und des interkulturellen Lernens durch eine klare Definition eines Ausbildungsplans für den Freiwilligen;
- die Dimension der Dienstleistung durch eine klare Definition des gemeinnützigen Charakters und der Aufgaben der Freiwilligen. Der Vollzeitdienst und die aktive Rolle des Freiwilligen bei der Durchführung der Aktivitäten muss unbedingt gewährleistet werden. EFD-Freiwilligenaktivitäten dürfen keinesfalls eine berufliche Tätigkeit ersetzen;
- der Nutzen für und der Kontakt mit der lokalen Gemeinschaft;
- EFD ist für die Freiwilligen nicht mit Kosten verbunden;
- Zugänglichkeit und Einbindung: Bei der Auswahl der EFD-Freiwilligen halten die Organisationen für alle Freiwilligen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe oder Religionsgemeinschaft, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer politischen Überzeugungen die generelle Zugänglichkeit des EFD für alle jungen Menschen aufrecht. Wenn sich das Projekt an benachteiligte Freiwillige richtet, müssen Einrichtungen und Kapazitäten für eine maßgeschneiderte Vorbereitung, Unterstützung und Nachbereitung bereitgestellt werden.

Zu erfüllende EFD-Qualitätsstandards

Unterstützung des Freiwilligen

- vor, während und nach den EFD-Aktivitäten, insbesondere im Hinblick auf Krisenvermeidung und -management;
- bei Versicherungen, Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Reisevorkehrungen und allen EFD-Verwaltungsverfahren;
- durch das Ermöglichen der Teilnahme des Freiwilligen am EFD-Trainingszyklus (Schulung vor der Abreise, die Schulung bei der Ankunft, ein Treffen in der Projektmitte und die abschließende Bewertung);
- durch das Vorsehen geeigneter Bewertungsmaßnahmen;

- durch das Fördern von Folgeaktivitäten: jeder Freiwillige hat das Recht, eine Folgeaktivität zu planen und durchzuführen.

Informationen

- Alle EFD-Partner haben ein Recht auf umfassende Informationen zu der jeweiligen Aktivität und sind in jeder Hinsicht einverstanden.
- Maßnahmen im Hinblick auf die Außenwirkung, Verbreitung sowie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind unbedingt erforderlich.

Anerkennung

- Jeder EFD-Freiwillige ist zum Erhalt eines Youthpass berechtigt.

Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen

Siehe folgende Tabellen.

Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen

Alle Angaben in Euro

Art der Ausgabe/ des Projekts	Begünstigter	Basis für den Zuschuss	Betrag <i>Bitte beachten Sie, dass alle Fest- und Pauschalbeträge von den Nationalagenturen angepasst werden können.</i>	Finanzierungsart	Verwendung des Gemeinschaftszuschusses	Verpflichtende Angaben zur Verwendung der Mittel <i>Sämtliche Dokumente sind nach Abschluss des Projekts 5 Jahre lang für Prüfzwecke aufzubewahren.</i>
Reisekosten für den Freiwilligen	Entsende- organisation	Tatsäch- liche Kosten	100 %	Automatisch	Reisekosten vom Wohn- zum Projektort (eine Hin- und Rückfahrkarte). Verwendung des günstigsten Transportmittels zum niedrigsten Tarif (APEX-Flugticket, Zugfahrkarte 2. Klasse)	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Tickets/Fahrkarten, Rechnungen
Kosten für die Entsendeaktivität	Entsende- organisation	Festbetrag	€ 450 je Freiwilligem (1)	Automatisch	Auswahl und Vorbereitung der Freiwilligen, Regelung von Versicherungsangelegenheiten und Visa, Kontaktpflege mit den Freiwilligen, Auswertung, Nachbereitung, Verwaltung/Kommunikation	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht.
Kosten für die Aufnahmeaktivität	Aufnahme- organisation	Pauschal- betrag	€ 450 je Freiwilligem und Monat der freiwilligen Tätigkeit im Ausland (1)	Automatisch	Unterstützung des Freiwilligen (aufgabenbezogene, sprachliche und persönliche Unterstützung, Mentor), Unterbringung, Verpflegung, Transport vor Ort, Verwaltung/Kommunikation	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht. Mit seiner Unterschrift versehene Erklärung des Freiwilligen im Abschlussbericht hinsichtlich der erhaltenen Unterstützung
Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten, Kosten für Impfungen	Koordinieren- de, Aufnahme- oder Entsende- organisation	Tatsäch- liche Kosten	100 %	Bedingung: Der Bedarf und die Ziele der außergewöhnlichen Kosten müssen im Antragsformular begründet werden.	Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten, Kosten für die Aufenthaltsgenehmigung und für Impfungen	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Rechnungen/Belegen.

Aufwandsentschädigung (Taschengeld):	Aufnahme- oder koordinierende Organisation	Länderspezifisch	Siehe Tabelle unten	Automatisch	Dem Freiwilligen (wöchentlich oder monatlich) als „Taschengeld“ für zusätzliche persönliche Ausgaben bereitzustellen.	Mit seiner Unterschrift versehene Erklärung des Freiwilligen im Abschlussbericht
Einführungstrainings nach der Ankunft (On-Arrival-Trainings)	Aufnahme- oder koordinierende Organisation	Tatsächliche Kosten	100 % bis zu € 800 je Teilnehmer (Freiwillige, Trainer usw.)	Bedingung: Inhalt und Ziele der geplanten Aktivitäten müssen im Antrag gemäß den Mindeststandards der Kommission über Trainings für Freiwillige beschrieben werden. Zuschuss wird NICHT gewährt, wenn der Freiwillige an einer Trainingsmaßnahme teilnimmt, die von der Nationalagentur oder in deren Namen organisiert wird (kostenlos)	Direkt mit der Organisation der Aktivität verbundene Kosten	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Rechnungen/Belegen bis zum Maximalbetrag
Training vor der Abreise, Zwischentreffen, abschließende Auswertung	Koordinierende, Entsende- und/oder Aufnahmeorganisation	Tatsächliche Kosten	100 % bis zu € 300 je Teilnehmer (Freiwillige, Trainer usw.)	Bedingung: Inhalt und Ziele der geplanten Aktivitäten müssen im Antrag gemäß den Mindeststandards der Kommission über Trainings für Freiwillige beschrieben werden. Zuschuss wird NICHT gewährt, wenn der Freiwillige an einer Trainingsmaßnahme teilnimmt, die von der Nationalagentur oder in deren Namen organisiert wird (kostenlos).	Direkt mit der Organisation der Aktivität verbundene Kosten	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Rechnungen/Belegen bis zum Maximalbetrag
Folgeaktivität des Freiwilligen	Koordinierende Organisation	Festbetrag	€ 500 je Freiwilligem	Optional: Diese persönliche Folgeaktivität kann vom Freiwilligen innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende seiner EFD-Aktivität im Ausland durchgeführt werden. Sie darf maximal einen Monat dauern.	Der Festbetrag ist dem Freiwilligen vollständig auszuzahlen. Die Aktivität muss auf der EFD-Erfahrung aufbauen, ihre Ergebnisse herausstreichen und verbreiten und den EFD und freiwillige Tätigkeiten fördern.	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht.

Koordinierungskosten	Koordinierende Organisation	Festbetrag	€ 300 je Partnerorganisation + € 150 je Freiwilligem	Bedingung: Inhalt und Ziele der Koordinierungsaktivitäten müssen im Antragsformular dargelegt werden.	Kosten für Koordinierung, Überwachung, Vernetzung, Kommunikation, Verwaltung, Einkommen, Treffen der Projektpartner Zuschuss wird NICHT gewährt, wenn das Projekt nur eine Aufnahme- und eine Entsendeorganisation umfasst, von denen eine als koordinierende Organisation fungiert.	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht.
Kosten für Außenwirkung und Valorisierung	Koordinierende Organisation	Tatsächliche Kosten	Bis zu 10 % des Gemeinschaftszuschusses	Bedingung: Inhalt und Ziele der Aktivitäten für Außenwirkung/Valorisierung müssen im Antragsformular dargelegt werden.	Werbung, Außenwirkung, Pressekonferenz, Dokumentation, Verbreitung bewährter Praktiken und Ergebnisse durch die Organisation(en) usw.	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten (Kopien von Rechnungen/Belegen)

- (1) Wenden Sie sich bei Projektanträgen, die bei den Nationalagenturen zu stellen sind, an die Nationalagentur, die Ihnen aktuelle Informationen zu den jeweiligen Pauschal-/Festbeträgen nennen kann, die auf nationaler Ebene gelten, und/oder beachten Sie die auf der Website der Kommission veröffentlichte Tabelle. Für Projektanträge, die bei der Exekutivagentur in Brüssel gestellt werden, gelten die oben aufgeführten Beträge. Bei EFD-Gruppenaktivitäten in Programmländern gilt der Pauschalbetrag „Aktivitätskosten der Aufnahmeorganisation“ für alle Projektanträge auf nationaler und europäischer Ebene. Bitte beachten Sie, dass eine Umschichtung von bis zu 10 % zwischen den einzelnen Zuschusspositionen (basierend auf den tatsächlichen Kosten) ohne Änderung der Finanzierungsvereinbarung gestattet ist. Eine Umschichtung von tatsächlichen Kosten auf Pauschal-/Festbeträge (oder umgekehrt) ist nicht zulässig.

Zusätzliche Zuschüsse für Projekte, an denen benachteiligte junge Menschen mitwirken

Art der Ausgabe/ des Projekts	Begünstigter	Basis für den Zuschuss	Betrag <i>Bitte beachten Sie, dass Fest- und Pauschalbeträge von den Nationalagenturen angepasst werden können.</i>	Finanzierungsart	Verwendung des Gemeinschaftszuschusses	Verpflichtende Angaben zur Verwendung der Mittel <i>Sämtliche Dokumente sind nach Abschluss des Projekts 5 Jahre lang für Prüfzwecke aufzubewahren.</i>
Vorbereitender Planungsbesuch	Entsende- organisation	Tatsächliche Kosten + Pauschalbetrag (max. 2 Tage)	100 % der Reisekosten + € 48/Tag pro Person und Entsendepartner (eine Person bzw. zwei Personen, wenn die zweite Person ein jugendlicher Teilnehmer ist) (1)	Bedingung: Notwendigkeit und Ziele des vorbereitenden Planungsbesuchs müssen im Antragsformular begründet werden.	Reisekosten vom Wohnort zum Projektort. Verwendung des günstigsten Transportmittels zum niedrigsten Tarif (APEX-Flugticket, Zugfahrkarte 2. Klasse). Pauschalbetrag für Unterbringung und sonstige Kosten während des Besuchs.	Kopien der Flugtickets/Fahrkarten; Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht
Besondere Betreuung („reinforced mentorship“)	Aufnahme- und/oder Entsende- organisation	Pauschalbetrag	€ 250 je Freiwilligem und Monat (1)	Bedingung: Notwendigkeit und Ziele der besonderen Betreuung sowie Details der persö- nlichen Unterstützung müssen gerechtfertigt sein und im Antrags- formular dargelegt werden.	Zusätzliche persönliche Betreuung von benachteiligten Freiwilligen während der Vorbereitung, der EFD-Aktivität im Ausland und der Nachbereitung.	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht.
Außergewöhnliche Kosten	Aufnahme- und/oder Entsende- organisation	Tatsächliche Kosten	Bis zu 100 %	Bedingung: Der Bedarf und die Ziele der außergewöhnlichen Kosten müssen im Antragsformular begründet werden.	Direkt mit den benachteiligten Freiwilligen/Freiwilligen mit besonderen Bedürfnissen in Zusammenhang stehende Kosten.	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Rechnungen/Belegen.

- (1)** Wenden Sie sich bei Projektanträgen, die bei den Nationalagenturen zu stellen sind, an die Nationalagentur, die Ihnen aktuelle Informationen zu den jeweiligen Pauschal/Festbeträgen nennen kann, die auf nationaler Ebene gelten, und/oder beachten Sie die auf der Website der Kommission veröffentlichte Tabelle.
Für Projektanträge, die bei der Exekutivagentur in Brüssel gestellt werden, gelten die oben aufgeführten Beträge.
Bei EFD-Gruppenaktivitäten in Programmländern gilt der Pauschalbetrag „Aktivitätskosten der Aufnahmeorganisation“ für alle Projektanträge auf nationaler und europäischer Ebene.

Bitte beachten Sie, dass eine Umschichtung von bis zu 10 % zwischen den einzelnen Zuschusspositionen (basierend auf den tatsächlichen Kosten) ohne Änderung des Vertrags genehmigt ist. Eine Umschichtung von tatsächlichen Kosten auf Pauschal-/Festbeträge (oder umgekehrt) ist nicht zulässig.

**AUFWANDENTSCHÄDIGUNG
FÜR FREIWILLIGE
in € je Monat**

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)¹⁹	
Österreich	110
Belgien	105
Zypern	95
Tschechische Republik	95
Dänemark	140
Estland	85
Finnland	120
Frankreich	125
Deutschland	105
Griechenland	95
Ungarn	95
Irland	125
Italien	115
Lettland	80
Litauen	80
Luxemburg	105
Malta	95
Niederlande	115
Polen	85
Portugal	95
Slowakische Republik	95
Slowenien	85
Spanien	105

¹⁹ Personen aus überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) und, sofern zutreffend, auch entsprechende öffentliche und/oder private Einrichtungen und Institutionen in einem ÜLG können über das Programm **Jugend in Aktion** gefördert werden. Sie unterliegen dabei den anwendbaren Regeln des Programms und den Vereinbarungen bezüglich des Mitgliedstaates, zu dem sie gehören. Die betreffenden ÜLG werden in Anhang 1 A des Beschlusses des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (2001/822/EG) im Amtsblatt L 314 vom 30. November 2001 aufgeführt.

Schweden	115
Vereinigtes Königreich	150
Teilnehmerländer der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind	
Island	145
Liechtenstein	130
Norwegen	145
Teilnehmerländer, die Kandidaten für die Aufnahme in die Europäische Union sind	
Bulgarien	65
Rumänien	60
Türkei	85
Länder, die am Stabilisierungs- und Assoziationsprozess mitwirken	
Südosteuropa	
Albanien	50
Bosnien und Herzegowina	65
Kroatien	60
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM)	50
Montenegro	80
Serbien	80
Länder, die an der Europäischen Nachbarschaftspolitik beteiligt sind²⁰	
Partnerländer im Mittelmeerraum	
Algerien	85
Ägypten	65
Israel	105
Jordanien	60
Libanon	70
Marokko	75
Westjordanland und Gazastreifen unter palästinensischer Verwaltung	60
Syrien	80
Tunesien	60
Osteuropa und Kaukasus	
Armenien	70
Aserbaidschan	70

²⁰ Obwohl sie nicht an der europäischen Nachbarschaftspolitik teilnimmt, wird die Russische Föderation im Rahmen eines speziellen, mit der Europäischen Union unterzeichneten Partnerschaftsabkommens als benachbartes Partnerland betrachtet.

Belarus	90
Georgien	80
Moldawien	80
Russische Föderation	90
Ukraine	80
Sonstige Partnerländer weltweit	
Afghanistan	50
Amerikanisch-Samoa	70
Andorra	70
Angola	105
Antigua und Barbuda	85
Argentinien	75
Australien	75
Bahamas	75
Bangladesch	50
Barbados	75
Belize	50
Benin	50
Bolivien	50
Botsuana	50
Brasilien	65
Brunei	60
Burkina Faso	55
Burundi	50
Kambodscha	50
Kamerun	55
Kanada	65
Kapverden	50
Tschad	65
Chile	70
China	55
Kolumbien	50
Komoren	50
Kongo (Demokratische Republik Kongo)	105
Kongo (Republik Kongo)	70
Cookinseln	50
Costa Rica	50
Dschibuti	65
Dominica	75
Dominikanische Republik	60
Osttimor	50
Ecuador	50
El Salvador	55
Äquatorialguinea	60
Eritrea	50
Äthiopien	50

Fidschi	50
Gabun	75
Gambia	50
Ghana	70
Grenada	75
Guatemala	50
Republik Guinea	50
Guinea-Bissau	50
Guyana	50
Haiti	65
Honduras	50
Hongkong	60
Indien	50
Indonesien	50
Elfenbeinküste	60
Jamaika	60
Japan	130
Kasachstan	70
Kenia	60
Kiribati	60
Kirgisistan	75
Laos	50
Lesotho	50
Liberia	85
Macau	55
Madagaskar	50
Malawi	50
Malaysia	50
Mali	60
Marianneninseln	70
Marshallinseln	50
Mauretanien	50
Mauritius	60
Mexiko	70
Mikronesien	55
Monaco	75
Mosambik	60
Namibia	50
Nauru	50
Nepal	50
Neuseeland	60
Nicaragua	50
Niger	50
Nigeria	50
Niue	50
Palau	50

Panama	50
Papua-Neuguinea	55
Paraguay	50
Peru	75
Philippinen	60
Ruanda	65
St. Kitts und Nevis	85
St. Lucia	75
St. Vincent und die Grenadinen	75
Samoa	50
San Marino	60
Sao Tome und Principe	60
Senegal	65
Seychellen	85
Sierra Leone	55
Singapur	75
Solomoninseln	50
Südafrika	50
Südkorea	100
Sudan	55
Surinam	55
Swasiland	50
Schweiz	80
Tansania	50
Thailand	60
Togo	60
Tokelau	50
Tonga	50
Trinidad und Tobago	60
Tuvalu	50
Uganda	55
Vereinigte Staaten	80
Uruguay	55
Usbekistan	75
Vanuatu	60
Vatikan	60
Venezuela	85
Vietnam	50
Jemen	60
Sambia	50
Simbabwe	50

E. Aktion 3 – Jugend für die Welt

Was ist „Jugend für die Welt“?

„Jugend für die Welt“ ist eine Maßnahme, mit der der Austausch und die Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der nichtformalen Bildung mit anderen Regionen weltweit gefördert werden soll.

Unterstützt werden Projekte, an denen junge Menschen und Organisationen aus den sogenannten „Partnerländern“ (Bezeichnung für alle Länder, die sich am Programm **Jugend in Aktion** beteiligen können, aber keine „Programmländer“ sind) mitwirken.

Die Maßnahme unterstützt Jugendbegegnungen – hauptsächlich multilaterale Begegnungen, wobei bilaterale Begegnungen nicht ausgeschlossen sind –, die es mehreren Gruppen junger Menschen aus Programm- und Partnerländern ermöglichen, zusammenzukommen und gemeinsam an einem Aktivitätenprogramm teilzunehmen.

Abgedeckt sind außerdem das Training der in der Jugendarbeit und bei den Jugendorganisationen Tätigen aus Programm- und Partnerländern sowie der Austausch von Erfahrungen, Kenntnissen und bewährten Praktiken zwischen ihnen. Gefördert werden Aktivitäten, die die Einrichtung von dauerhaften, qualitativ hochwertigen Projekten und Partnerschaften ermöglichen²¹.

Welches sind die Ziele der Aktion?

Durch die Unterstützung von Aktivitäten mit jungen Menschen und Organisationen in Partnerländern beabsichtigt die Europäische Kommission in erster Linie, den Dialog, die gegenseitige Toleranz, das interkulturelle Bewusstsein und die Solidarität über die Grenzen der Europäischen Union hinaus zu fördern, um Vorurteile und Stereotypen zu beseitigen und Gesellschaften aufzubauen, die auf gegenseitigem Verständnis und Respekt basieren.

Darüber hinaus sollen diese Aktivitäten einen Beitrag zur Entwicklung der Zivilgesellschaft und zur Stärkung der Demokratie in den Partnerländern leisten.

21 Europäischer Freiwilligendienst – Auch der Europäische Freiwilligendienst (Aktion 2 des vorliegenden Programms) ist für eine internationale Zusammenarbeit mit Partnerländern (einschließlich der „sonstigen Partnerländer weltweit“) offen. Alle einschlägigen Kriterien werden ausschließlich im Abschnitt über Aktion 2 des vorliegenden Handbuchs beschrieben. Ausführlichere Informationen finden Sie daher in Abschnitt D.

Aktion 3.1 – Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der Europäischen Union

Mit dieser Maßnahme werden Projekte in den Partnerländern, die gemäß den Bestimmungen der Europäischen Nachbarschaftspolitik der EU als Nachbarländer angesehen werden²², sowie in den Ländern der Russischen Föderation und Südosteuropas unterstützt (eine umfassende Liste der benachbarten Partnerländer finden Sie in Abschnitt B dieses Handbuchs).

Die Zielsetzungen dieser Aktion lauten:

- Sie soll einen Beitrag zu Frieden und Stabilität an den Grenzen der erweiterten EU und darüber hinaus leisten, indem sie den interkulturellen Dialog, das gegenseitige Verständnis und die Toleranz unter jungen Menschen fördert.
- Sie soll außerdem einen Beitrag dazu leisten, die Demokratie und die Zivilgesellschaft zu stärken, indem sie die Integration und aktive Beteiligung junger Menschen ermöglicht und die Entwicklung von Jugendstrukturen fördert.

Welche Arten von Aktivitäten sind förderungswürdig?

Im Rahmen dieser Aktion können die folgenden Arten von Aktivitäten unterstützt werden:

- Jugendbegegnungen, die auf demselben Muster basieren wie die im Rahmen von Aktion 1.1 vorgesehenen Jugendbegegnungen (unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten);
- Projekte für Ausbildung und Vernetzung, die auf demselben Muster basieren wie die im Rahmen von Aktion 4.3 vorgesehenen Projekte für Schulung und Vernetzung (unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten).

Daher werden die wichtigsten Merkmale der betreffenden Aktivitäten in anderen Teilen dieses Programmhandbuchs beschrieben; bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte.

Der folgende Abschnitt befasst sich mit den Besonderheiten bei der Einbindung von Partnern aus benachbarten Partnerländern in Jugendbegegnungen und Projekte für Ausbildung und Vernetzung.

²² Länder, die im Jugendbereich Vereinbarungen mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen haben.

Jugendbegegnungen

Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Kriterien für die Förderungswürdigkeit in Abschnitt B und die speziellen Kriterien für die Förderungswürdigkeit im entsprechenden Abschnitt in Aktion 1.1.

Für diese Aktion gelten folgende zusätzliche Kriterien für die Förderungswürdigkeit:

Partnergruppen

Eine oder mehrere der Partnergruppen kommen aus einem benachbarten Partnerland. Mindestens ein EU-Mitgliedstaat muss involviert sein.

Eine Partnergruppe muss:

- eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung oder
- eine lokale oder regionale öffentliche Einrichtung oder
- eine informelle Gruppe junger Menschen

in einem Programm- oder einem benachbarten Partnerland sein.

Bei einer informellen Gruppe übernimmt einer der jungen Menschen der Gruppe (der Vertreter der Gruppe) die Verantwortung für das Einreichen des Antrags und das Unterzeichnen der Fördervereinbarung.

Multilaterale Jugendbegegnungen müssen Partnergruppen aus mindestens zwei benachbarten Partnerländern einbeziehen. Bei Projekten mit Russland muss – angesichts der Größe sowie der geografischen und ethnischen Vielfalt des Landes – nicht notwendigerweise ein zusätzliches benachbartes Partnerland beteiligt sein. Stattdessen kann Russland auch durch zwei Partnerorganisationen aus zwei verschiedenen Regionen des Landes vertreten sein.

Bilaterale und trilaterale Begegnungen sind für diejenigen Partnergruppen vorgesehen, die bislang noch keine Jugendbegegnungen organisiert haben.

Teilnehmer

An einer Jugendbegegnung können junge Menschen im Alter zwischen 13 und 25 Jahren teilnehmen, die in einem Programmland oder in einem benachbarten Partnerland wohnhaft sind. Grundsätzlich kann eine geringe Anzahl von Teilnehmern einer Gruppe älter als 25 Jahre sein, die Teilnehmer dürfen aber maximal 30 Jahre alt sein.

Ort

Die Begegnungsaktivität kann entweder in einem der Programmländer oder in einem benachbarten Partnerland stattfinden, das an dem Projekt beteiligt ist, ausgenommen Partnerländer im Mittelmeerraum.

Welches sind die Auswahlkriterien?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Auswahlkriterien in Abschnitt B.

Welches sind die Vergabekriterien?

Die Qualität der Ausschreibungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet:

- Qualität des Programms und der vorgeschlagenen Arbeitsmethoden;
- Relevanz der vorgeschlagenen Lernziele;
- europäische Dimension des Projekts;
- erwartete Auswirkungen des Projekts;
- für die Außenwirkung des Projekts vorgesehene Maßnahmen;
- für die Valorisierung und Nachbereitung des Projekts vorgesehene Maßnahmen.

Darüber hinaus muss Folgendes beachtet werden:

Vorrang wird denjenigen Projekten gewährt, die die allgemeinen Prioritäten des Programms widerspiegeln, d. h. die Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt, europäische Bürgerschaft und soziale Integration.

Darüber hinaus können für das Programm **Jugend in Aktion** jährliche Prioritäten festgelegt und auf den Websites der Kommission und der Nationalagenturen sowie im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs bekannt gegeben werden.

Außerdem wird Projekten Vorrang gewährt, die sich mit folgenden Themen befassen:

- Stärkung der Zivilgesellschaft, Bürgerschaft und Demokratie;
- Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Dialog zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen;
- Lösungen und Wiederaufbau nach Konflikten;
- aktive Rolle der Frauen in der Gesellschaft;
- Rechte von Minderheiten;
- regionale Zusammenarbeit;
- kulturelles Erbe und Umweltschutz.

Multilaterale Jugendbegegnungen haben Vorrang, da der europäische Mehrwert derartiger Begegnungen höher ist.

Geografische Ausgewogenheit

In die Projekte sollte möglichst eine ausgewogene Anzahl von Programmländern und benachbarten Partnerländern eingebunden werden. Die nationalen Gruppen sollten möglichst gleich groß sein und ungefähr dieselbe Teilnehmerzahl aufweisen.

Regionale Zusammenarbeit

Bei den Projekten sollte auch die Teilnahme junger Menschen aus benachbarten Partnerländern derselben Region gefördert werden, d. h. aus Südosteuropa, Osteuropa und aus dem Kaukasus oder aus Partnerländern im Mittelmeerraum.

Projekte für Ausbildung und Vernetzung

Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Kriterien für die Förderungswürdigkeit in Abschnitt B und die speziellen Kriterien für die Förderungswürdigkeit im entsprechenden Abschnitt in Aktion 4.3.

Für diese Aktion gelten folgende zusätzliche Kriterien für die Förderungswürdigkeit:

Partner

Die Projekte müssen mindestens zwei Partner aus benachbarten Partnerländern und zwei Partner aus Programmländern einbinden.

Job-Shadowing-Aktivitäten und Besuche zur Prüfung der Durchführbarkeit sind hiervon ausgenommen, da hierbei mindestens eine Partnerorganisation aus einem benachbarten Partnerland und ein Partner aus einem Programmland involviert sein muss.

Bei jeder Art von Projekt muss mindestens ein EU-Mitgliedstaat involviert sein. Als Partner kommen in Frage:

- eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung oder
- eine lokale oder regionale öffentliche Einrichtung oder
- eine informelle Gruppe junger Menschen

in einem Programm- oder einem benachbarten Partnerland.

Bei einer informellen Gruppe übernimmt einer der jungen Menschen der Gruppe (der Vertreter der Gruppe) die Verantwortung für das Einreichen des Antrags und das Unterzeichnen der Fördervereinbarung.

Teilnehmer

An Projekten für Ausbildung und Vernetzung können sämtliche Akteure teilnehmen, die in den Themenkomplex der nichtformalen Bildung und der Jugend involviert oder an diesem interessiert sind und ihren Sitz rechtmäßig in einem Partnerland oder einem benachbarten Partnerland haben.

Ort

Die Aktivität kann entweder in einem Programmland oder in einem benachbarten Partnerland stattfinden, das an dem Projekt beteiligt ist, ausgenommen ein Partnerland im Mittelmeerraum.

Welches sind die Auswahlkriterien?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Auswahlkriterien in Abschnitt B.

Welches sind die Vergabekriterien?

Die Qualität der Ausschreibungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet:

- Qualität des Programms und der vorgeschlagenen Arbeitsmethoden;
- Relevanz der vorgeschlagenen Lernziele;
- europäische Dimension des Projekts;
- erwartete Auswirkungen des Projekts;
- für die Außenwirkung des Projekts vorgesehene Maßnahmen;
- für die Valorisierung und Nachbereitung des Projekts vorgesehene Maßnahmen.

Darüber hinaus muss Folgendes beachtet werden:

Vorrang wird denjenigen Projekten gewährt, die die allgemeinen Prioritäten des Programms widerspiegeln, d. h. die Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt, europäische Bürgerschaft und soziale Integration. Darüber hinaus können für das Programm **Jugend in Aktion** jährliche Prioritäten festgelegt und auf den Websites der Kommission und der Nationalagenturen sowie im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs bekannt gegeben werden.

Außerdem wird Projekten Vorrang gewährt, die sich mit folgenden Themen befassen:

- Stärkung der Zivilgesellschaft, Bürgerschaft und Demokratie,
- Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Dialog zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen;
- Lösungen und Wiederaufbau nach Konflikten;
- aktive Rolle der Frauen in der Gesellschaft;
- Rechte von Minderheiten;
- regionale Zusammenarbeit;
- kulturelles Erbe und Umweltschutz.

Geografische Ausgewogenheit

In die Projekte sollte möglichst eine ausgewogene Anzahl von Programmländern und benachbarten Partnerländern eingebunden werden. Die nationalen Gruppen sollten möglichst gleich groß sein und ungefähr dieselbe Teilnehmerzahl aufweisen.

Regionale Zusammenarbeit

In den Projekten sollte auch die Teilnahme junger Menschen aus benachbarten Partnerländern derselben Region gefördert werden, d. h. aus Südosteuropa, Osteuropa und aus dem Kaukasus oder aus Partnerländern im Mittelmeerraum.

Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?

Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte in den Aktionen 1.1 und 4.3.

Wer kann einen Antrag stellen?

Projektanträge können von einer beliebigen Partnerorganisation gestellt werden, die entweder in einem Programmland oder in einem Land Südosteuropas ansässig ist.

Informelle Gruppen junger Menschen und Partnerorganisationen, die nicht in einem Partnerland in Südosteuropa ansässig sind, können nicht als koordinierender Partner fungieren (sie dürfen also nicht selbst Anträge stellen).

Wie wird der Antrag gestellt?

Abhängig davon, wo das Projekt stattfindet und wer den Antrag stellt, müssen verschiedene Verfahren eingehalten werden. Eine Übersicht, in der die verschiedenen Antragsverfahren zusammengefasst werden, findet sich am Ende dieses Abschnitts.

Projekte, die in einem Programmland stattfinden:

1. Anträge müssen auf europäischer Ebene bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur gestellt werden, wenn:
 - der Antragsteller eine europäische Nichtregierungsorganisation (ENGO) ist, die ihren rechtmäßigen Sitz in einem der Programmländer hat und über Mitglieder/Niederlassungen in mindestens acht Programmländern verfügt.
2. Alle übrigen Anträge müssen auf nationaler Ebene bei der Nationalagentur eines Programmlands gestellt werden, und zwar von:
 - Organisationen, die ihren Sitz in dem Programmland haben, in dem das Projekt stattfindet.

Projekte, die in Südosteuropa stattfinden:

1. Anträge müssen auf europäischer Ebene bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur gestellt werden, wenn:
 - es sich bei dem Antragsteller um eine Organisation handelt, die ihren rechtmäßigen Sitz in dem Land Südosteuropas hat, das Gastgeberland der Aktivität ist,
 - der Antragsteller eine europäische Nichtregierungsorganisation (ENGO) ist, die ihren rechtmäßigen Sitz in einem der Programmländer hat und über Mitglieder/Niederlassungen in mindestens acht Programmländern verfügt.
2. Anträge müssen auf nationaler Ebene bei der Nationalagentur eines Programmlands gestellt werden, wenn:
 - der Antragsteller eine Organisation ist, die ihren Sitz in einem Programmland hat und die Führung bei der Koordinierung und Durchführung des Projekts übernehmen möchte.

Projekte, die in Osteuropa und im Kaukasus stattfinden:

Organisationen, die ihren Sitz in Osteuropa oder im Kaukasus haben, können nur als Partnerorganisationen teilnehmen und dürfen nicht selbst Projektanträge stellen.

1. Anträge müssen auf europäischer Ebene bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur gestellt werden, wenn:

- der Antragsteller eine europäische Nichtregierungsorganisation (ENGO) ist, die ihren rechtmäßigen Sitz in einem der Programmländer hat und über Mitglieder/Niederlassungen in mindestens acht Programmländern verfügt.
2. Alle übrigen Anträge müssen auf nationaler Ebene bei der Nationalagentur eines Programmlands gestellt werden, und zwar von:
- Organisationen, die ihren Sitz in einem Programmland haben und die Leitung bei der Koordinierung und Durchführung des Projekts übernehmen möchten.

Projekte, die in Partnerländern im Mittelmeerraum stattfinden:

Das Programm **Jugend in Aktion** unterstützt keine Projekte, die in Partnerländern im Mittelmeerraum stattfinden.

In der Mittelmeerregion leistet das Programm **Jugend in Aktion** einen Beitrag zu einer breiter gefächerten gemeinsamen Aktion der Gemeinschaft namens Euro-Med Jugend.

Das Programm **Euro-Med Jugend** fällt unter das dritte Kapitel des 1995 ins Leben gerufenen Barcelona-Prozesses: Partnerschaft im sozialen, kulturellen und menschlichen Bereich. Sein Ziel ist es, junge Menschen aus den euro-mediterranen Partnerländern in einen dauerhaften interkulturellen Dialog einzubinden.

Das Programm wird mit zwei verschiedenen Finanzmitteln der Gemeinschaft finanziert:

- über das Programm **Jugend in Aktion**, das von der GD Bildung und Kultur der Europäischen Kommission verwaltet wird und das Projekte im Rahmen von **Euro-Med Jugend** in Programmländern unterstützt;
- über den MEDA-Fonds, der vom Europäischen Amt für Zusammenarbeit EuropeAid der Europäischen Kommission verwaltet wird, das Projekte unterstützt, die in den Partnerländern im Mittelmeerraum durchgeführt werden.

Obgleich die allgemeinen Ziele und Kriterien dieselben sind, können die Projekte je nach der Quelle für den Gemeinschaftsbeitrag, von der sie einen Zuschuss erhalten, bestimmten Regeln, Kriterien und Verfahren unterliegen.

Wie werden die Aktivitäten finanziert?

Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte in den Aktionen 1.1 und 4.3.

Welches sind die speziellen vertraglichen Verpflichtungen?

Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte in den Aktionen 1.1 und 4.3. Beachten Sie außerdem Folgendes:

Finanzierungsvereinbarungen für mehrere Maßnahmen

Finanzierungsvereinbarungen für mehrere Maßnahmen finden keine Anwendung auf Projekte, die in Zusammenarbeit mit benachbarten Partnerländern unter Aktion 3.1 organisiert werden.

Welche Unterstützung ist verfügbar?

Drei regionale SALTO-Ressourcententren (SEE, EECA und EuroMed) fördern die Zusammenarbeit von Programmländern und benachbarten Partnerländern über die Verbreitung von Informationen, den Aufbau von Kapazitäten und Unterstützung beim Ermitteln von Partnern.

Aktion 3.2 – Zusammenarbeit mit „sonstigen Partnerländern weltweit“

Welches sind die Ziele der Unteraktion?

Durch diese Unteraktion sollen Projekte unterstützt werden, die die Zusammenarbeit zwischen Programmländern und sonstigen Ländern weltweit unterstützen, die keine Nachbarländer der EU sind und die im Jugendbereich Vereinbarungen mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen haben.

Diese Zusammenarbeit im Bereich der Jugendarbeit und Jugendpolitik setzt sich Folgendes zum Ziel:

- Austausch von Erfahrung und bewährten Praktiken im Bereich der Jugend und der nichtformalen Bildung,
- Unterstützung von Training und Entwicklung von Jugendorganisationen und Einzelpersonen, die in der Jugendarbeit und im Bereich der nichtformalen Bildung tätig sind,
- Entwicklung/Stärkung von Partnerschaften und Netzwerken zwischen Jugendorganisationen,
- Unterstützung einer thematischen Zusammenarbeit im Jugendbereich durch multilaterale und bilaterale Begegnungen.

Im Rahmen der Aktion 3.2 wird Projekten Priorität eingeräumt, in die Länder in Lateinamerika, Afrika, der Karibik und der Pazifikregion sowie in Asien eingebunden sind.

Welches sind die Auswahlkriterien und wie werden Projekte bezuschusst?

Förderungswürdige Anträge werden anhand ihrer Förderungswürdigkeit und der in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen dargelegten Vergabekriterien bewertet. Durch diese Ausschreibungen werden jährliche thematische und/oder regionale Prioritäten festgelegt.

Der Zuschussmechanismus und die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen werden im Ausschreibungstext definiert.

Wie wird der Antrag gestellt?

Begünstigte werden im Zuge einer jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Weitere Informationen zu Antragsformularen und –fristen enthält die Website der Kommission. Außerdem können Sie sich an die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur in Brüssel wenden.

Diese Unteraktion wird zentral durchgeführt. Daher müssen Vorschläge direkt bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur eingereicht werden.

Überblick über die Antragsverfahren: Aktion 3.1: Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der Europäischen Union

<u>Region/Länder, in der/denen das Projekt stattfindet</u>	<u>Wer kann einen Antrag stellen?</u>	<u>Wo kann ein Antrag gestellt werden?</u>
Programmländer	Organisation aus dem Programmland	Bei der entsprechenden Nationalagentur (dezentrales Verfahren)
	Europäische Nichtregierungsorganisation im Jugendbereich (ENGYO)	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (zentrales Verfahren)
Südosteuropa	Organisation aus dem Programmland	Bei der entsprechenden Nationalagentur (dezentrales Verfahren)
	Organisation aus einem Land Südosteuropas, das Gastgeberland der Aktivität ist	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (zentrales Verfahren)
	Europäische Nichtregierungsorganisation im Jugendbereich (ENGYO)	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (zentrales Verfahren)
Osteuropa und Kaukasus	Organisation aus dem Programmland	Bei der entsprechenden Nationalagentur (dezentrales Verfahren)
	Europäische Nichtregierungsorganisation im Jugendbereich (ENGYO)	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (zentrales Verfahren)
Partnerländer im Mittelmeerraum	-----	MEDA-Fonds, der vom Europäischen Amt für Zusammenarbeit EuropeAid der Europäischen Kommission verwaltet wird

F. Aktion 4 – Unterstützungssysteme für junge Menschen

Welches sind die Ziele der Aktion?

Aktion 4 des Programms **Jugend in Aktion** – Unterstützungssysteme für junge Menschen – soll die Qualität von Unterstützungsstrukturen verbessern helfen, um die Rolle der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen zu unterstützen, um die Qualität des Programms voranzubringen und um das bürgerliche Engagement junger Menschen auf europäischer Ebene zu fördern, indem im Jugendbereich auf europäischer Ebene tätige Einrichtungen unterstützt werden.

Dieses allgemeine Ziel soll durch Folgendes erreicht werden:

- Beitrag zur Vernetzung der betreffenden Organisationen,
- Förderung der Ausbildung und Zusammenarbeit der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen,
- Förderung der Innovation bei der Erarbeitung von Jugendaktivitäten,
- Beitrag zur Verbesserung der Informationen für junge Menschen unter besonderer Berücksichtigung des Zugangs von jungen Menschen mit Behinderungen,
- Unterstützung langfristiger Jugendprojekte und -initiativen regionaler und lokaler Einrichtungen,
- Bemühung um eine vereinfachte Anerkennung der nichtformalen Bildung und der Fähigkeiten, die die jungen Menschen durch Teilnahme an diesem Programm gewonnen haben,
- Austausch bewährter Praktiken.

Welche Arten von Aktivitäten sind förderungswürdig?

Um die geeigneten Werkzeuge für das Erreichen der obigen Ziele bereitzuhalten, wurden innerhalb der Aktion 4 – Unterstützungssysteme für junge Menschen – acht Unteraktionen definiert:

4.1 – Unterstützung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen

4.2 – Unterstützung des Europäischen Jugendforums

4.3 – Ausbildung und Vernetzung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen

4.4 – Projekte zur Förderung von Innovation und Qualität

4.5 – Informationsmaßnahmen für junge Menschen und für die in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen

4.6 – Partnerschaften

4.7 – Unterstützung der Programmstrukturen

4.8 – Valorisierung

Aktion 4.1 – Unterstützung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen

Diese Unteraktion bietet finanzielle Unterstützung in Form eines Betriebskostenzuschusses für auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätige Nichtregierungsorganisationen. Förderungswürdig sind Organisationen, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen. Ihre Aktivitäten dieser Organisationen müssen insbesondere einen Beitrag zur aktiven Beteiligung der jungen Menschen am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben sowie zur Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich im Allgemeinen leisten. Sie sollten ihren Sitz in einem der Programmländer haben und über Niederlassungen in mindestens acht Programmländern verfügen.

Diese Unterstützung wird mittels einer jährlich auf den Websites der Kommission und der Exekutivagentur veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt.

Aktion 4.2 – Unterstützung des Europäischen Jugendforums

Im Rahmen dieser Unteraktion werden Zuschüsse zur Unterstützung der laufenden Aktivitäten des Europäischen Jugendforums gewährt.

Welche Arten von Aktivitäten werden bezuschusst?

Das Europäische Jugendforum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung von Jugendorganisationen auf europäischer Ebene;
- Koordinierung der Positionen seiner Mitglieder gegenüber der Europäischen Union,
- Bereitstellung von Informationen über die Jugend auf europäischer Ebene;
- Bereitstellung von Informationen über die Europäische Union für die nationalen Jugendräte und Nichtregierungsorganisationen,
- Förderung und Vorbereitung der Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben,
- Beitrag zum Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich in der Europäischen Union,
- Beitrag zur Entwicklung der Jugendpolitiken, der Jugendarbeit und von Bildungsmöglichkeiten, zur Bereitstellung von Informationen über junge Menschen und zur Entwicklung repräsentativer Strukturen für junge Menschen in ganz Europa,
- Diskussion und Reflexion über Jugendfragen in Europa und in anderen Gebieten der Erde sowie über die Jugendmaßnahmen der Europäischen Union.

Kontaktadresse

Europäisches Jugendforum
Rue Joseph II, 120
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 230 64 90
Fax: +32 2 230 21 23
<http://www.youthforum.org>

Aktion 4.3 – Ausbildung und Vernetzung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen

Was wird unter Ausbildung und Vernetzung verstanden?

Zusammenarbeit und Partnerschaften, Ausbildungsmaßnahmen und der Austausch bewährter Praktiken sind die Schlagwörter für die Entwicklung von Jugendorganisationen, der Zivilgesellschaft und den in der Jugendarbeit Tätigen.

Auf dieser Grundlage unterstützt Aktion 4.3 Projekte, mit denen die folgenden Ziele erreicht werden sollen:

Ziel 1 – Förderung von Begegnungen, Zusammenarbeit und Ausbildung bei der europäischen Jugendarbeit

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass Aktivitäten unterstützt werden, die das Bewusstsein für die Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich wecken und die Zusammenarbeit und Synergien zwischen der Vielzahl der betroffenen Akteure fördern.

Unterstützte Aktivitäten sollen die Teilnehmer zu Folgendem in die Lage versetzen:

- Erkennen und Austauschen bewährter Praktiken und Übertragen von Wissen auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,
- Vergleichen verschiedener Ansätze und Strategien,
- Austauschen von Erfahrungen in der Jugendarbeit.

Ziel 2 – Unterstützung der Entwicklung von Projekten im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass Aktivitäten unterstützt werden, die all denen helfen, die an Jugendaktivitäten mitwirken oder sich für Jugendthemen interessieren, um Projekte und Initiativen im Kontext des Programms **Jugend in Aktion** vorzubereiten und zu entwickeln, insbesondere durch Bereitstellung von:

- Unterstützung bei der Entwicklung zweier Aktionen des Programms **Jugend in Aktion** (Jugend für Europa und Europäischer Freiwilligendienst),
- Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten und bei Innovationen in Bezug auf internationale Trainings und Kooperation im Bereich der Jugendarbeit,
- Gelegenheiten für die Antragsteller, ihre Fähigkeiten durch nichtformale Bildung weiterzuentwickeln und zu verbessern,
- Unterstützung bei der Suche nach Partnern durch speziell hierauf ausgerichtete Aktivitäten.

Ein Projekt für Ausbildung und Vernetzung wird entwickelt, um eine der folgenden Aktivitäten durchzuführen:

Job-Shadowing (praktische Lernerfahrung)

Ein kurzer Aufenthalt bei einer Partnerorganisation in einem anderen Land, die dem Zweck dient, bewährte Praktiken auszutauschen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und/oder langfristige Partnerschaften durch partizipative Beobachtung aufzubauen.

Besuche zur Prüfung der Durchführbarkeit

Ein kurzes Zusammentreffen mit möglichen Partnern, um ein potenzielles grenzüberschreitendes Projekt zu prüfen und/oder vorzubereiten. Treffen zur Prüfung der Durchführbarkeit sollen die bestehende Zusammenarbeit verbessern und weiterentwickeln und/oder eine zukünftige Aktivität im Rahmen des Programms **Jugend in Aktion** vorbereiten.

Bewertungstreffen

Ein mit Partnern geplantes Treffen, bei dem frühere Treffen, Seminare und Ausbildungskurse ausgewertet werden. Diese Treffen helfen den Partnern, potenzielle Folgeaktivitäten zu einem gemeinsamen Projekt auszuwerten und zu erörtern.

Studienbesuch

Ein organisiertes, sich über einen kurzen Zeitraum erstreckendes Studienprogramm, das einen Einblick in die Jugendarbeit und/oder in die Leistungen der Jugendpolitik in einem Land gewährt. Studienbesuche befassen sich mit einem bestimmten Thema und bestehen aus Besuchen und Treffen verschiedener Projekte und Organisationen in einem gewählten Land.

Aktivität zum Aufbau von Partnerschaften

Eine Veranstaltung, die organisiert wird, damit die Teilnehmer Partner für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und/oder für die Projektentwicklung finden können. Aktivitäten zum Aufbau von Partnerschaften bringen potenzielle Partner zusammen und ermöglichen die Entwicklung neuer Projekte zu einem gewählten Thema und/oder einer Aktion des Programms **Jugend in Aktion**.

Seminar

Eine Veranstaltung, die organisiert wird, um auf der Grundlage theoretischer Beiträge eine Plattform für die Diskussion und den Austausch bewährter Praktiken zu bieten, die sich mit einem oder mehreren ausgewählten Themen befasst, welche für die Jugendarbeit von Bedeutung sind.

Schulungskurs

Ein Lernprogramm im Bereich der Bildung zu bestimmten Themen, mit dem die Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen der Teilnehmer verbessert werden sollen. Schulungskurse führen zu hochwertigeren Praktiken bei der Jugendarbeit allgemein und/oder speziell bei Projekten von **Jugend in Aktion**.

Vernetzung

Durch diese Aktivitäten sollen im Rahmen des Programms **Jugend in Aktion** neue Netzwerke entstehen oder bestehende Netzwerke gestärkt und ausgedehnt werden.

Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Kriterien für die Förderungswürdigkeit in Abschnitt B.

Für diese Aktionen gelten die folgenden speziellen Kriterien für die Förderungswürdigkeit (eine Übersicht, in der die Kriterien für die Förderungswürdigkeit zusammengefasst werden, findet sich am Ende dieses Abschnitts):

Partner

Ein Projekt für Ausbildung und Vernetzung basiert auf einer Partnerschaft zwischen mindestens zwei Partnern aus verschiedenen Programmländern.

Als Partner kommen in Frage:

- eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung oder
- eine lokale, regionale oder nationale öffentliche Einrichtung, die in der Jugendarbeit tätig ist, oder
- eine informelle Gruppe junger Menschen.

Bei einer informellen Gruppe übernimmt einer der jungen Menschen der Gruppe (der Vertreter der Gruppe) die Verantwortung für das Einreichen des Antrags und das Unterzeichnen der Fördervereinbarung.

Folgende Anzahl von Partnern ist vorgeschrieben:

- für Job-Shadowing und Besuche zur Prüfung der Durchführbarkeit: mindestens zwei Partner und mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist,
- für Bewertungstreffen, Studienbesuche, Aktivitäten zum Aufbau von Partnerschaften, Seminare und Ausbildungskurse: mindestens vier Partner und mindestens vier Länder, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist,
- für die Vernetzung: mindestens sechs Partner und mindestens sechs Länder, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist.

Teilnehmer

An einem Projekt können sämtliche Akteure teilnehmen, die in den Themenkomplex der nichtformalen Bildung und der Jugend involviert oder an diesem interessiert sind und ihren Sitz in einem Programmland haben. In Frage kommende Akteure können beispielsweise Personen sein, die auf lokaler oder regionaler Ebene in der Jugendpolitik tätig sind, oder Personen, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten, wie Jugendbetreuer, Jugendleiter, Trainer/Schulungsleiter, Mentoren/Coaches.

Folgende Anzahl von Teilnehmern ist vorgeschrieben:

- für Job-Shadowing: bis zu zwei Teilnehmer,
- für Besuche zur Prüfung der Durchführbarkeit: bis zu zwei Vertreter je Partner/Organisation;
- für Bewertungstreffen, Studienbesuche, Aktivitäten zum Aufbau von Partnerschaften, Seminare und Ausbildungskurse: bis zu 50 Teilnehmer (einschließlich Trainer und Schulungsleiter), die die einzelnen Partner/Organisationen in gleichen Teilen vertreten. Die geeignete Teilnehmerzahl hängt vom Charakter und der Art der jeweiligen Aktivität ab.

Dauer

Die geeignete Dauer der Aktivität kann je nach der Art der organisierten Aktivität unterschiedlich sein. Im Allgemeinen sollten die Aktivitäten nicht länger als 10 Tage dauern (ohne An- und Abreise).

Für bestimmte Arten von Aktivitäten ist eine konkrete Dauer vorgesehen:

- für Job-Shadowing: 10 bis 20 Arbeitstage (ohne An- und Abreise),
- für die Vernetzung: bis zu 18 Monate

Programm

Vorzusehen sind ein Programm und ein Zeitplan für das Projekt, die beide gut strukturiert sein müssen. Sie müssen außerdem eindeutig mit den oben festgelegten Zielen in Beziehung stehen.

Die Aktivität darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Ort

Außer bei Netzwerkprojekten muss die Aktivität in dem Land stattfinden, in dem der Antragsteller des Projekts seinen Sitz hat.

Netzwerkprojekte können in einem der Länder stattfinden, aus dem die am Projekt beteiligten Partner stammen.

Welches sind die Auswahlkriterien?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Auswahlkriterien in Abschnitt B.

Welches sind die Vergabekriterien?

Die Qualität der Ausschreibungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet:

- Qualität des Programms und der vorgeschlagenen Arbeitsmethoden;
- Relevanz der vorgeschlagenen Lernziele;
- europäische Dimension des Projekts;
- erwartete Auswirkungen des Projekts;
- für die Außenwirkung des Projekts vorgesehene Maßnahmen;

- für die Valorisierung und Nachbereitung des Projekts vorgesehene Maßnahmen.

Darüber hinaus muss Folgendes beachtet werden:

Zuschüsse zu Projekten für Ausbildung und Vernetzung, die mit der europäischen Jugendarbeit in Zusammenhang stehen (Ziel 1), werden für diejenigen Projekte gewährt, die am besten die politischen Prioritäten widerspiegeln, die im Bereich der europäischen Jugendpolitik festgelegt wurden²³.

Zuschüsse zu Projekten für Ausbildung und Vernetzung, die mit dem Programm **Jugend in Aktion** in Zusammenhang stehen (Ziel 2), werden für diejenigen Projekte gewährt, die am besten die allgemeinen Prioritäten des Programms widerspiegeln, d. h. die Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt, europäische Bürgerschaft und soziale Integration. Darüber hinaus können für das Programm **Jugend in Aktion** jährliche Prioritäten festgelegt und auf den Websites der Kommission und der Nationalagenturen sowie im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs bekannt gegeben werden.

Wie lässt sich ein gutes Projekt verwirklichen?

Die qualitativen Elemente hängen von der Art und der Struktur der einzelnen unterstützten Aktivitäten ab. Ungeachtet einiger besonderer Aktivitätsmerkmale stellen die wichtigsten Elemente, die sämtlichen Aktivitäten gemein sind, die im Folgenden zusammengefasst dar:

Methodik

Um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Teilnehmer zu befriedigen und die gewünschten Ergebnisse zu erzielen, kann eine Vielzahl nichtformaler Bildungsmethoden und -techniken angewandt werden. Das Projekt sollte generell auf einem interkulturellen Lernprozess basieren, der zu Kreativität, aktiver Beteiligung und Initiative anregt.

Die Teilnehmer sollten durch das Projekt in die Lage versetzt werden:

- Selbstbewusstsein zu gewinnen, wenn sie mit neuen Erfahrungen, Einstellungen und Verhaltensweisen konfrontiert werden,
- sich Fähigkeiten, Kompetenzen und Wissen anzueignen bzw. zu erweitern, die zu ihrer sozialen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung beitragen,
- Vorurteile, Rassismus und sämtliche Haltungen, die zu sozialer Ausgrenzung führen, zu verhindern und zu bekämpfen,
- ihren Sinn für Toleranz und ihr Verständnis für die Verschiedenheit der Menschen zu entwickeln.

²³ Verweise auf die neuesten Entwicklungen der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich finden Sie unter folgendem Link: http://ec.europa.eu/youth/whitepaper/post-launch/post_en_1_en.html.

Lernziele

Das Projekt sollte für die Zielgruppe eindeutige erreichbare Lernziele zum Erwerb transversaler Fähigkeiten für die persönliche, berufliche und soziale Entwicklung festlegen.

Programm

Das Programm sollte klar definiert, realistisch, angemessen und ausgewogen sein. Es sollte von allen Partnern gemeinsam erarbeitet werden und den Zielen des Projekts sowie den Bedürfnissen der Teilnehmer entsprechen. Außerdem sollte es danach streben, den Teilnehmern eine aktive Rolle zuzuweisen (z. B. Leitung von Arbeitsgruppen, Beiträge zu Diskussionen, Leitung von Workshops oder Erstellung von Berichten über Workshops).

Vorbereitung und Bewertung

Die Phasen der Vorbereitung und Bewertung sind für die reibungslose Durchführung der Aktivität und für das Erreichen aller vorab festgelegten Ziele entscheidend. Die Vertreter der Projektpartner sind – in Form eines internationalen Teams – gemeinsam für die Planung, Durchführung, Überwachung und Bewertung des Projekts zuständig.

Während der Vorbereitungsphase sollten sich die Projektpartner über die Aufgabenverteilung, die Programmaktivitäten, die Arbeitsmethoden, das Profil der Teilnehmer sowie über praktische Vorkehrungen (Veranstaltungsort, Transfers, Unterbringung, unterstützende Materialien, Sprachunterstützung) Gedanken machen.

Bewertungssitzungen sollten vor, während und nach der Aktivität organisiert werden. Die Bewertung vor der Durchführung der Aktivität sollte den Projektpartnern eine Feinabstimmung der Programmgestaltung ermöglichen. Laufende Bewertungssitzungen hingegen sind wichtig, um Rückmeldungen von den Teilnehmern zu erhalten und das Programm entsprechend anzupassen. Bei der abschließenden Bewertung sollten die Projektpartner und die Teilnehmer beurteilen, ob die Ziele der Aktivität erreicht und die Erwartungen der Teilnehmer erfüllt wurden. Die Bewertung sollte außerdem die Lernergebnisse herausstreichen.

Vorbereitende Treffen und Bewertungstreffen können durchgeführt werden, um diese Phasen effektiver zu gestalten.

Auswirkungen/Valorisierung

Die Auswirkungen der Ausbildungs-, Begegnungs- und Vernetzungsaktivitäten sollten nicht auf die Teilnehmer der Aktivität beschränkt sein, sondern zugleich Bestandteil eines nachhaltigen Prozesses sein.

Aktivitäten sollten in eine längerfristige Perspektive eingebunden sein und so geplant werden, dass ein Multiplikatoreffekt und eine nachhaltige Wirkung bei der Entwicklung der Jugendarbeit erzielt werden.

Die Ergebnisse des Projekts sollten nicht nur unter den Teilnehmern verbreitet werden, sondern eine breitere Öffentlichkeit erreichen. Die Projektpartner sollten alle Möglichkeiten einer entsprechenden Berichterstattung über ihre Aktivitäten vor und während der Durchführung in den (lokalen, regionalen, nationalen bzw. internationalen) Medien ausschöpfen.

Durch die Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse werden ihr Wert optimiert und ihre Wirkung gestärkt. Außerdem wird auf diese Weise sichergestellt, dass eine größtmögliche Anzahl von Menschen und Organisationen von ihnen profitiert. Dies impliziert, die Ergebnisse an die entsprechenden Interessenten weiterzuleiten und sie in größerem Umfang zu multiplizieren.

Außenwirkung

Projekte sollten die Unterstützung der Gemeinschaft herausstreichen (auch durch die Verwendung des Europa-Logos und des Logos von **Jugend in Aktion**) und einen eindeutigen Werbe-Mehrwert für das Programm und seine Ergebnisse erbringen. Des Weiteren sollten die Organisationen und Teilnehmer, die an den Projekten beteiligt sind, auf ihre Teilnahme am Programm **Jugend in Aktion** hingewiesen werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Einer der Partner im Ausbildungs- und Vernetzungsprojekt muss die Aufgabe eines koordinierenden Partners übernehmen und den Antrag im Namen der Partnerschaft stellen. Anträge können von folgenden Gruppen und Organisationen gestellt werden:

- einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung oder
- einer lokalen, regionalen oder nationalen öffentlichen Einrichtung, die in der Jugendarbeit tätig ist, oder
- einer informellen Gruppe junger Menschen.

Wie wird der Antrag gestellt?

An die Nationalagenturen zu sendende Anträge:

Bei Vernetzungsprojekten kann jeder der Partner als Co-Koordinator fungieren und bei der Nationalagentur einen Antrag im Namen der der Partnerschaft stellen.

Bei allen anderen Aktivitäten muss die Aufnahmeorganisation den Antrag bei der entsprechenden Nationalagentur stellen.

An die Exekutivagentur zu sendende Anträge:

Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENGOS), die ihren Sitz in einem der Programmländer haben und Niederlassungen in mindestens acht Programmländern aufweisen, müssen sich bei sämtlichen Aktionen direkt bei der Exekutivagentur bewerben.

Wie wird die Aktivität finanziert?

Die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses beruht auf dem Prinzip der Kofinanzierung, die andere öffentliche und/oder private Beiträge voraussetzt. Die Gesamtkosten des Projekts können nicht alleine durch das Programm **Jugend in Aktion** getragen werden. Der Beitrag der Organisatoren und/oder Teilnehmer kann in Geld- oder Sachleistungen oder in einer Kombination von beiden bestehen.

Der Gemeinschaftszuschuss basiert auf:

- tatsächlichen Reisekosten und außergewöhnlichen Kosten,
- Festbeträgen zu allen übrigen Kosten in Zusammenhang mit Projektaktivitäten,
- Pauschalbeträgen je Teilnehmer – einschließlich Trainer/Schulungsleiter. Pauschalbeträge werden pro Tag oder pro Teilnehmer und Tag berechnet. In diesen Fällen basiert die Berechnung des Pauschalbetrags auf der Anzahl der Tage, an denen die Aktivität stattfindet.

Die maximalen Fest- und Pauschalbeträge werden in der Tabelle „Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen“ am Ende dieses Abschnitts genannt. Sie können jedoch je nach dem Programmland, in dem der Antrag gestellt wird, variieren.

Fest- und Pauschalbeträge stellen einen Beitrag zu den Projektaktivitäten dar; sie stehen nicht direkt mit spezifischen Kosten in Verbindung. Sie müssen nicht belegt oder gerechtfertigt werden.

Dieser Finanzierungsmechanismus soll den Antragstellern die Einschätzung des zu erwartenden Zuschusses und eine realistische Planung der Aktivität erleichtern.

Zusammensetzung des Gemeinschaftszuschusses

- Reisekosten: 70 % der tatsächlichen Kosten
- Kosten für Kost und Logis: Pauschalbetrag pro Tag und Teilnehmer
- Aktivitätskosten: Festbetrag + Pauschalbetrag je Teilnehmer
- Schulungswerkzeuge: Festbetrag pro Tag
- Außergewöhnliche Kosten: tatsächliche Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten, Kosten für Impfungen sowie Kosten in Bezug auf benachteiligte Teilnehmer/Teilnehmer mit besonderen Bedürfnissen.

Die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen für Vernetzungsaktivitäten sind andere. Der Zuschussbeitrag für Vernetzungsaktivitäten basiert auf den tatsächlichen Kosten und darf nicht mehr als 20 000 EUR betragen. Der Zuschussbetrag darf nicht mehr als 50 % der förderungswürdigen Projektgesamtkosten betragen.

Weitere Informationen hierzu enthält der Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen am Ende dieses Abschnitts.

Außergewöhnliche Kosten

Zu den außergewöhnlichen Kosten gehören Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten sowie Kosten für Impfungen.

Alle weiteren außergewöhnlichen Kosten beziehen sich auf benachteiligte junge Menschen und/oder junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Sie können beispielsweise ärztliche Behandlung, Gesundheitsfürsorge, zusätzliche sprachliche Schulung/Unterstützung, zusätzliche Vorbereitung, besondere Räumlichkeiten oder Einrichtungen, zusätzliche Begleitpersonen, zusätzliche persönliche Ausgaben im Falle einer wirtschaftlichen Benachteiligung sowie Übersetzen/Dolmetschen umfassen. Sie können nicht für Zinszahlungen bei Bankkrediten herangezogen werden. Bis zu 100 % der außergewöhnlichen Kosten können durch den Zuschuss übernommen werden, sofern sie eindeutig mit der Durchführung des Projekts in Zusammenhang stehen, erforderlich sind und im Antragsformular begründet werden. Alle außergewöhnlichen Kosten müssen tatsächliche Kosten sein, die ordnungsgemäß unterstützt und nachgewiesen werden.

Welches sind die vertraglichen Verpflichtungen?

Fördervereinbarung

Sobald das Projekt genehmigt wurde, erhält der Begünstigte (koordinierender Partner) eine Fördervereinbarung, in der die Verwendung der Gemeinschaftszuschüsse geregelt ist. Der Begünstigte verpflichtet sich, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und das Projekt wie im Antrag beschrieben durchzuführen.

Finanzierungsvereinbarungen für mehrere Maßnahmen

Ein Begünstigter, der in einem Zeitraum von 18 Monaten mehrere Projekte für Ausbildung und Vernetzung organisiert, kann einen einzigen Projektvorschlag einreichen, der durch die folgende Struktur gekennzeichnet ist:

- 1) Im Vorschlag können zwischen zwei und fünf Aktivitäten desselben Typs zusammengefasst werden (beispielsweise drei Schulungskurse im Verlauf eines Jahres), oder
- 2) im Vorschlag können zwischen zwei und fünf Aktivitäten unterschiedlichen Typs zusammengefasst werden (beispielsweise ein Bewertungstreffen, zwei Seminare und eine Aktivität zum Aufbau von Partnerschaften).

Die Nationalagentur oder die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur können Besuche oder Prüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob alle vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Sollten im Verlauf des Projekts unvorhergesehene Umstände seine Durchführung beeinträchtigen, müssen die Partner unverzüglich Kontakt zu ihrer Nationalagentur oder der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur aufnehmen, um entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

Wird das Projekt nicht wie vereinbart durchgeführt, kann der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

Welche Unterstützung wird bei der Vorbereitung und Durchführung eines Projekts gewährt?

Die Nationalagenturen und SALTO bieten – insbesondere im Rahmen der Pläne für Training und Zusammenarbeit – Training für die Vorbereitung und Durchführung eines Projekts für Ausbildung und Vernetzung an sowie Werkzeuge, mit denen die Qualität der Projekte verbessert werden soll.

Youthpass

Jeder Teilnehmer an einem Projekt für Ausbildung und Vernetzung hat Anspruch auf einen Youthpass, in dem die nichtformale Lernerfahrung beschrieben und validiert wird. Durch den Youthpass gewährleistet die Europäische Kommission, dass die während des Programms gewonnene Erfahrung als Bildungserfahrung und Zeitraum des nichtformalen und informellen Lernens anerkannt wird.

Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen

Aktivität	Art und Umfang	Dauer	Partner	Teilnehmer
Job-Shadowing	Aktivitäten müssen mindestens einem der für diese	10 bis 20 Arbeitstage (ohne An- und Abreise)	Mindestens 2 Programmländer, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat der EU ist	Bis zu zwei Teilnehmer
Besuche zur Prüfung der Durchführbarkeit				Bis zu zwei Vertreter pro Partner/Organisation

Bewertungs- treffen	Unteraktion festgelegten allgemeinen Ziele dienen.	Bis zu 10 Tage (ohne An- und Abreise)	Mindestens 4 Programmländer, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat der EU ist	Alle Akteure, die an nichtformaler Bildung und an Jugendangelegenheiten mitwirken oder daran interessiert sind und rechtmäßig in einem Programmland ansässig sind. Förderungswürdige Akteure können beispielsweise sein: - Menschen, die mit jungen Leuten zusammenarbeiten, wie Jugendbetreuer, Jugendleiter, Trainer/Schulungsleiter, Mentoren/Coaches usw. - Menschen, die auf lokaler oder regionaler Ebene an der Jugendpolitik mitarbeiten	Bis zu 50 Teilnehmer (einschließlich Trainer und Schulungsleiter), die die einzelnen Partner/ Organisationen zu gleichen Teilen vertreten. Die ideale Teilnehmerzahl hängt vom Charakter und der Art der Aktivität ab.
Studien- besuch	Die Aktivitäten dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.	Die geeignete Dauer der Aktivität kann je nach der Art der organisierten Aktivität unterschiedlich sein.			
Aktivität zum Aufbau von Partner- schaften	Aktivitäten müssen in dem Land stattfinden, in dem der Antragsteller des Projekts seinen Sitz hat.				
Seminar					
Schulungs- kurs					
Vernetzung	Aktivitäten müssen in einem beliebigen am Projekt mitwirkenden Land stattfinden.	Bis zu 18 Monate	Mindestens 6 Programmländer, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat der EU ist		

Alle Angaben in Euro – bitte beachten Sie, dass alle angegebenen Beträge von den Nationalagenturen angepasst werden können.

Programm „Jugend in Aktion“

Unteraktion 4.3 – Ausbildung und Vernetzung

Überblick über die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen

Art der Ausgabe	Förderungs- würdigkeit der Ausgabe	Basis für den Zuschuss	Betrag	Finanzierungsart	Verwendung des Gemeinschaftszuschusses	Verpflichtende Angaben zur Verwendung der Mittel <i>Sämtliche Originaldokumente sind nach Abschluss des Projekts 5 Jahre lang für Prüfzwecke</i>
-----------------	--	---------------------------	--------	------------------	---	--

	nach Aktivitätsart					aufzubewahren.
A. Reisekosten der Teilnehmer	Alle Aktivitäten (ausgenommen Vernetzung)	Tatsächliche Kosten	70 % der Reisekosten	Automatisch	Reisekosten vom Wohnort zum Projektort. Verwendung des günstigsten Transportmittels zum niedrigsten Tarif (APEX-Flugticket, Zugfahrkarte 2. Klasse)	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Tickets/Fahrkarten und Rechnungen
B. Kosten für Kost und Logis	Alle Aktivitäten (ausgenommen Vernetzung)	Pauschalbetrag	€ 48/Tag/ Teilnehmer	Automatisch	Zuschuss zu Unterbringungs- und anderen Kosten während des Projekts (z. B. Versicherung)	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht + Neuberechnung anhand der tatsächlichen Teilnehmerzahl und der tatsächlichen Dauer + Unterschriftenliste aller Teilnehmer
C. Aktivitätskosten	Studienbesuch Seminar Aktivität zum Aufbau von Partnerschaften Training	a) Festbetrag +	€ 1 200 +	Automatisch	Alle übrigen direkt mit der Durchführung des Projekts verbundenen Kosten	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht + Neuberechnung anhand der tatsächlichen Teilnehmerzahl + Unterschriftenliste aller Teilnehmer
		b) Pauschalbetrag	€ 50/Teilnehmer			
D. Schulungswerkzeuge	Training	Pauschalbetrag	€ 350/Tag	Automatisch	Beitrag zum Honorar für Trainer und zu Schulungsmaterialien	Beschreibung der Ergebnisse/Erfolge im Abschlussbericht
E. Außergewöhnliche Kosten	Alle Aktivitäten (ausgenommen Vernetzung)	Tatsächliche Kosten	Bis zu 100 %	Bedingung: Kosten müssen im Antragsformular dargelegt werden.	- Kosten für Visa und hiermit in Zusammenhang stehende Kosten, Kosten für Impfungen - Kosten, die direkt mit benachteiligten Teilnehmern/Teilnehmern mit besonderen Bedürfnissen verbunden sind	Vollständiger Nachweis der entstandenen Kosten, Kopien von Rechnungen/Belegen

REGELN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN ZU VERNETZUNGSAKTIVITÄTEN:

Der zur Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten gewährte Zuschuss der Gemeinschaft basiert auf den tatsächlichen Kosten und darf **nicht mehr als 20 000 EUR** betragen. Der Zuschussbetrag darf nicht mehr als **50 % der förderungswürdigen Projektgesamtkosten** betragen. Für die Förderungswürdigkeit müssen Kosten direkt mit der Durchführung der Aktivität verbunden sein und im Abschlussbericht vollständig durch Rechnungen belegt werden.

Aktion 4.4 – Projekte zur Förderung von Innovation und Qualität

Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?

Mit dieser Unteraktion werden Projekte gefördert, deren Ziel die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung innovativer und qualitativ hochwertiger Elemente in der nichtformalen Bildung und in der Jugendarbeit ist. Diese innovativen Aspekte können sich auf Folgendes beziehen:

- auf den Inhalt und die Ziele in Einklang mit der Entwicklung des Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich und den Prioritäten des Programms **Jugend in Aktion** und/oder
- die angewandte Methodik, so dass neue Ideen und Ansätze in den Bereich der nichtformalen Bildung und der Jugendarbeit Eingang finden.

Welches sind die allgemeinen Auswahlkriterien und wie werden Projekte bezuschusst?

Förderungswürdige Anträge werden anhand ihrer Förderungswürdigkeit und der in der Ausschreibung dargelegten Vergabekriterien bewertet.

Der Zuschussmechanismus und die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen werden im Ausschreibungstext definiert.

Wie wird der Antrag gestellt?

Diese Unteraktion wird zentral durchgeführt. Daher müssen Vorschläge direkt bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur in Brüssel eingereicht werden.

Die Begünstigten werden im Zuge einer jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Weitere Informationen zu Antragsformularen und -fristen finden Sie auf der Website der Kommission. Alternativ können Sie sich an die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur wenden.

Aktion 4.5 – Informationsmaßnahmen für junge Menschen und für die in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen

Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?

Diese Unteraktion fördert Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für junge Menschen durch die Verbesserung ihres Zugangs zu wichtigen Informationen und Kommunikationsdiensten, um ihre Beteiligung am öffentlichen Leben zu verstärken und die Verwirklichung ihres Potenzials als aktive, verantwortungsvolle Bürger zu erleichtern.

Dieses allgemeine Ziel soll insbesondere durch Folgendes erreicht werden:

- Unterstützung der Entwicklung des Europäischen Jugendportals sowie, in einer späteren Phase, durch
- Unterstützung europäischer Jugendkampagnen, um die Bereitstellung hochwertiger Informationen und die Beteiligung junger Menschen an der Erstellung und Verbreitung von Informationen zu verbessern.

Was ist das Europäische Jugendportal?

Das Europäische Jugendportal wurde gemäß den Empfehlungen des Weißbuchs „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ der Kommission ins Leben gerufen. Es möchte möglichst vielen jungen Menschen einen schnellen, problemlosen Zugang zu relevanten, mit jungen Menschen in Zusammenhang stehenden Informationen zu Europa ermöglichen. Letztendlich besteht das Ziel des Jugendportals darin, die Beteiligung junger Menschen am öffentlichen Leben zu fördern und einen Beitrag zu ihrer aktiven Bürgerschaft zu leisten.

Durch diese Aktion trägt die Kommission zur Verbesserung der Qualität und der Attraktivität des Portals bei, um die Zahl der Benutzer zu erhöhen und einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Rahmens der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich zu leisten. Die Europäische Kommission ist gemeinsam mit den für den Betrieb des Portals zuständigen Akteuren (insbesondere dem Eurodesk-Netz und dem Europäischen Jugendforum) für die Entwicklung des Europäischen Jugendportals zuständig.

Was sind europäische Jugendkampagnen?

Mit dieser Unteraktion, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet wird, werden Aktivitäten unterstützt, die auf grenzüberschreitenden Partnerschaften basieren und junge Menschen aktiv in die Erstellung und Verbreitung von Informationen im Jugendbereich einbinden.

Aktion 4.6 – Partnerschaften

Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?

Ziel dieser Unteraktion ist die Finanzierung von Partnerschaften mit regionalen oder lokalen öffentlichen Einrichtungen, um auf Dauer Projekte zu entwickeln, die verschiedene Maßnahmen des Programms kombinieren.

Partnerschaften beziehen sich auf Beziehungen, die auf gemeinsamen Interessen und Werten, ähnlichen Ansätzen und Kenntnissen auf einem bestimmten Gebiet sowie auf dem Dialog und der Konsultation zwischen der Europäischen Union und den regionalen oder lokalen Behörden basieren. Außerdem verweisen sie auf die gleichberechtigte Stellung der Partner und nicht auf eine traditionelle Beziehung zwischen Geber und Begünstigtem. Sie werden mit langfristiger Perspektive ins Leben gerufen und spiegeln ein gemeinsames strategisches Interesse wider. Dieses Interesse wird in gemeinsame Ziele und Aktivitäten umgesetzt, die Vorteile für beide Seiten mit sich bringen und eine gemeinsame Beitragsleistung erfordern, um die Partnerschaft zu finanzieren und zu verwalten.

Durch diese Unteraktion werden die Institutionen des Programms und die regionalen und lokalen öffentlichen Einrichtungen – unter Berücksichtigung der nationalen Perspektive – zusammengebracht. Ziel ist die Schaffung eines Multiplikatoreffekts europäischer Jugendaktivitäten auf regionaler und lokaler Ebene.

Diese Partnerschaften ermöglichen eine stärkere Beteiligung regionaler und lokaler öffentlicher Einrichtungen an europäischen Jugendaktivitäten.

Das Eingehen von Partnerschaften verstärkt die Wirkung regionaler und lokaler Projekte, in denen verschiedene Maßnahmen des Programms zusammengefasst sind.

Regionale und lokale öffentliche Einrichtungen werden die Zivilgesellschaft in die Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaften einbeziehen.

Sämtliche Aktivitäten müssen mit den allgemeinen Zielen und Kriterien des Programms in Einklang stehen.

Die beiderseitigen Vorteile von Partnerschaften lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- intensiverer Dialog über Politiken und Strategien zwischen der europäischen und der regionalen/lokalen Ebene,
- größere Effektivität der europäischen Jugendpolitik,
- mehr Vertrauen,
- Zusammenführung von Fachwissen und Erfahrung,
- Zusammenführung von Ressourcen,
- verstärkte Jugendaktivitäten innerhalb der bestehenden horizontalen Partnerschaften,

- verbesserte Effektivität und Außerwirkung des Programms **Jugend in Aktion**,
- verstärktes europäisches Profil auf regionaler und lokaler Ebene.

Welche Arten von Aktivitäten sind förderungswürdig?

Um die obigen Ziele zu verwirklichen, unterstützt die Aktion 4.6 Projekte, die Aktivitäten kombinieren, welche in mindestens zwei der folgenden Aktionen enthalten sind: Aktion 1, 2 und 4 des Programms **Jugend in Aktion**.

Wer sind die Partner und welches sind ihre Aufgaben?

Es ist vorgesehen, dass die Kommission, die Nationalagenturen und die regionalen und lokalen öffentlichen Einrichtungen die folgenden Aufgaben übernehmen, die noch genauer definiert werden müssen.

Kommission (mit Unterstützung der Institutionen des Programms):

- schlägt den regionalen und lokalen Partnern gemeinsame Ziele von allgemeiner Natur vor,
- legt Prioritäten bei regionalen und lokalen Partnerschaften (gemäß einer Bedürfnisanalyse und Jugendindikatoren) fest,
- legt Modelle und die Struktur der Beziehung fest (Programmschemata, qualitative und quantitative Indikatoren),
- gibt die Qualitätsstandards vor, die von den regionalen und lokalen öffentlichen Einrichtungen bei der Umsetzung der vereinbarten Aktivitäten eingehalten werden müssen.

Die Kommission bestimmt gemeinsam mit den Nationalagenturen regionale und lokale öffentliche Einrichtungen, die die Partnerschaften umsetzen.

Nationalagenturen:

- arbeiten mit der Kommission zusammen, um regionale und lokale öffentliche Einrichtungen zu bestimmen, die die Partnerschaften umsetzen,
- schließen Partnerschaftsverträge mit ausgewählten regionalen und lokalen öffentlichen Einrichtungen,
- überwachen die Umsetzung der regionalen/lokalen Partnerschaften.

Regionale und lokale öffentliche Einrichtungen:

- setzen die Aktivitäten gemäß einem Aktivitätenplan und den von der Kommission festgelegten Qualitätsstandards, Werten und Kriterien um,
- berichten an die Nationalagenturen,
- leisten im Rahmen des Schemas der Kofinanzierung einen Beitrag zu den aus der Partnerschaft entstehenden Kosten.

Diese Maßnahme wird in einer späteren Phase eingeführt.

Aktion 4.7 – Unterstützung der Programmstrukturen

Diese Unteraktion ermöglicht die Bezuschussung der in Artikel 8 Absatz 2 der Rechtsgrundlage vorgesehenen Strukturen, insbesondere der Nationalagenturen. Die Maßnahme sieht außerdem Zuschüsse für assimilierte Einrichtungen wie die SALTO-Ressourcententren und EURODESK vor.

Aktion 4.8 – Valorisierung

Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?

Die Kommission organisiert Seminare, Kolloquien oder Sitzungen, die die Durchführung des Programms erleichtern, und führt geeignete Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen sowie Programmüberwachungs- und Auswertungsmaßnahmen durch. Diese Aktivitäten können aus Zuschüssen finanziert werden, die im Zuge von Ausschreibungen vergeben werden, oder direkt von der Kommission organisiert und finanziert werden.

Netzwerktreffen zwischen ehemaligen Teilnehmern und Nationalagenturen

Die Kommission kann mit Unterstützung der Exekutivagentur auf europäischer Ebene Netzwerktreffen organisieren, um ehemalige Teilnehmer ähnlicher Projekte und die Nationalagenturen zusammenzubringen.

Diese Netzwerktreffen gestatten einerseits den Austausch bewährter Praktiken und verleihen an der Basis gewonnenen Erfahrungen einen Mehrwert, andererseits stellen sie eine wichtige Gelegenheit dar, um Verbreitungsprodukte (Berichte, Veröffentlichungen, Untersuchungen, audiovisuelles Material und Internet-Material) zu erstellen, mit denen die Außenwirkung der Aktionen des Programms und die zugehörigen Informationen verbessert werden.

G. Aktion 5 – Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich

Welches sind die Ziele der Aktion?

Aktion 5 – Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich – des Programms **Jugend in Aktion** soll einen Beitrag zur europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich leisten.

Dieses allgemeine Ziel soll durch Folgendes erreicht werden:

- Förderung des Austauschs bewährter Praktiken und der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen und den politisch Verantwortlichen auf sämtlichen Ebenen,
- Förderung des strukturierten Dialogs zwischen den politisch Verantwortlichen und den jungen Menschen,
- Verbesserung der Kenntnisse über junge Menschen und des Verständnisses für diese,
- Bereitstellung eines Beitrags zur Zusammenarbeit mit internationalern Organisationen im Jugendbereich.

Welche Arten von Aktivitäten sind förderungswürdig?

Um über die geeigneten Werkzeuge für das Erreichen der obigen Ziele zu verfügen, wurden innerhalb der Aktion 5 – Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich – drei Unteraktionen definiert:

5.1 – Begegnungen junger Menschen mit Verantwortlichen der Jugendpolitik

5.2 – Unterstützung von Aktivitäten zur Verbesserung des Verständnisses und des Kenntniserwerbs im Jugendbereich

5.3 – Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Aktion 5.1 – Begegnungen junger Menschen mit Verantwortlichen der Jugendpolitik

Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?

Durch diese Unteraktion soll die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich gefördert werden, indem zu einem strukturierten Dialog zwischen den politischen Entscheidungsträgern und den jungen Menschen angeregt wird.

Sie unterstützt die Zusammenarbeit, Seminare und den strukturierten Dialog zwischen jungen Menschen, den in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen sowie den Verantwortlichen der Jugendpolitik. Dazu zählen Veranstaltungen für junge Menschen, die jeweils von dem Mitgliedstaat organisiert werden, der den Ratsvorsitz der Europäischen Union innehat, sowie Jugendveranstaltungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, die die Veranstaltungen im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes vorbereiten sollen.

Welche Arten von Aktivitäten sind förderungswürdig?

- Mit Aktion 5.1 werden zwei Arten von Aktivitäten unterstützt: **Grenzüberschreitende Jugendseminare**, die auf der grenzüberschreitenden Ebene stattfinden. Sie umfassen insbesondere den Austausch von Ideen und bewährten Praktiken sowie Diskussionen, die von jungen Menschen und den in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen organisiert werden, wobei sie wichtige Themen im Bereich der europäischen Jugendpolitik und die Prioritätsthemen des Programms **Jugend in Aktion** und des strukturierten Dialogs widerspiegeln.
- **Nationale Jugendseminare**, die auf nationaler oder regionaler Ebene stattfinden. Ziel ist es, einen zeitnahen und effektiven Beitrag junger Menschen zu den Diskussionen in der EU und zur Gestaltung der Jugendpolitik auf europäischer Ebene zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden strukturierte Räume für Dialog und Diskussion, die zeitlich auf die politische Tagesordnung der EU abgestimmt sind, errichtet.

Hinweis – Aktivitäten, die nicht unter die Definition eines grenzüberschreitenden Jugendseminars/nationalen Jugendseminars fallen

Die folgenden Aktivitäten kommen NICHT für eine Unterstützung im Rahmen von grenzüberschreitenden Jugendseminaren/nationalen Jugendseminaren in Frage:

- Gründungsversammlungen von Organisationen,
- Studienreisen,
- Urlaubsreisen,
- Sprachkurse,
- Tourneen,
- Seminare, mit denen ein finanzieller Gewinn erzielt werden soll,
- Workcamps,
- Sportwettbewerbe,

- Festivals und andere kulturelle Aktivitäten.

Grenzüberschreitende Jugendseminare

Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Kriterien für die Förderungswürdigkeit in Abschnitt B.

Für diese Aktion gelten folgende zusätzliche Kriterien für die Förderungswürdigkeit:

Teilnehmer

Grenzüberschreitende Jugendseminare müssen mindestens 60 Teilnehmer haben. Die an einem Jugendseminar teilnehmenden jungen Menschen müssen zwischen 15 und 30 Jahre alt sein.

Partner

Grenzüberschreitende Jugendseminare müssen Partner aus mindestens fünf Programmländern einbeziehen.

Organisationen, die ihren Sitz in benachbarten Partnerländern haben, können zwar an einem Projekt mitwirken, hierfür jedoch keinen Antrag stellen. Die Gruppen aus den einzelnen Ländern müssen hinsichtlich der Teilnehmerzahl ungefähr gleich groß sein. Die Gruppe des Aufnahmelandes kann größer sein.

Dauer

Die Dauer des Projekts kann einschließlich Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Folgeaktivität bis zu neun Monate betragen.

Die Dauer des grenzüberschreitenden Jugendseminars muss zwischen 3 und 6 Tage betragen (ohne An- und Abreise).

Welches sind die Auswahlkriterien?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Auswahlkriterien in Abschnitt B.

Welches sind die Vergabekriterien?

Die Qualität der Ausschreibungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet:

- Qualität des Programms und der vorgeschlagenen Arbeitsmethoden;
- Relevanz der vorgeschlagene Lernziele;
- europäische Dimension des Projekts;
- erwartete Auswirkungen des Projekts;
- für die Außenwirkung des Projekts vorgesehene Maßnahmen;

- für die Valorisierung und Nachbereitung des Projekts vorgesehene Maßnahmen.

Darüber hinaus muss Folgendes beachtet werden:

Vorrang wird Projekten eingeräumt, die die allgemeinen Prioritäten des Programms widerspiegeln, d. h. die Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt, europäische Bürgerschaft und soziale Integration, sowie den Prioritäten des strukturierten Dialogs.

Weitere Prioritätsthemen dieser Unteraktion sind die Zukunft Europas und die im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich festgelegten politischen Prioritäten.

Darüber hinaus können für das Programm **Jugend in Aktion** jährliche Prioritäten festgelegt werden. Diese jährlichen Prioritäten des Programms und des strukturierten Dialogs sind im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs aufgeführt.

Wer kann einen Antrag stellen?

Jede gemeinnützige Organisation oder Einrichtung mit Sitz in einem der Programmländer kann Projekte im Rahmen dieser Unteraktion einreichen.

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Aufnahmeorganisation reicht ihren Antrag im Namen aller Partner bei der Nationalagentur des Landes ein, in dem das Jugendseminar stattfinden soll.

Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENGOS), die ihren Sitz in einem der Programmländer haben und über Niederlassungen in mindestens acht Programmländern verfügen, müssen sich bei sämtlichen Aktionen direkt bei der Exekutivagentur der Europäischen Kommission bewerben.

Nationale Jugendseminare

Welches sind die Kriterien für die Förderungswürdigkeit?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Kriterien für die Förderungswürdigkeit in Abschnitt B.

Für diese Aktion gelten folgende zusätzliche Kriterien für die Förderungswürdigkeit:

Teilnehmer

Nationale Jugendseminare müssen mindestens 60 Teilnehmer haben. Die an den Seminaren teilnehmenden jungen Menschen müssen zwischen 15 und 30 Jahre alt sein.

Partner

Nationale Jugendseminare müssen mindestens eine Organisation aus einem EU-Mitgliedstaat einbeziehen. Grenzüberschreitende Partnerorganisationen sind nicht vorgeschrieben.

Dauer

Die Dauer des Projekts kann einschließlich Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Folgeaktivität bis zu neun Monate betragen.

Die Dauer des nationalen Jugendseminars muss zwischen 3 und 6 Tage betragen (ohne An- und Abreise).

Welches sind die Auswahlkriterien?

Bitte beachten Sie die allgemeinen Auswahlkriterien in Abschnitt B.

Welches sind die Vergabekriterien?

Die Qualität der Ausschreibungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet:

- Qualität des Programms und der vorgeschlagenen Arbeitsmethoden;
- Relevanz der vorgeschlagenen Lernziele;
- europäische Dimension des Projekts;
- erwartete Auswirkungen des Projekts;
- für die Außenwirkung des Projekts vorgesehene Maßnahmen;
- für die Valorisierung und Nachbereitung des Projekts vorgesehene Maßnahmen.

Darüber hinaus muss Folgendes beachtet werden:

Vorrang wird Projekten eingeräumt, die die allgemeinen Prioritäten des strukturierten Dialogs widerspiegeln, die im Anhang des vorliegenden Programmhandbuchs aufgeführt sind.

Wer kann einen Antrag stellen?

Jede nationale öffentliche Einrichtung oder gemeinnützige Organisation oder Einrichtung mit Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten kann Projekte im Rahmen dieser Unteraktion einreichen.

Wie wird der Antrag gestellt?

Diese Unteraktion zeichnet sich durch eine dezentrale Verwaltung für Veranstaltungen auf nationaler Ebene und durch eine zentrale Verwaltung für Veranstaltungen auf europäischer Ebene aus. Vorschläge für zentral verwaltete Veranstaltungen müssen daher direkt bei der Europäischen Kommission, Vorschläge für dezentral verwaltete Veranstaltungen bei den Nationalagenturen eingereicht

werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der GD Bildung und Kultur oder bei Ihrer Nationalagentur.

Wie lässt sich ein gutes grenzüberschreitendes oder nationales Jugendseminar verwirklichen?

Nichtformale Lernerfahrung

Das Projekt muss zum Bildungsprozess der jungen Menschen beitragen und ihr Bewusstsein für den europäischen/internationalen Kontext schärfen, in dem sie leben. Die Projekte sollten die Grundsätze des nichtformalen Lernens beachten.

Programm und Arbeitsmethoden

Beim Planen eines Jugendseminars ist es von grundlegender Bedeutung, ein detailliertes, strukturiertes Programm der täglichen Aktivitäten zu erstellen. Dieses Tagesprogramm und die Arbeitsmethoden müssen die Teilnehmer so viel wie möglich einbeziehen und einen Lernprozess anstoßen. Als Methoden kommen Plenarsitzungen und Workshops oder Arbeitsgruppen, Rundtischgespräche, Präsentationen usw. in Betracht.

Junge Menschen sollten aktiv in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Projekts eingebunden sein.

Schutz und Sicherheit von Kindern

Bei jedem Jugendseminar muss auf eine geeignete Überwachung junger Menschen geachtet werden, um ihren Schutz und ihre Sicherheit sowie ihr effektives Lernen zu gewährleisten.

Außenwirkung

Jugendseminare müssen einen eindeutigen Werbe-Mehrwert für das Programm **Jugend in Aktion** und seine Ergebnisse erbringen.

Auswirkungen

Die Auswirkungen eines Jugendseminars sollten nicht ausschließlich auf die Teilnehmer der Aktivität beschränkt bleiben, sondern das Seminar sollte auch eine Auswirkung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene haben und das Bewusstsein für den strukturierten Dialog schärfen. Ziel ist es, die Projektergebnisse optimal zu nutzen und nachhaltige Auswirkungen zu erzielen (Valorisierung).

Wie wird ein Projekt finanziert?

Der Zuschuss der Gemeinschaft basiert auf dem Prinzip der Kofinanzierung, was bedeutet, dass die Gesamtkosten nicht ausschließlich über das Programm **Jugend in Aktion** abgedeckt werden können. Daher sind andere öffentliche, private und/oder eigene Geld- oder Sachleistungen erforderlich.

Der Gemeinschaftszuschuss wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und kann bis 60 % der Gesamtkosten decken, die in direktem Zusammenhang mit der Organisation des Projekts stehen (bis zu 50 000 EUR).

Vertragliche Verpflichtungen

Sobald das Jugendseminar genehmigt wurde, regelt eine Fördervereinbarung (Vertrag) mit dem Begünstigten, wie der Gemeinschaftszuschuss verwendet wird. Der Begünstigte willigt ein, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und sämtliche tatsächlichen Projektkosten zu belegen. Der Begünstigte muss das Projekt so durchführen, wie es im Antrag dargelegt ist, und die Auswertung und Nachbearbeitung des Projekts sicherstellen.

Es können Besuche oder Prüfungen vor Ort durchgeführt werden, um festzustellen, ob alle vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Sollten im Verlauf des Projekts unvorhergesehene Umstände seine Durchführung beeinträchtigen, muss der Begünstigte unverzüglich Kontakt zur Nationalagentur/Exekutivagentur aufnehmen, um entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

Wird das Projekt nicht wie vereinbart durchgeführt, kann der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

Aktion 5.2 – Unterstützung von Aktivitäten zur Verbesserung des Verständnisses und des Kenntniserwerbs im Jugendbereich

Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?

Diese Unteraktion ermöglicht es der Kommission, spezielle Projekte zur Erfassung des vorhandenen Wissens über die im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode festgelegten vorrangigen Themen im Jugendbereich zu unterstützen.

Gefördert werden kann außerdem die Entwicklung von Methoden für die Analyse und den Vergleich von Studienergebnissen und die zugehörige Qualitätssicherung sowie die Entwicklung der für ein besseres Verständnis der Jugend erforderlichen Netze.

Aktion 5.3 – Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Welches sind die Ziele und wichtigsten Merkmale dieser Unteraktion?

Mit dieser Unteraktion wird die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit für Jugendfragen zuständigen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat und den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, unterstützt.

Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat im Bereich der Jugendarbeit („die Partnerschaft“)

Das allgemeine Ziel der Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat ist die Bereitstellung eines Rahmens für die gemeinsame Entwicklung einer Zusammenarbeit und einer kohärenten Strategie im Jugendbereich.

Die Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft werden vom Partnerschaftssekretariat organisiert und verwaltet, das sowohl dem Europarat als auch der Europäischen Kommission Bericht erstattet.

Die Partnerschaft setzt eine Reihe von Aktivitäten um, z. B. Konferenzen, Workshops, Sitzungen, Seminare und Veröffentlichungen in Bezug auf die europäische Bürgerschaft, die Qualität und Anerkennung der Jugendarbeit, die Verbesserung des Verständnisses und der Kenntnisse im Jugendbereich, kulturelle Vielfalt oder auch die Entwicklung der Jugendpolitik. Sie verwaltet zudem das European Knowledge Centre für Jugendpolitik (EKC), eine europaweite Forschungsdatenbank für Jugendpolitik.

Weitere Informationen zu den Aktivitäten der Partnerschaft erhalten Sie beim Partnerschaftssekretariat in Straßburg (siehe Liste der Kontaktadressen im Anhang).

Die Partnerschaft mit den Freiwilligen der Vereinten Nationen

Eine Partnerschaft zwischen der Kommission und den Freiwilligen der Vereinten Nationen (UNV) bietet den Kontext für eine Zusammenarbeit im Bereich der Freiwilligenarbeit. Dazu zählen unter anderem eine gemeinsame Interessenvertretung oder auch der Europäische Freiwilligendienst.

H. Anhang: Jährliche Prioritäten 2007

2007: Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle

2007 ist das europäische Jahr der Chancengleichheit für alle. In diesem Rahmen wird in diesem Jahr Projekten Priorität eingeräumt, die sich mit dem Thema Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung beschäftigen. Das besondere Augenmerk liegt auf Projekten, die aus geschlechtsspezifischer Sicht untersuchen, welche Formen die Diskriminierung von Männern und Frauen annehmen kann.

Verbesserung der Gesundheit junger Menschen

Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission „Europäische Politiken im Jugendbereich: Die Anliegen Jugendlicher in Europa aufgreifen – Umsetzung des Europäischen Pakts für die Jugend und Förderung der aktiven Bürgerschaft“ vom 30. Mai 2005 stellen körperliche Aktivitäten und ein gesundheitsbewusstes Verhalten junger Menschen im Jahr 2007 Prioritäten für **Jugend in Aktion** dar.

Bei den Projekten sollte es sich nicht um Sportveranstaltungen oder -wettbewerbe handeln, sondern um körperliche Aktivitäten und Aktivitäten im Freien als Werkzeuge zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Programms.

Strukturierter Dialog

Projekte, die unter Aktion 5.1 des Programms **Jugend in Aktion** finanziert werden, spiegeln die Prioritäten des strukturierten Dialogs wider:

- 2007: Soziale Integration und Vielfalt
- 2008: Interkultureller Dialog

Glossar

Einige der im vorliegenden Handbuch verwendeten Begriffe beziehen sich speziell auf das Programm **Jugend in Aktion** oder haben eine besondere Bedeutung im europäischen Kontext. Es folgen einige grundlegende Begriffsbestimmungen:

Osteuropa und Kaukasus: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldawien, Russland, Ukraine.

EFTA/EWR-Staaten – Die drei Länder, die der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören: Liechtenstein, Norwegen und Island.

ENGO (European non-governmental organisation) – Europäische Nichtregierungsorganisation, die in einem der Programmländer ansässig ist und Niederlassungen in mindestens acht Programmländern hat.

ENGYO (European non-governmental youth organisation) – Europäische Nichtregierungsorganisation im Jugendbereich, die in einem der Programmländer ansässig ist und Niederlassungen in mindestens acht Programmländern hat.

Eurodesk – Ein europäisches Netzwerk von Verbindungsstellen, das relevante Informationen über europäische Möglichkeiten in den Bereichen Bildung, Training und Jugend sowie über die Mitarbeit an europäischen Aktivitäten für junge Menschen und im Jugendbereich Tätige bereitstellt: <http://www.eurodesk.org>.

EuroMed – Das euro-mediterrane Jugendprogramm, an dem die Mitgliedstaaten der EU und die Partnerländer im Mittelmeerraum beteiligt sind.

Exekutivagentur – Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ist für die Durchführung der zentralen Aktionen des Programms **Jugend in Aktion** verantwortlich. Sie ist für die gesamte Laufzeit dieser Projekte zuständig.

Partnerländer im Mittelmeerraum – Die Nicht-EU-Länder am Mittelmeer oder in dessen Nähe, die am EuroMed-Jugendprogramm teilnehmen.

Mitgliedstaaten – Die Länder, die Mitglieder der Europäischen Union sind.

Nationalagenturen – Von den nationalen Behörden in den einzelnen Programmländern eingerichtete Strukturen, welche die Europäische Kommission bei der Leitung des Programms **Jugend in Aktion** unterstützen und für die Durchführung eines Großteils dieses Programms verantwortlich sind.

Benachbarte Partnerländer – Die Russische Föderation und die Länder, die an der Europäischen Nachbarschaftspolitik²⁴ sowie am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligt sind.

Partnerländer – Eine Bezeichnung für alle Länder, die in ein Programm eingebunden werden können, bei denen es sich jedoch nicht um „Programmländer“ handelt.

Beitritts- oder Kandidatenländer – Länder, die sich um die Aufnahme in die Europäische Union beworben haben, uneingeschränkt an sämtlichen Aktionen teilnehmen und die die für die Durchführung des Programms auf nationaler Ebene als erforderlich erachteten Bedingungen erfüllt haben.

Programmländer – Die EU-Mitgliedstaaten, die EFTA/EWR-Staaten und die Beitrittsländer. Diese Länder können uneingeschränkt an sämtlichen Aktionen teilnehmen (siehe Länderliste in Abschnitt B.2).

²⁴ Länder, die im Jugendbereich Vereinbarungen mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen haben.

SALTO-Ressourcententren – SALTO steht für „Support and Advanced Learning and Training Opportunities“. Hierbei handelt es sich um innerhalb des Programms **Jugend in Aktion** errichtete Strukturen, die Training und Informationen für Jugendorganisationen und Nationalagenturen bereitstellen: <http://www.salto-youth.net>.

Die Partnerschaft: – Die Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat fördert die aktive Bürgerschaft von jungen Menschen, indem sie Impulse für Training und Forschung auf diesem Gebiet gibt: <http://www.youth-partnership.net>.

* * *

Liste der Kontaktadressen

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Bildung und Kultur
(GD EAC)

Referat D2: Jugend: Programme

Referat D1: Jugendpolitik

B-1049 Brüssel

Tel.: +32 2 299 11 11

Fax: +32 2 295 76 33

E-Mail: eac-youthinaction@ec.europa.eu

Website: http://ec.europa.eu/youth/index_en.html

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Abteilung Jugend

Rue Colonel Bourg 139

B-1140 Brüssel

Tel.: +32 2 29 97824

Fax: +32 2 29 21330

E-Mail: youth@ec.europa.eu

Website: <http://eacea.cec.eu.int>

Europäisches Jugendportal

Ein dynamisches, interaktives Portal für junge Menschen in 20 Sprachen

<http://europa.eu/youth/>

Nationalagenturen in den Programmländern

BÄLGARIJA²⁵

Youth Programme
Ministry of Youth and Sports
75 Vassil Levski Blvd.
BG-1040 Sofia
Tel.: (359-2) 981 75 77
Fax: (359-2) 981 83 60
E-Mail: youth@mms.government.bg
Website: <http://www.youthforum.org>

BELGIQUE²⁵

Communauté française
Bureau International Jeunesse (BIJ)
Rue du commerce, 20-22
B – 1000 Bruxelles
Tel: (32) 02 227 52 57
Fax: (32) 02 218 81 08
E-Mail: bjj@cfwb.be, jpe@cfwb.be
Website: <http://www.lebij.be>

BELGIE

Vlaamse Gemeenschap
JINT v.z.w.
Grétrystraat 26
B – 1000 Brussel
Tel: (32) 02 209 07 20
Fax: (32) 02 209 07 49
E-Mail: jint@jint.be
Website: <http://www.jint.be>

BELGIEN²⁵

Deutschsprachige Gemeinschaft
Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Quartum Center, Hütte 79/16
B-4700 Eupen
Tel: (32) 87 56 09 79
Fax: (32) 87 56 09 44
E-Mail: info@jugendbuero.be
Website: <http://www.jugendbuero.be>

ČESKÁ REPUBLIKA²⁵

Česká národní agentura “Mládež”
Czech National Agency Youth
Na Poříčí 12
CZ – 11530 Praha 1
Tel: (420) 2 248 722 80/3
Fax: (420) 2 248 722 80
E-Mail: youth@youth.cz
Website: <http://www.youth.cz>

DEUTSCHLAND²⁵

JUGEND für Europa
Deutsches Agentur für das EU-Aktionsprogramm JUGEND IN AKTION
Godesberger Allee 142-148
D-53175 Bonn
Tel: (49 228) 950 62 20
Fax: (49 228) 950 62 22
E-Mail: jfe@jfe.de
Website: <http://www.webforum-jugend.de>

EESTI

Foundation Archimedes Estonian National Agency for YOUTH Programme
Koidula 13A, 5th floor
EE - 10125 Tallinn
Tel: (372) 697 92 36
Fax: (372) 697 92 26
E-Mail: noored@noored.ee
Website: <http://euroopa.noored.ee>

ELLAS

General Secretariat for Youth
Hellenic National Agency
417 Acharnon Street
GR - 11 143 Athens
Tel: (30) 210 259 94 02
Fax: (30) 210 253 18 79
E-Mail: youth@neagenia.gr
Website: <http://www.neagenia.gr>

ESPAÑA²⁵

Instituto de la Juventud
c/ José Ortega y Gasset 71
E – 28006 Madrid
Tel: (34 91) 363 77 40
Fax: (34 91) 363 76 87
E-Mail: mailto:gonzalezmm@mtas.es; sve@mtas.es
Website: <http://www.injuve.mtas.es>

FRANCE

Agence Française du Programme Européen Jeunesse- AFPEJ
11 rue Paul Leplat
F – 78160 Marly-le-Roi
Tel: (33) 1 39 17 27 73
Fax: (33) 1 39 17 27 57 / 90
E-Mail: sve@afpej.fr, jpe@afpej.fr
Website: <http://www.afpej.fr>

²⁵ Derzeit zuständige Agentur für das Programm JUGEND; Agentur für das Programm Jugend in Aktion muss noch benannt werden.

DANMARK

CIRIUS - Youth Unit
Fiolstræde 44
DK – 1171 Kobenhavn K
Tel: (45) 33 95 70 00
Fax: (45) 33 95 70 01
E-Mail: cirius@ciriusmail.dk
Website: <http://www.ciriusonline.dk>

ISLAND

Evrópa unga fólksins
Laugavegur 170-172 Reykjavik 105
Phone +354-551-9300
Fax +354-551-9393
E-mail: euf@euf.is
Website: www.euf.is

ITALIA²⁵

Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali -
Dipartimento delle Politiche Sociali e Previdenziali –
Direzione Generale per il volontariato, associazionismo
sociale e le politiche giovanili
Agenzia Nazionale Italiana Gioventù
Via Fornovo 8 – Pal. A
I – 00192 Roma
Tel: (39) 06 36 75 44 33
Fax: (39) 06 36 75 45 27
E-Mail: agenzia@gioventu.it,
Info@gioventu.it
Website: <http://www.gioventu.it>

KYPROS

Neolaia yia tin Evropi
Cyprus Youth National Agency
62 Aglantzia Ave.
2108 Aglantzia
Cyprus
Tel: (357) 22 45 24 75
Fax: (357) 22 45 24 76
E-Mail: youth@cytanet.com.cy

LATVIJA²⁵

Agency For International Programs For Youth
Jaunatne Eiropai
Merkela 11- 531
LV – 1050 Riga
Tel: (371) 735 80 65
Fax: (371) 735 80 60
E-Mail: yfe@latnet.lv
Website: <http://www.jaunatne.gov.lv>

LIECHTENSTEIN²⁵

‘aha’ Tipps und Infos für Junge Leute
Bahnhof, Postfach 356
FL – 9494 Schaan
Tel: (423) 232 48 24
Fax: (423) 232 93 63
E-Mail: aha@aha.li
Website: <http://www.aha.li>

IRELAND-EIRE

LEARGAS - The Exchange Bureau
Youth Work Service
189-193 Parnell Street
IRL – Dublin 1
Tel: (353 1) 873 14 11
Fax: (353 1) 873 13 16
E-Mail: youth@leargas.ie
Website: <http://www.leargas.ie/youth>

LUXEMBOURG²⁵

Service National de la Jeunesse
Agence Nationale du programme communautaire Jeunesse
26, place de la Gare
L – 1616 Luxembourg
Tel: (352) 478 64 76
Fax: (352) 26 48 31 89
E-Mail: jeunesse-europe@snj.etat.lu
Website: <http://www.snj.lu/europe>

MAGYARORSZÁG

FSZH - Mobilitás Országos Ifjúsági Szolgálat
1089 Budapest Kálvária tér 7
Tel: +36 1 374 90 60
Fax: +36 1 374 90 70
E-mail: nemzetkozi @mobilitas.hu
Website: www.mobilitas.hu

MALTA²⁵

Malta Youth National Agency
European Union Programmes Unit – Room 215
c/o Ministry of Education – Old Mint Street, 36
MT-Valletta VLT12
Tel: (356) 21 255 663/ 255 087
Fax: (356) 21 231 589
E-Mail: youth.eupu@gov.mt
Website : www.youthmalta.org

NEDERLAND

Netherlands Youth Institute
P.O. Box 19211
NL - 3501 DE Utrecht
Tel: (31) 30 230 65 50
Fax: (31) 30 230 65 40
E-mail: europa@nji.nl
Website: www.programmajeugd.nl

NORGE²⁵

BUFDIR (Barne-, ungdoms og familiedirektoratet)
Universitetsgata 7
Postboks 8113 Dep
N – 0032 Oslo
Tel: (47) 24 04 40 00
Fax: (47) 24 04 40 01
E-Mail: post@bufdir.no
Website: <http://www.ungieuropa.no>

LIETUVA²⁵

Jaunimo tarptautinio bendradarbiavimo agentūra
Agency of International Youth Cooperation
Pylimo, 9-7
LI -0118 Vilnius
Tel: (370) 5 2 497 004/003
Fax: (370) 5 2 497 005
E-Mail: jaunimas@jtba.lt
Website: <http://www.jtba.lt>

POLSKA

Narodowa Agencja Programu MŁODZIEŻ
Ul. Mokotowska 43, IV p.
PL - 00 551 Warsaw
Tel: (48 22) 622 37 06 / 628 60 14
Fax: (48 22) 622 37 08 / 628 60 17
E-Mail: youth@youth.org.pl
Website: <http://www.youth.org.pl>

PORTUGAL²⁵

Agência Nacional para o Programa
JUVENTUDE - IPJ
Avenida da Liberdade 194-6º
P - 1269-051 Lisboa
Tel: (351) 21 317 94 04
Fax: (351) 21 317 93 99
E-Mail: juventude@ipj.pt
Website: www.programajuventude.pt

SVERIGE²⁵

Ungdomsstyrelsen
Magnus Ladulås gatan 63A
Box 17 801
SE - 118 94 Stockholm
Tél.: +46-8-566.219.00
Fax: +46-8-566.219.98
E-Mail: info@ungdomsstyrelsen.se
Website: <http://www.ungdomsstyrelsen.se>

SLOVENSKA REPUBLIKA²⁵

IUVENTA
Narodna kancelaria MĽADEŽ / National Agency
YOUTH
Búdková cesta 2
SK - 811 04 Bratislava
Tel: (421) 2 592 96 301
Fax: (421) 2 544 11 421
E-Mail: nkmladez@iuventa.sk
Website: <http://www.iuventa.sk>

UNITED KINGDOM²⁵

Connect Youth
Education and Training Group
The British Council
10, Spring Gardens
London SW1A 2BN
United Kingdom
Tel. (44) 20 73 89 40 30
Fax (44) 20 73 89 40 33
E-Mail: connectyouth.enquiries@britishcouncil.org
Website:
<http://www.britcoun.org/education/connectyouth/index.htm>

ÖSTERREICH

Interkulturelles Zentrum
Bacherplatz 10
A-1050 Wien
Tel.: 0043/1/586 75 44 -16
Fax: 0043/1/586 75 44 -9
Mail: iz@iz.or.at
Website: www.jugendinaktion.at
<<http://www.jugendinaktion.at/>>

SUOMI - FINLAND²⁵

Centre for International Mobility (CIMO)
Säästöpankinranta 2A
PO BOX 343
FIN - 00531 Helsinki
Tel: (+358 207 868 500
Fax: (+358 207 868 601
E-Mail: cimoinfo@cimo.fi
Website: <http://www.cimo.fi>

ROMANIA²⁵**SLOVENIJA²⁵**

Movit Na Mladina
Dunajska, 22
SI - 1000 Ljubljana
Tel: (386) 1 430.47.47
Fax: (386) 1 430.47.49
E-Mail: program.mladina@mladina.movit.si
Website: <http://www.mladina.movit.si>

TÜRKIYE

Centre for EU Education and Youth programmes
Youth Department
Hüseyin Rahmi Sokak No.2
Çankaya
TR-06680 Ankara
Tel. (90-312) 409 61 31
Fax (90-312) 409 60 09
E-Mail: baskanlik@ua.gov.tr
Website: www.ua.gov.tr

SALTO-Ressourcententren

SALTO TRAINING AND COOPERATION RESOURCE CENTRE

c/o JUGEND für Europa- Deutsche Agentur für das EU-Programm JUGEND IN AKTION
Godesberger Allee 142-148
D - 53175 BONN
Tél.: +49-228-950.62.71
Fax: +49-228-950.62.22
E-Mail: trainingandcooperation@salto-youth.net
Website : <http://www.salto-youth.net/trainingandcooperation>

SALTO INCLUSION RESOURCE CENTRE JINT v.z.w.

Grétrystraat 26
B - 1000Brussel
Tél.: +32-2-209.07.20
Fax: +32-2-209.07.49
E-Mail: inclusion@salto-youth.net
Website : <http://www.salto-youth.net/inclusion/>

SALTO CULTURAL DIVERSITY RESOURCE CENTRE – UNITED KINGDOM

Connect Youth International
The British Council
10, Spring Gardens
UK – SW1A 2BN London
Tél.: +44-(0)-20.7389.40.28
Fax: +44-(0)-20.7389.40.30
E-Mail: diversity@salto-youth.net
Website: <http://www.salto-youth.net/diversity/>

SALTO INFORMATION RESOURCE CENTRE -

Ungdomsstyrelsen/National Board for Youth Affairs
Magnus Ladulasgatan 63A
Box 17 801
SE- 118 94 Stockholm
Tél.: +46-8-566.219.00
Fax: +46-8-566.219.98

und

Mobilitás International Directorate
Amerikai út 96
H - 1145 Budapest
Tél.: +36-1-273.42.93/273.42.95
Fax: +36-1-273.42.96
E-Mail: irc@salto-youth.net
Website : <http://www.salto-youth.net/IRC/>

SALTO SOUTH EAST EUROPE RESOURCE CENTRE - SLOVENIA

MOVIT NA MLADINA
Dunajska, 22
SI - 1000 Ljubljana
Tél.: +386-1-430.47.47
Fax: +386-1-430.47.49
E-Mail: see@salto-youth.net
Website: <http://www.salto-youth.net/see/>

SALTO EASTERN EUROPE & CAUCASUS RESOURCE CENTRE - POLAND

Polish National Agency of the Youth Programme
Foundation for the development of the Education system
Ul. Mokotowska 43.
PL - 00-551 Warszawa
Tél.: +48-22-622.37.06 / +48-22-628.60.14
Fax: +48-22-622.37.08/ +48-22-621.62.67
E-Mail: eeca@salto-youth.net
Website: <http://www.salto-youth.net/eeca/>

SALTO PARTICIPATION RESOURCE CENTRE

Bureau International de la Jeunesse (BIJ)
Rue du commerce, 20-22
B - 1000 Bruxelles
Tél.: +32-2-227.52.82
Fax: +32-2-548.38.89
E-Mail: <mailto:participation@salto-youth.net>
Website : <http://www.salto-youth.net/participation>

SALTO EUROMED RESOURCE CENTRE

INJEP – Programme Jeunesse
Parc du Val Flory - 11 rue Paul Leplat
F - 78160 Marly-le-Roi
Tél.: +33-1-.39.17 -2594/-2600/-2755
Fax: +33-1-39.17.27. 57
E-Mail: euromed@salto-youth.net
Website : <http://www.salto-youth.net/euromed/>

Eurodesk

BÄLGARIJA²⁶

Eurodesk Bulgaria
75 Vassil Levski bvld
BG-1040 Sofia
Tel.: +359 2 981 75 77
Fax: +359 2 981 83 60
E-Mail: eurodesk@youthdep.bg

BELGIE²⁶

JINT v.z.w.
Grétrystraat 26
B-1000 Brussel
Tel.: +32-2-209.07.20
Fax: +32-2-209.07.49
E-Mail: jint@jint.be
Website: <http://www.jint.be>

BELGIEN²⁶

JIZ Jugendinformationszentrum
Hauptstraße 82
B-4780 St.Vith
Tel.: +32-80-221.567
Fax: +32-80-221.566
E-Mail: jiz@rdj.be
Website: <http://www.rdj.be/jiz>

BELGIQUE²⁶

Bureau International Jeunesse (B.I.J.)
Rue du commerce, 20-22
B-1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-227.52.88
Fax: +32-2-218.81.08
E-Mail:
Website: <http://www.lebij.be>

ČESKÁ REPUBLIKA²⁶

CNA YOUTH/NIDM MSMT
Na Porici 12
CZ-115 30 Praha 1
Tel./Fax: +420 224 872 886
E-Mail: eurodesk@youth.cz
Website: www.eurodesk.cz

FRANCE²⁶

CIDJ
101 quai Branly
F-75015 Paris
Tel.: +33 1 44 49 13 20
+33 6 84 81 84 51
Fax: +33 1 40 65 02 61
E-Mail: eurodesk@cidj.com
Website: <http://www.cidj.com>

IRELAND²⁶

Léargas – The Exchange Bureau
Youth Work Service
189-193 Parnell Street
IRL-Dublin 1
Tel.: +353-1-873.14.11
Fax: +353-1-873.13.16
E-Mail: eurodesk@leargas.ie
Website: <http://www.leargas.ie/eurodesk>

ISLAND²⁶

Gamla apótekið
Hafnarstræti 18
IS-400 Isafjordur
Tel.: +354 450.80.05
Fax: +354 450.80.08
E-Mail: eurodeskis@eurodesk.org
Website: <http://www.isafjordur.is>

ITALIA²⁶

Coordinamento Nazionale
Eurodesk Italy
Via 29 Novembre, 49
I-09123 Cagliari
Tel.: +39 070 68 4064
N° Verde: 800-257330
Fax: +39 070 68 3283
E-Mail: Informazioni@eurodesk.it
Website: <http://www.eurodesk.it>

LATVIJA²⁶

Eurodesk Latvija
Merkela St. 11, Room 533
LV-1050 Riga, Latvia
Tel.: +371-722.18.75
Fax: +371-722.22.36
E-Mail: ansis@eurodesk.org
Website: <http://www.yfe.lv/eurodesk>

NORGE²⁶

Eurodesk Norway
BUFDIR (Barne-, ungdoms og
familiedirektoratet)
Universitetsgaten 7, 6th floor
P.O.Box 8113 Dep.
N-0032 Oslo
Tel.: +47.24.04 40 20
Fax: +47.24 04 40 01
E-Mail: eurodesk@bufdir.no
Website: <http://www.eurodesk.no>

ÖSTERREICH²⁶

ARGE Österreichische Jugendinfos
Lilienbrunnngasse 18/2/41
A-1020 Wien
Tel.: +43.699 120.05.183
Fax: +43.1.216.48.44 / 55
E-Mail: info@jugendinfo.cc
Website: <http://www.jugendinfo.cc>

POLSKA²⁶

Polish National Agency of the Youth
Programme
Foundation for the development of the
Education system
Ul.Mokotowska 43.
PL-00-551 Warszawa
Tel.: +48-22-622.37.06
Fax: +48-22-622.37.08
E-Mail: eurodesk@eurodesk.pl
Website: <http://www.eurodesk.pl>

PORTUGAL²⁶

RNIJ Central – Departamento de
Informação aos Jovens
Avenida da Liberdade 194 R/c
P-1269-051 Lisboa
Tel.: +351.21.317.92.35/6
Fax: +351.21.317.92.19
E-Mail: ipj@ipj.pt
Website: <http://www.ipj.pt>

SLOVENIJA²⁶

National Agency of Youth Programme
MOVIT NA MLADINA
Dunajska, 22
SI-1000 Ljubljana
Tel.: +386-1-430.47.48
Fax: +386-1-430.47.49
E-Mail: eurodesk@mladina.movit.si
Website:
<http://www.mladina.movit.si/eurodesk>

²⁶ Derzeitig zuständiger Eurodesk für das Programm JUGEND; der Eurodesk für das Programm Jugend in Aktion muss noch benannt werden.

DANMARK²⁶

CIRIUS
 Fiolstræde 44
 DK-1171 Kobnhavn K
 Tel.: +45-33-95 70 17
 Fax: +45-33-95 70 01
 E-Mail: eurodesk@ciriusmail.dk
 Website: <http://www.udiverden.dk>

DEUTSCHLAND²⁶

Eurodesk Deutschland
 c/o IJAB e. V.
 Godesberger Allee 142-148
 D-53175 BONN
 Tel.: +49 228 9506 250
 Fax: +49 228 9506 199
 E-Mail: eurodeskde@eurodesk.org
 Website: <http://www.eurodesk.de>

EESTI²⁶

European Movement in Estonia
 Estonia pst. 5
 EE-10 143 Tallinn
 Tel.: +372 693 5235
 Fax: +372 6 935 202
 E-Mail: eurodesk@eurodesk.ee
 Website: <http://www.eurodesk.ee>
<http://www.euroopaliikumine.ee>

ELLAS²⁶

General Secretariat for Youth
 Hellenic National Agency
 417 Acharnon Street
 GR-11 1 43 Athens
 Tel.: +30.210.259.9300/ 94.21
 Fax: +30.210.253.1879
 E-Mail: eurodesk@neagenia.gr
 Website: <http://www.neagenia.gr>

ESPAÑA²⁶

Eurodesk Spain
 Instituto de la Juventud
 c/o José Ortega y Gasset, 71
 E-28006 Madrid
 Tel.: +34 91 363.76.05
 Fax: +34 91 309.30.66
 E-Mail: Eurodesk@mtas.es
 Website: <http://www.mtas.es/injuve>

LIECHTENSTEIN²⁶

Aha - Tipps und infos für Junge Leute
 Eurodesk Liechtenstein
 Bahnhof, Postfach 356
 FL-9494 Schaan
 Tel.: +423-232.48.24
 Fax: +423.232.93.63
 E-Mail: eurodesk@aha.li
 Website: <http://www.aha.li>

LIETUVA²⁶

Council of Lithuanian Youth
 Organisations
 Didzioji 8-5
 LT-01128 Vilnius
 Tel.: +370 5 2791014
 Fax: +370 5 2791280
 E-Mail: eurodesk@eurodesk.lt
 Website: <http://www.eurodesk.lt>

LUXEMBOURG²⁶

Centre Information Jeunes
 Galerie Kons
 26, place de la Gare
 L-1616 Luxembourg
 Tel.: +352 26293219
 Fax: +352 26 29 3215
 Website: <http://www.youthnet.lu>
<http://www.cij.lu>

MAGYARORSZÁG²⁶

Mobilitas Informacios Szolgalat /
 Mobilitas Information Service
 Zivatar U. 1-3.
 H-1024 Budapest
 Tel.: +36-1-438.10.52
 Fax: +36-1-438.10.55
 E-Mail: hungary@eurodesk.org
 Website: <http://www.mobilitas.hu>
<http://www.eurodesk.hu>

NEDERLAND²⁶

Netherlands Youth Institute
 P.O. Box 19211
 NL - 3501 DE Utrecht
 Tél.: +31-30-230.65.30
 Fax: +31-30-230.65.40
 E-mail: eurodesknl@nji.nl
 Website :
<http://www.programmajeugd.nl>
<http://www.nizw.nl>

SLOVENSKA REPUBLIKA²⁶

IUVENTA – Národná kancelária
 MLÁDEZ
 Búdková cesta 2
 SK-811 04 Bratislava
 Tel.: +421-2-592 96 300
 Fax: +421-2-544 11 421
 E-Mail: eurodesk@iuventa.sk
 Website: <http://www.iuventa.sk>

SUOMI/FINLAND²⁶

Centre for International Mobility (CIMO)
 EU Youth Programme / Eurodesk
 Hakaniemenkatu 2,
 PO BOX 343
 FIN-00531 Helsinki
 Tel.: +358-9-7747.76.64
 Fax: +358-9-7747.70.64
 E-Mail: eurodesk@cimo.fi
 Website: <http://www.cimo.fi>
<http://www.maailmalle.net>

SVERIGE²⁶

Centrum för Internationellt
 Ungdomsutbyte
 Ludvigsbergsgatan 22
 S-118 23 Stockholm
 Tel.: +46-8-440.87.85
 Fax: +46-8-20.35.30
 E-Mail: eurodesk@ciu.org
 Website: <http://www.ciu.org>

UNITED KINGDOM²⁶

YouthLink Scotland
 Rosebery House
 9 Haymarket Terrace
 UK-Edinburgh EH12 5EZ
 Tel.: +44-(0)-131-313.24.88
 Fax: +44-(0)-131-313.68.00
 E-Mail: eurodesk@youthlink.co.uk
 Website: <http://www.youthlink.co.uk>

Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat

Europäische Kommission Jugendpolitik

B-1049 Brüssel – Belgien

Tel: (32) 2 299 11 11

Website : <http://ec.europa.eu/youth>

Europarat Direktorat Jugend und Sport “Partnerschaft”

30 Rue de Coubertin
F – 67000 Strasbourg Cedex

Tel: + 33 3 88 41 23 00

Fax: + 33 3 88 41 27 77/78

Website : www.coe.int/youth

Email: youth@coe.int

Websites:

Partnerschaft: www.youth-partnership.net

Training Website: <http://www.training-youth.net>

European Knowledge Centre: www.youth-knowledge.net